



Gemeinde Gelterkinden
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /

Teilzonenplan Siedlung Ortskern / betroffene Quartierplanungen

Mutation "Gewässerraum"

Mitwirkungsbericht

gemäss § 2 RBV

GR-Beschluss: 05. Februar 2024



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Datum

05.02.2024

Bearbeitung

Edith Binggeli-Strub / Tamara Wiebe

Datei-Name

25044_Ber03_EGV_Mitwirkungsbericht_20240205_BeschlussfassungGR.docx

Inhalt

1	PLANUNGSANSTOSS	1
2	PLANUNGSKOORDINATION	1
2.1	Erstes Mitwirkungsverfahren	1
2.2	Zweites Mitwirkungsverfahren	2
2.3	Mitwirkungsgespräche	2
2.4	Teilprüfung bei kant. Fachstellen betreffend Gewässerraum im Bereich von Bachmauern und Uferschutzzone	3
3	GEGENSTAND DER MITWIRKUNG	5
4	ERSTES UND ZWEITES MITWIRKUNGSVERFAHREN	5
4.1	Eingaben	5
4.2	Auswertung der Eingaben	6
	Nr. 1) Ed. Baader AG, S. Blattner	6
	Nr. 2) Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV, WWF, pro Natura ..	9
	Nr. 3) Herr Caspar Baader, Herr Michael Baader	16
	Nr. 4) Frau Margrit Bossert-Frei, Remo Bossert-Bitterli, Heinz Max Bossert, Ines Wietschorke-Bossert, Remo Bossert, Susanne Bossert vertreten durch C. Baader Rechtsanwalt	25
	Nr. 5) Walter Weber Immo AG, Herr Markus Weber vertreten durch C. Baader Rechtsanwalt	33
	Nr. 6) Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)	42
	Nr. 7) MLaw Tatiana Mangold für Eigentümer Ernst Mangold	46
	Nr. 8) Heinz und Caroline Walker-Gysin	49
	Nr. 9) Martina Freivogel	51
5	ZUSAMMENFASSUNG ÄNDERUNGEN / ANPASSUNG NACH ERSTEM / ZWEITEM MITWIRKUNGSVERFAHREN	53
6	BEKANNTMACHUNG	55

Anhang

Anhang 1	Erläuterungen zum zweiten öffentlichen Mitwirkungsverfahren (inkl. Hinweise auf EGV-Vorlage)	56
Anhang 2	Schriftliche Abklärung bei der kantonalen Fachstelle (21.05.2021), Nachvollzug der Planungsmassnahme	60
Anhang 3	Protokoll zur Vorbesprechung mit den kantonalen Fachstellen (18.06.2020), Nachvollzug Planungsmassnahmen	63
Anhang 4	Anfrage beim ARP zur Durchführung eines Augenscheins, Rückmeldung Kanton (09.02.2022)	67
Anhang 5	Resultat der 2. Kantonalen Vorprüfung vom 21. September 2022	71

1 Planungsanstoss

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Ortskern und zu den betroffenen Quartierplanungen sollen entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb sowie direkt angrenzend ans Siedlungsgebiet von Gelterkinden ein Gewässerraum ausgeschieden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

Weiterführende und detaillierte Informationen zur Gewässerraumplanung sind dem Planungsbericht zur Mutation zu entnehmen.

2 Planungskoordination

2.1 Erstes Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Ortskern und QP Rohrbach, QP Obere Mühle im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 1. März 2021 bis 26. März 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 2021, in der Oberbaselbieter Zeitung Nr. 8 vom 25. Februar 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Im Rahmen dieses ersten Mitwirkungsverfahrens sind sechs Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" eingegangen. Der Gemeinderat hat die Eingaben geprüft und soweit auf die Eingabe eingegangen werden konnte, wurden die Planungsdokumente entsprechend angepasst. Aufgrund der Anpassungen wollte der Gemeinderat der Bevölkerung nochmals die Möglichkeit geben, sich zu den Änderungen gegenüber dem ersten Mitwirkungsverfahren zu äussern. Daher unterbreitete der Gemeinderat die angepassten Planungsunterlagen zur Gewässerraumplanung der Bevölkerung zur erneuten öffentlichen Mitwirkung.

2.2 Zweites Mitwirkungsverfahren

Das zweite Mitwirkungsverfahren wurde für den Zeitraum vom 9. September 2021 bis am 24. September 2021 angesetzt. Detaillierte Informationen zu den Änderungen gegenüber dem ersten Mitwirkungsverfahren sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Die Mitwirkenden, die sich im März 2021 zu den Planungsunterlagen geäußert haben, wurden persönlich angeschrieben und über die Änderungen informiert. Ausserdem wurden die angepassten Planungsinstrumente wiederum zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und wurden gemäss dem ersten Verfahren auch auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Das zweite öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 9. September 2021 publiziert.

Im Rahmen des zweiten Mitwirkungsverfahrens wurden weitere Eingaben eingereicht. Damit haben sich total neun verschiedene Parteien (Verbände, Kommissionen, Personengruppen, Interessensgemeinschaften etc.) in einer schriftlichen Eingabe zur Planung geäußert. Teilweise wurde auf die 1. Mitwirkungseingabe verwiesen, diese erneuert oder ergänzt. In Zusammenhang mit den ergänzend eingereichten Stellungnahmen wurde u.a. auch eine Fristverlängerung beantragt, die der Gemeinderat gewährte (Beschluss vom 27. September 2021). Damit wurde die Möglichkeit der Mitwirkung um einen Monat verlängert und dauerte schliesslich bis zum 31. Oktober 2021. Die Mitwirkenden, welche die Fristverlängerung beantragt haben, wurden darüber schriftlich mit Schreiben des Gemeinderates vom 29. September 2021 in Kenntnis gesetzt.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu allen Eingaben von Planungsinteressierten aus dem ersten und zweiten Mitwirkungsverfahren (inkl. Fristverlängerung). Die Mitwirkenden werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

2.3 Mitwirkungsgespräche

Im Rahmen der beiden Mitwirkungsverfahren wurden z.T. ähnliche Forderungen, Vorschläge und Anträge mehrfach gestellt. Im Grundsatz geht es bei den sich mehrfach wiederholenden Forderungen um die Reduktion resp. Begrenzung des Gewässerraums auf die Bachmauer bzw. des Bachufers im Bereich von dicht überbauten Gebieten. Jene Mitwirkende resp. die zuständigen Vertreter, die dazu eine Eingabe eingereicht haben, wurden von der Gemeinde zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Die Gespräche wurden am 17. Januar 2022 durchgeführt.

2.4 Teilprüfung bei kant. Fachstellen betreffend Gewässerraum im Bereich von Bachmauern und Uferschutzzone

Mit verschiedenen Mitwirkungseingaben wurde die Auslegung von "dicht überbaut" und "Anpassung an die baulichen Gegebenheiten" infrage gestellt. Der Gemeinderat hat die kantonalen Fachstellen im Rahmen einer zweiten kantonalen Vorprüfung um eine Stellungnahme zu diesen Fragen gebeten. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel genehmigungsfähige Gewässerräume dem Souverän vorzulegen. Dabei hat das Vorprüfungsergebnis des Kantons vom 21. September 2022 massgeblich beigetragen.

In der Fragestellung ging es in der Hauptsache um die Festlegung des Gewässerraumes in Bezug zu Bachmauern und definierten Uferschutzzonen. Unbestritten ist dabei die Tatsache, dass der Ortskern von Gelterkinden als dicht bebaut beurteilt werden kann und eine Reduktion der Gewässerräumbreite in Beachtung der Baufluchten möglich ist.

Nachfolgend wird das Vorprüfungsergebnis auszugsweise wiedergegeben. Der vollständige Vorprüfungsbericht vom 21. Sept. 2022 ist im Anhang 5 nachzulesen.

Mit der vorgesehenen Reduktion der Gewässerräumbreite auf die Bachmauern kann der Gewässerraum allenfalls seine Aufgabe des Hochwasserschutzes erfüllen, seine restlichen Aufgaben – die natürlichen Gewässerfunktionen und Gewässernutzung zu gewährleisten – werden damit jedoch nicht erfüllt. Im Grundsatz gilt, dass der Gewässerraum vor dem Hintergrund von Artikel 36a Absatz 1 GSchG so wenig wie möglich reduziert wird, damit er eben diese Funktionen (Hochwasserschutz, natürlichen Funktionen der Gewässer und die Gewässernutzung) gewährleisten kann. Der für den Schutz vor Hochwasser benötigte Raumbedarf ist dabei als absolutes Minimum der Gewässerräumbreite zu verstehen.

Es ist korrekt, dass der Begriff «bauliche Gegebenheiten» nicht im Gesetz definiert ist und in der Rechtsprechung noch nicht konkretisiert wurde. Allerdings lassen die Herleitung und Anwendung zu dicht überbaut sowie die Kommentare zum Gewässerschutzgesetz dessen Bedeutung ableiten. Zum einen ist bei der Beurteilung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht, der Vorbestand an Gebäuden ausschlaggebend. Wenn für die Abgrenzung des dicht bebauten Gebietes die Hauptbauten als Kriterium gelten, dann ist es logisch und folgerichtig, dass für die Dimensionierung des reduzierten Gewässerraums dasselbe Kriterium herangezogen wird (Baufluchten Hauptbauten).

Mit absteigender Priorität sind in der Regel zuerst die bestehenden Gebäudekanten und Baufluchten der Hauptbauten zu übernehmen. Nebenbauten wie Gartenhäuser, Schuppen usw. beengen den Gewässerraum nicht im gleichen Masse und nicht in der gleichen Wirkung wie Hauptbauten, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind. Dabei müssen die Gebäude (Hauptbauten) nicht genau umfahren werden, die gewählte Linie kann die Situation generalisiert abbilden. Ist die Bebauungsstruktur sehr heterogen oder liegen viele Baulücken vor, wodurch sich keine klaren Baufluchten ableiten lassen, kann der Gewässerraum auf die bisher geltenden Gewässerabstände von 6 m bzw. auf bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden.

Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf bestehende Uferschutzzone im dicht überbauten Gebiet ist explizit nicht vorgesehen. Die kantonale Praxis wurde bereits mehrfach vom Kantons- und Bundesgericht bestätigt (KGE vom 26. Mai 2021 [810 20 186], BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018, KGE vom 7. September 2022. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern respektive Uferschutzzone ist nicht zulässig und widerspricht sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung als auch der kantonalen Praxis.

Überragt der Gewässerraum bestehende bauliche Strukturen wie bspw. Bachmauern, bedeutet das nicht, dass diese entfernt werden müssen. Bachbegleitende Strukturen wie Hochstaudenfluren, Ufergehölze oder extensive Grünstreifen (nach Art. 41c GSchV) sind auch oberhalb der Bachmauer aus ökologischer Sicht wertvoll. Sie sind wichtige ökologische Vernetzungselemente, die es im Gewässerraum zu erhalten resp. zu fördern gilt. Denn langfristig können durchaus auch oberhalb der Bachmauern sowie um bestehende Bauten naturnahe Flächen entstehen, die einen Beitrag zur Vernetzungsfunktion der Fliessgewässer leisten.

Die Fragestellung des dicht überbauten Gebietes ist auch durch Cordelia Christiane Bähr mit dem Bericht "Neun Jahre Gewässerraum – ein Rechtsprechungsbericht (im Auftrag des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich) beschrieben worden. Unter Kapitel 15 des Berichtes von C. Bähr (Anpassung der Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten) ist Folgendes aufgeführt: *Eine Anpassung des Gewässerraums darf also nur soweit erfolgen, als damit dem Interesse der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen ist.*

- Entsprechend ist daraus abzuleiten, dass die Reduktion auf die vorhandenen Baufluchten, welche durch Gewässerbaulinien begrenzt sind, als Grundlage für die Ausscheidung des Gewässerraumes herangezogen werden können.

Weiter hat die UNI St. Gallen durch Christoph Fritsche im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz, namentlich zum Art. 36a GschG nachfolgende Erläuterung aufgeführt.

Auszug Kapitel C Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten, Abschnitt 2 – massgebliche Gesichtspunkte: Ob das Gebiet «dicht überbaut» ist, beurteilt sich ausschliesslich nach der konkreten Bebauungssituation. Massgebend ist demzufolge die bauliche Nutzung eines bestimmten Uferabschnittes. Kein massgebliches Kriterium für die dichte Überbauung bildet daher der Umstand, dass der Gewässerabschnitt verbaut ist und die Aufwertungsmöglichkeiten im Uferbereich beschränkt sind. Dies kann allenfalls im Rahmen der nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV gebotenen Interessenabwägung die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Beanspruchung des Gewässerraums rechtfertigen, ist aber nicht schon bei dessen Festlegung zu berücksichtigen (so BGE 140 II 428, 436, E. 8.1).

- Entsprechend ist hier abzuleiten, dass eine Verbauung von Uferabschnitten nicht massgebend ist für die Festlegung des Gewässerraumes. Es gilt ausschliesslich die konkrete Bebauungssituation, welche in Gelterkinden entlang dem Eibach und der Ergolz unbestritten eine dichte Überbauung begründet und als Grundlage berücksichtigt werden kann.

3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Siedlung Ortskern / betroffene Quartierplanungen - Mutation "Gewässerraum", Situationsplan 1: 2'000
 - a) Stand: Erstes Mitwirkungsverfahren, 1. Februar 2021
 - b) Stand: Zweites Mitwirkungsverfahren, 9. September 2021
- Planungsbericht

Die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Ortskern und zu den betroffenen Quartierplanungen bildet ein grundeigentumsverbindliches Planungsinstrument. Es untersteht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, wird anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und ist in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor es in Rechtskraft erwachsen wird.

4 Erstes und zweites Mitwirkungsverfahren

4.1 Eingaben

Im Rahmen der beiden Mitwirkungsverfahren haben sich gesamthaft 9 Mitwirkende (Personen, Interessensgemeinschaften, Vereine, Verbände etc.) zur Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Siedlung Ortskern geäussert:

Nr. 1 Ed. Baader AG, S. Blattner

(Eingabe: 23. März 2021, 23. September 2021 und 14. Februar 2022; nach Mitwirkungsgespräch)

Nr. 2 Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV, WWF, pro natura

(Eingabe: 25. März 2021)

Nr. 3 Herr Caspar Baader, Herr Michael Baader

(Eingabe: 26. März 2021, 10. September 2021 und 24. September 2021; Fristverlängerung)

Nr. 4 Frau Margrit Bossert-Frei, Remo Bossert-Bitterli, Heinz Max Bossert, Ines Wietschorke-Bossert, Remo Bossert, Susanne Bossert

vertreten durch C. Baader Rechtsanwalt

(Eingabe: 26. März 2021, 21. September 2021 und 1. November 2021; Fristverlängerung)

Nr. 5 Walter Weber Immo AG, Herr Markus Weber

vertreten durch C. Baader Rechtsanwalt

(Eingabe: 26. März 2021, 21. September 2021 und 1. November 2021; Fristverlängerung)

Nr. 6 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)

(Eingabe: 26. März 2021)

Nr. 7 MLaw Tatiana Mangold für Eigentümer Ernst Mangold

(Eingabe: 20. September 2021)

Nr. 8 Heinz und Caroline Walker-Gysin
(Eingabe: 21. September 2021)

Nr. 9 Martina Freivogel
(Eingabe: 24. September 2021)

4.2 Auswertung der Eingaben

Die Erläuterungen und Haltungen des Gemeinderates wurden nach Abschluss beider Mitwirkungsverfahren und nach der Durchführung der Mitwirkungsgespräche formuliert. Damit werden alle Eingaben, Anträge etc., die im Rahmen dieses gesamten Verfahrensschrittes (1. und 2. öffentliche Mitwirkung inkl. Fristverlängerung) von den jeweiligen Mitwirkenden gestellt wurden, berücksichtigt. Nach Prüfung der Eingaben nimmt der Gemeinderat in vorliegendem Mitwirkungsbericht Stellung dazu ("Erläuterungen Gemeinderat"), inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden können ("Entscheid Gemeinderat").

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden. Da die Eingaben teilweise sehr umfassend sind, sind nachfolgend die Anträge aufgeführt und die Begründungen der Antragsteller zusammengefasst worden.

Nr. 1) Ed. Baader AG, S. Blattner

Eingabe vom 23. März 2021 aus erstem Mitwirkungsverfahren:

A1 Antrag

1. Zonenbezeichnung: Im Planungsbericht wird z.T. nur die Kernzone bzw. den Ortskern genannt. Die im entsprechenden Abschnitt des Eibachs gelegene Zentrumszone sollte - aufgrund der geografischen Lage gegenüber der Kernzone - auch ausdrücklich aufgeführt werden (symmetrischer Gewässerraum).
2. Gewässerraum: Der Gewässerraum deckt sich bei den Parzellen 940 und 4438 mit der heutigen Bachbaulinie. Für den Hochwasserschutz ist dies nicht notwendig. Gemäss der Gefahrenkarte ist der rote Bereich des Eibachs auf das Bachbett beschränkt. Aus diesem Grund beantragen wir eine Beschränkung des Gewässerraums auf die Ufermauern.

Eingabe vom 23. September 2021 aus zweitem Mitwirkungsverfahren:

A2 Antrag

Die Mitwirkenden (Ed. Baader AG) möchten auf ihre Anträge vom 23. März 2021 zurückkommen. Dies sind die Gleichen, wie sie im ersten Mitwirkungsverfahren gestellt wurden (vgl. Eingaben aus erstem Mitwirkungsverfahren).

Begründungen Antragsteller

Insbesondere die Parzelle Nr. 4438 wird durch die Bachbaulinie, falls diese wie geplant beibehalten wird, in ihrer Bebaubarkeit massiv eingeschränkt. Im Zuge des verdichteten Bauens scheint uns das nicht zeitgemäss. Der Uferbereich dieser Parzelle war schon früher kaum hochwassergefährdet und ist es seit den getroffenen Hochwasserschutzmassnahmen noch weniger. Dies besagt auch die Gefahrenkarte (Gefährdung gering). Aus diesem Grund beantragen wir für Parz. Nr. 4438 und Nr. 940 eine Anpassung der Gewässerbaulinie auf die Ufermauern, höchstens aber auf die Linie, wie sie im Bereich des Gebäudes Kapellenweg 13 besteht.

Schreiben vom 14. Februar 2022 (Nachgang zur Besprechung vom 17. Jan. 2022):

A3 Antrag

Wir möchten unsere Haltung und unser Anliegen bekräftigen, den Gewässerraum im Bereich der beiden Parzellen Nr. 940 und 4438 auf die Bachmauer bzw. das Bachufer zu begrenzen.

Begründungen Antragsteller

Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV gestattet es, im dicht bebauten Gebiet (Kern- und Zentrumszone) die Breite des Gewässerraumes den baulichen Gegebenheiten anzupassen, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Die Arbeitshilfe Gewässerraum von BAFU/BA für Raumentwicklung/BLW bestätigt in Modul 2 zur Festlegung des Gewässerraumes mit Verweis auf die GSchV, dass es zulässig ist, den Gewässerraum zu reduzieren, falls das Gebiet dicht überbaut ist, dies auch im Sinne einer Siedlungsentwicklung nach innen, und soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Dasselbe sagt die Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft im Merkblatt B2 mit Verweis auf verschiedene Bundesgerichtsentscheide aus.

Diese Kriterien können im vorliegenden Fall als erfüllt betrachtet werden:

Der Bereich unserer betroffenen Parzellen Nr. 940 und 4438 als zur Zentrumszone gehörend, darf als dicht überbaut betrachtet werden. Bezüglich Hochwasserschutz kann angemerkt werden, dass der Uferbereich der Parzelle Nr. 4438 kaum je hochwassergefährdet war und es seit den getroffenen Hochwasserschutzmassnahmen noch weniger ist. Dies bestätigt auch die Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Eibachs für diesen Bereich (Gefährdung gering): gemäss dieser ist der rote Bereich (erhebliche Gefährdung) des Eibachs auf das Bachbett beschränkt. Im Bereich der Parzelle 940 gilt dasselbe, zudem ist dort der Raum für den Bach durch hohe Bachmauern und bestehende Gebäude eingeschränkt; eine Hochwassergefahr hat nie bestanden.

Es ist somit nicht einzusehen, warum der Gewässerraum oberhalb (bachaufwärts) der Liegenschaft Kapellenweg 13 breiter sein soll, als er ab und unterhalb dieser Liegenschaft ist.

B Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde

Erläuterungen Gemeinde

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Mitwirkungseingaben. Im Planungsbericht wird beim Thema "Dichte Überbauung" entlang des Eibachs tatsächlich nur auf den Ortskern resp. die Kernzone Bezug genommen. Jedoch sind auch, wie richtigerweise bemerkt, die Zentrumszonen im Hauptsiedlungsgebiet teilweise vom Gewässerraum betroffen. Entsprechend wurde der Planungsbericht mit diesem Punkt an den entsprechenden Stellen ergänzt.

Im Bereich des Ortskerns und insbesondere der Parzellen Nrn. 940 und 4438 wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst aufgrund der Einstufung der Gewässerabschnitte als dicht überbautes Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV). Diese Reduktion oder Abweichung von den minimal vorgeschriebenen Gewässerraumbreiten ist als Ausnahme möglich und kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Schutz vor Hochwasser auch mit dem reduzierten Gewässerraum gewährleistet ist.

Eine Abweichung von den Mindestbreiten ist ausserdem nur dort möglich, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auf lange Sicht aufgrund eines entsprechenden Vorbestandes von Bauten im Gewässerraum nicht erfüllen kann (siehe dazu auch die Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B2: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutz-direktion/raumplanung/gewaesserraum/arbeitshilfe-gewaesserraum>).

Die kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum gibt vor, dass in dicht überbauten Gebieten in der Regel die bestehenden Gebäudekanten und Baufluchten bei der Anpassung zu übernehmen sind. Wenn jedoch die Bebauungsstruktur sehr heterogen ist, so wie dies im Bereich des Ortskerns und der Parzellen Nrn. 940 und 4438 der Fall ist, kann der Gewässerraum auf bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden. Entsprechend wurde der Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 940 und 4438 und grundsätzlich im Bereich des Ortskerns (Kernzone / Zentrumszone), konsequent auf die bestehenden Gewässerbaulinien angepasst. Eine Abweichung davon entlang einzelner Parzellen oder Gebäuden ist nicht begründbar und erzeugt eine Rechtsungleichheit (Gleichbehandlungsgebot). Wie erwähnt ist in vorliegendem Fall effektiv eine Reduktion bzw. das Abweichen vom minimalen Gewässerraum möglich (dichte Bebauung). Eine Begrenzung auf die Ufermauern wird jedoch ausdrücklich verneint und die Planung wäre in diesem Fall nicht genehmigungsfähig (abgeleitet aus der kantonalen Arbeitshilfe, Merkblatt B2, der Mitteilung der kantonalen Fachstelle per Mail (Anhang 2) und dem Vorprüfungsbericht des Regierungsrates vom 21. September 2022). Es wird insbesondere auf die Erläuterungen unter Kapitel 2.4 zum Thema Bachmauern und Uferschutzzonen hingewiesen sowie auf das Resultat der kant. Teilprüfung vom 21. September 2022 (siehe Anhang 5).

Die Gewässerbaulinien in diesem Bereich entlang des Eibachs wurden vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1211 vom 26. Mai 1981 genehmigt. Auf diese Baulinien abgestimmt wird in diesem Abschnitt der Gewässerraum entsprechend definiert (gemäss obigen Erläuterungen resp. Erläuterungen im Planungsbericht).

Entscheid Gemeinderat

Im Planungsbericht zur Gewässerraumplanung werden die Kapitel zum Thema "dichte Überbauung" entlang des Eibachs gemäss obigen Erläuterungen angepasst und gemäss neuem Kenntnisstand bereinigt. Siehe auch Erläuterungen unter Kapitel 2.4 dieses Berichtes.

Die Begrenzung des Gewässerraums entspricht im Bereich der Parzellen Nrn. 940 und 4438 den bestehenden Gewässerbaulinien (dicht überbautes Gebiet). Auf die Reduktion des Gewässerraums im Bereich der Zentrumszone wird im Planungsbericht hingewiesen.

Nr. 2) Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV, WWF, pro Natura

Eingabe vom 25. März 2021, erstes Mitwirkungsverfahren

Ergolz, dicht überbautes Gebiet

A1 Antrag

Mit "Anpassungen an bauliche Gegebenheiten" ist weder vom Verordnungsgeber noch gemäss kantonalen Arbeitshilfe ein "Umfahren" einzelner Gebäude durch eine unruhige Gewässerraumbegrenzungslinie gemeint. Dies ist unzulässig, die entsprechenden Abschnitte an der Ergolz (Parzellen Nr. 2565, 1153, 2105) sind anzupassen.

Begründungen Antragsteller

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a und Art. 41b Abs. 3 GschV kann die Gewässerraumbreite den «baulichen Gegebenheiten» in «dicht überbauten Gebieten» angepasst werden. Die Gewässerschutzverordnung nimmt das Überlagern bestehender Gebäude durch den Gewässerraum in Kauf und sieht entsprechend keine «Umfahrung» solcher Gebäude vor. Wenn die Bebauungsstruktur sehr heterogen ist oder viele Baulücken vorliegen und sich dadurch keine klaren Baufluchten ableiten lassen, kann der Gewässerraum auf den bisher geltenden Gewässerabstand von 6 m bzw. auf bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden.

Ergolz, eingedolte Abschnitte

A2 Antrag

Der Gewässerraum entlang der Ergolz ist auch bei den kurzen, eingedolten Abschnitten (Strassenquerungen) durchzuziehen, so dass der Hochwasserschutz gewährleistet werden kann.

Begründungen Antragsteller

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe ist im Gegensatz zu den Uferschutzzonen der Gewässerraum als durchgehender Korridor auszuscheiden. Unterbrüche für Verkehrsübergänge und Strassenquerungen sind nicht zulässig.» Weiter spricht der Hochwasserschutz gegen einen Verzicht bei den beiden Teilabschnitten der Ergolz. Aus den Grundlagen im Planungsbericht geht nicht hervor, ob einzig das Verklauen der Einläufe der Eindolungen zur Überschwemmung führt, oder ob die Kapazität der Eindolungen zu gering ist, und damit ein Hochwasserschutz-Defizit besteht.

Zusätzlich wird auch in der Besprechung «Runder Tisch» mit kantonalen Fachstellen (siehe Planungsbericht) von der Vertreterin des ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle) darauf hingewiesen, dass «demzufolge auch ein Verzicht bei eingedolten Abschnitten mit roten Gefahrenbereichen problematisch ist.»

Eibach, natürliche Gerinnesohlenbreite

A3 Antrag

Für den untersten Abschnitt (ab Einmündung Frändletenbächli) des Eibachs ist der Gewässerraum basierend auf einer erhöhten natürlichen Gerinnesohlenbreite zu berechnen. Als sinnvollen Wert für die natürliche Gerinnesohlenbreite (im Sinne der Ausführungen im Planungsbericht) sehen wir einen Wert von 8m, was einem minimalen Gewässerraum von 27m entsprechen würde.

Begründungen Antragsteller

Eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von 6 m scheint sehr gering, insbesondere für den untersten Abschnitt des Eibachs ab Mündung Frändletenbächli. Hier beträgt die aktuelle Gerinnesohlenbreite 6 m mit "keiner" Breitenvariabilität, was einem Faktor 2 entspricht. Bei der Ergolz ist im Sinne einer logischen Abfolge die nGSB graduell zu erhöhen, insbesondere bei Einmündungen der Seitenbäche (Müntelbach, Fläche EZG [Einzugsgebiet] = 3.35 km²; Frändletenbächli, EZG = 1.5 km²)

Eibach, dicht überbautes Gebiet

A4 Antrag

Die Reduktion des Gewässerraums im untersten Abschnitt des Eibachs ist insofern zu überprüfen, als dass der Raum für eine spätere Revitalisierung (Priorisierung "hoch" in diesem Abschnitt) sichergestellt werden kann. Dabei ist von einer durchgehenden, für eine entsprechende Revitalisierung erforderliche Breite auszugehen. Ebenso muss der Gewässerraum so festgelegt werden, dass im gesamten Abschnitt der Zugang für den Unterhalt und für die Sicherstellung des Hochwasserabflusses gewährleistet ist.

Begründungen Antragsteller

Eine sinnvolle Revitalisierung und der Zugang für den Gewässerunterhalt werden verunmöglicht, wenn einzig nur die Gewässerparzelle als Gewässerraum verbleibt. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe ist bei der Reduktion in dicht überbautem Gebiet unter Schritt 4 neben dem Hochwasserschutz auch die Revitalisierung zu prüfen. Weiter ist es so, dass gemäss der kantonalen Arbeitshilfe der Hochwasserschutz im Bereich des Gewässerraums gewährleistet ist, "wenn der Zugang für den Unterhalt gewährleistet ist." Mit dem sehr schmalen Gewässerraum zwischen der Bachgasse und der Brücke "Bützenen" (entlang der Parzelle Nr. 940 sowie gegenüberliegend) ist der Zugang für den Unterhalt keinesfalls gewährleistet. Es bleibt festzuhalten, dass gemäss Protokoll "Runder Tisch" die kantonale Fachstelle (TBA, Wasserbau) zwar einer entsprechenden Lösung betreffend Hochwasserschutz zugestimmt hat. In Bezug auf die Revitalisierung wird jedoch keine Aussage gemacht.

Frändletenbächli, Chöpflibächli, Rorbächli

A5 Antrag

Ein minimaler Gewässerraum, oder auch ein reduzierter (bspw. 5m), sichert der Gemeinde langfristig den Zugang zur Dole für den Unterhalt. Die Bäche weisen Potentiale für weitere Offenlegungen auf, wie beim Rorbächli entlang der Strasse im obersten rund 70 m langen Abschnitt. Gemäss Interessenabwägung analog dem Marenbächli kann nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Begründungen Antragsteller

Betreffend die Mindestanforderungen der kantonalen Arbeitshilfe bezüglich dem Hochwasserschutz bleibt festzuhalten, dass diese explizit auch die "Gewährleistung des Zugangs für den Unterhalt" vorsehen. Bei einem Verzicht auf einen Gewässerraum bei Eindolungen (insbesondere bei dem grossflächigen mittleren Gefahrenbereich, blau) wird dieser Zugang (für eine allfälligen Unterhalt, Ersatz, Vergrösserung etc. der Dole) nicht eingehalten.

Rorbächli, Hochwasserschutz: Aus der Dokumentation geht nicht hervor, ob die Gefahrenbereiche einzig auf die Ausgestaltung des Einlaufs in die Eindolung, oder aber aufgrund der zu geringen Kapazität der Eindolung des Rorbächlis zurückzuführen sind. Bei allen 3 Gewässern sind analog dem Marenbächli einige Potentiale im Zusammenhang mit einer Bachfreilegung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes, als auch teilweise im Sinne der Siedlungsentwicklung vorhanden. In diesem Fall wirken die überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einem Verzicht entgegen. Die konkrete Lage als auch die Machbarkeit und die Aufwände für eine allfällige Ausdolung können zum jetzigen Zeitpunkt und mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" nicht abgeschätzt werden. Aufgrund dieser Unklarheiten soll der Gewässerraum für die eingedolten Abschnitte von Rorbächli, Chöpflibächli und Frändletenbächli vorerst entlang der aktuellen Lage der Dole definiert.

Uferschutzzonen

A6 Antrag

Der Gewässerraum soll auf die bestehenden Uferschutzzonen ausgeweitet werden, wo diese breiter sind als der geplante Gewässerraum.

Begründungen Antragsteller

In den meisten Fällen werden die Uferschutzzonen durch den geplanten Gewässerraum überlagert. In einigen Fällen an der Ergolz, am Eibach, am Rickenbächli, am Frändletenbächli, am Mülentebächli sind jedoch die Uferschutzzonen breiter als der geplante Gewässerraum. Dadurch gelten zum Teil innerhalb von wenigen Metern drei verschiedene Regeln 1.) für Flächen im Gewässerraum aber nicht in der Uferschutzzone, 2.) für Flächen in der Uferschutzzone aber nicht im Gewässerraum und 3.) für Flächen die sowohl im Gewässerraum als auch in der Uferschutzzone sind.

B. Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde

Erläuterungen Gemeinde

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Mitwirkungseingaben.

Zu A1 und A4 - Dicht überbautes Gebiet (Ergolz und Eibach):

Aufgrund von weiteren Mitwirkungseingaben zur Thematik dichten Überbauung, hat der Gemeinderat nochmals eine Überprüfung vorgenommen, welche Abschnitte entlang der Gewässer als dicht überbaut einzustufen sind. Nach erneuter Beurteilung kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Abgrenzung des dicht überbauten Gebietes wie folgt auszulegen ist: Dicht überbaut sind die Abschnitte im Ortskern und der Zentrumszonen. Diese Abschnitte erfüllen die Kriterien eines dicht überbauten Gebietes gemäss kantonaler Arbeitshilfe, Merkblatt B2. Abschnitte entlang der Gewässer, die einer Wohnzone zugewiesen sind, erfüllen in Gelterkinden die Kriterien eines dicht überbauten Gebietes hingegen nicht, eine Reduktion des Gewässerraums ist daher für diese Abschnitte nicht möglich.

Ergolz: Gemäss vorgängigen Erläuterungen werden nach Überarbeitung der Planungsunterlagen im Bereich der erwähnten Abschnitte (Parz. Nrn. 1153 und 2565), welche der WG3-Zone zugewiesen sind, keine "Umfahrungen" von Bauten vorgenommen. Der minimale Gewässerraum wird auf diesem Abschnitt durchgehend definiert ohne Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten.

Hingegen ist die erwähnte Parz. Nr. 2105 der Zentrumszone zugewiesen und liegt gemäss obiger Ausführungen im dicht bebauten Gebiet. Daher kann auf diesem Abschnitt der Gewässerraum im Sinne einer Ausnahme den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Im erwähnten kantonalen Merkblatt (B2) wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerraum auf bisher geltende Gewässerabstände oder bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden kann. In der Gemeinde Gelterkinden wurden insbesondere im Bereich dichter Bebauungen, sprich insbesondere im Bereich des Ortskerns (und angrenzenden Gebiete) kantonale Gewässerbaulinien definiert. Daher ist naheliegend, dass diese bestehenden Begrenzungen entlang der Gewässer auch für die Definition der Gewässerräume übernommen werden. So wurde dies auch für die Gewässerraum-Definition im Bereich der Parzelle Nr. 2105 übernommen. Die Reduktion des Gewässerraums entspricht der Reduktion auf die geltenden Gewässerbaulinie. Somit wird für Bauten in der Kern- oder Zentrumszone wie mit den Parzellen entlang der Poststrasse gemäss dem Grundsatz der Rechtsgleichheit (Gleichbehandlungsgebot) gehandelt. Das Gebäude nimmt zudem eine ortsbildprägende Stellung im Eingang zum Ortskern ein, insofern gilt es die Baute aus städtebaulichen und architektonischen Gründen zu erhalten. Des Weiteren ist die Baute auf Parz. 2105 gemäss Bauinventar kantonal zu schützen.

Eibach: Auch entlang des Eibachs gilt sinngemäss und vereinfacht gesagt die obigen Ausführungen:

- Reduktion des Gewässerraums auf den Abschnitten, die der Kernzone oder der Zentrumszone zugewiesen sind (sofern keine erhebliche Hochwassergefährdung vorliegt).
- Keine Abweichung von den minimalen Gewässerraum-Breiten auf allen anderen Abschnitten (Bsp. Wohnzone oder Zonen für öffentliche Werke und Anlagen).

Zu A2 - "Eingedolte" Abschnitte (Ergolz): Für die kurzen Abschnitte, wo die Ergolz überdeckt ist und Strassen oder die Eisenbahnlinie über das Gewässer führen, wird nach erneuter Prüfung durchgehend ein Gewässerraum definiert. Dies entspricht einer einheitlichen Planungsmassnahme: Auf kürzeren eingedolten Abschnitten, wird auch im Bereich des Strassenraums, der minimale Gewässerraum durchgehend definiert. Damit ist auch der nötige Raum für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen gesichert. Die Strassenanlage, die bestehende Bebauung und auch die Nutzung des Aussenraumes haben im Sinne von § 110 RBG BL Bestandesgarantie.

Zu A3 - Natürliche Gerinnesohlenbreite (Eibach): Die ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) bezieht sich auf ein naturnaher / natürlich fliessender Abschnitt, der sich zwischen den beiden Dörfern Gelterkinden und Tecknau befindet. Hier beträgt die mittlere Sohlenbreite abschnittsweise 5 m und abschnittsweise 6 m. Auch innerhalb des Siedlungsgebietes gibt es einen Abschnitt mit naturnahem / natürlichem Verlauf, wobei die mittlere Sohlenbreite hier 5 m beträgt. Im Sinne einer logischen Abfolge (Siedlungsgebiet Tecknau: nGSB Eibach = 5 m) sind die ermittelten 6 m als nGSB für den Abschnitt in Gelterkinden logisch und plausibel. Diese Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite stützt sich auf das kantonale Merkblatt B4 und wurde vorgängig mit den kantonalen Fachstellen abgesprochen (siehe Protokoll zur Besprechung vom 18. Juni 2020; Anhang 3). Die beantragte Erhöhung der Gewässerraumbreiten (basierend auf einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 8 m) ab Einmündung Frändletenbächli, würde nur marginal die Planung beeinflussen. Auf diesem Abschnitt sind die bereits bestehenden Gewässerbaulinien massgebend, weil aufgrund dichter Bebauung als Ausnahme von den minimalen Breiten abgewichen werden kann (gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV).

Zu A3 - Unterster Abschnitt / Bereich "dicht überbautes" Gebiet (Eibach): Gemäss Aussagen der zuständigen kantonalen Fachstelle ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten aus Sicht Hochwasserschutz und Revitalisierung nicht notwendig. Die berechneten Breiten (basierend auf einer nGSB von 6 m) sind auch aus wasserbaulicher Sicht ausreichend. Auch ist die Reduktion des minimalen Gewässerraums im Bereich der Kernzone [und Zentrumszone] auf die bestehenden Gewässerbaulinien nachvollziehbar und möglich (Wiedergabe der Aussage gemäss Protokoll zur Besprechung mit kantonalen Fachstellen vom 18. Juni 2020; Anhang 3). Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz und Revitalisierung können auch mit einem reduzierten Gewässerraum eingehalten werden.

Zu A5 - Frändletenbächli, Chöpflibächli, Rorbächli: Gemäss Verordnung ist bereits heute der Zugang zur Dole mittels Abstandsvorschriften nach RBV BL (§ 63) gesichert. Der minimale Bauabstand zur Dole beträgt bereits heute beidseitig mindesten 3 m. Ein Korridor von mindestens 6 m entlang von Dolen ist bereits heute sichergestellt. Wenn sich im Rahmen einer Interessenabwägung herausstellt, dass für eingedolte Abschnitte aufgrund überwiegender Interessen nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, dann ist eine Gewässerraumdefinition nach den Vorgaben der Verordnung vorzunehmen.

Die Gemeinde hat dies für die eingedolten Abschnitte nochmals nach den Vorgaben gemäss kantonalem Merkblatt B1 geprüft und kommt zu folgendem Schluss: Mehrheitlich handelt es sich bei den eingedolten Abschnitten um typische Situationen, bei welchen dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es handelt sich dabei Mehrheitlich um Situationen, wo die Dolen unter Erschliessungsstrassen verlaufen, die Parzellen beidseitig der Strassen bereits weitgehend überbaut (Erschliessung über eingedolte Gewässerabschnitte) sind und eine Ausdolung auch langfristig praktisch unmöglich und / oder unverhältnismässig ist.

Die obigen Erläuterungen (Erschliessungsstrasse, Wohnquartier mit weitgehender Überbauung links und rechts der Strasse, Siedlungsentwicklung) treffen für das Rorbächli und das Frändletenbächli zu, nicht aber für das Marenbächli (Gewerbezone mit grossen Freiflächen, Vernetzungspotential mit offenem Abschnitt und im Mündungsbereich der Ergolz ist vorhanden).

Hingegen wurde bei erneuter Überprüfung für das Chöpflibächli abschnittsweise ein ökologisches Vernetzungspotential anschliessend an die offen fliessenden Abschnitte festgestellt. Aufgrund dieser überwiegenden Interessen kann, nach neuem Kenntnisstand, vorliegend nicht auf die Gewässerraumdefinition verzichtet werden. Es handelt sich dabei um die Abschnitte entlang der öW+A-Zone der katholischen Kirche (Parz. 649) und dem Grünstreifen / Rabatte entlang der Parz. Nr. 597, welcher zur Strassenparzelle der Brühlgass gehört. Für diese Abschnitte wird nach erneuter Prüfung die Definition eines minimalen Gewässerraums vorgenommen.

Der Vorschlag eines reduzierten Gewässerraums, von beispielsweise 5 m wie in der Eingabe beantragt, widerspricht im Grundsatz den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a, Abs. 2 GSchV). Eine Abweichung von den Minimal-Breiten ist nur als Ausnahme zulässig, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (beispielsweise dichte Bebauung). Eine dichte Bebauungsstruktur entlang der erwähnten Gewässer ist jedoch vorliegend nicht zutreffend.

Zu A6 - Uferschutzzonen: Das Thema **Uferschutzzonen und Gewässerräume** wird im Planungsbericht aufgenommen. In diesem Kapitel wird insbesondere auf die Unterscheidung dieser beiden Planungsmassnahmen hingewiesen. Der Hauptunterschied dieser beiden Zonendefinitionen liegt primär in der dafür zugrunde liegenden Gesetzgebung. Die Definition von Gewässerräumen und Uferschutzzonen richten sich nach unterschiedlichen Gesetzgebungen und werden auf unterschiedlicher Ebene geregelt. Während für die Gewässerräume die Bundesgesetzgebung massgebend ist, gelten für die Uferschutzzonen das kantonale Recht, welche mit kommunalen Festlegungen insbesondere zur Pflege und zum Unterhalt ergänzt werden können. Vereinfacht gesagt; der Gewässerraum wird in Gelterkinden grundsätzlich als überlagernder, durchgehender Korridor entlang von Gewässern (Raumsicherung) definiert (Dimensionierung gem. GSchV des Bundes). Die Uferschutzzonen wurden mit der kommunalen Nutzungsplanung situativ vorgenommen und als Grundnutungszone ausgeschieden. Sie entsprechen daher meist den effektiven Gegebenheiten vor Ort, zum Zeitpunkt der Planungsmassnahme. Die Uferschutzzonen haben weiterhin Bestand und erfüllen die im Zonenreglement definierten Ziele.

Entscheid Gemeinderat

- **Ergolz allgemein:** Der minimale Gewässerraum wird grundsätzlich als durchgehender Korridor definiert (ohne "Umfahrung" einzelner Gebäude), sofern es sich nicht um ein dicht bebautes Gebiet handelt. Nach erneuter Überprüfung sind die Kernzone / der Ortskern und die Zentrumszonen Gebiete mit dichter Bebauungsstruktur. Hier wird der Gewässerraum auf die bestehenden rechtskräftigen Gewässerbaulinien reduziert (wenn vorhanden) oder auf den geltenden Gewässerabstand von 6 m (§95 Abs. 1 lit. d RBG) gelegt, sofern keine erhebliche Gefährdung Überschwemmung vorliegt.
- **Ergolz (Strassenabschnitte):** Für die kurzen überdeckten Abschnitte wird durchgehend ein Gewässerraum definiert.
- **Eibach (ausserhalb Ortskern / Zentrumszone):** Für jene Abschnitte entlang des Ortskerns, die nicht einer Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sind, wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV ohne Reduktion definiert (einseitig = 11 m ab Gewässerachse; dies entspricht der Gesamtbreite eines Gewässerraums von 22 m).
- **Eibach (innerhalb Ortskern / Zentrumszone):** Entlang des Ortskerns (= dichte Überbauung) wird der Gewässerraum einseitig (nur Kernzone) oder stellenweise beidseitig (Kernzone / Zentrumszone) auf die bestehenden Gewässerbaulinien reduziert.
- **Eibach (nGsB):** Die ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 m ist plausibel und kann für den gesamten Abschnitt des Eibachs im Siedlungsgebiet von Gelterkinden für die Berechnung des minimalen Gewässerraums angewendet werden. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten aus Sicht Revitalisierung oder Hochwasserschutz ist nicht notwendig. Es werden diesbezüglich keine Anpassungen an den Planungsdokumenten vorgenommen.
- Für das **Rorbächli** und das **Frändletenbächli** werden keine Anpassungen an den Planungsinhalten vorgenommen.
- Stellenweise sind für die eingedolten Abschnitte des **Chöpflibächlis** überwiegende Interessen vorhanden (Vernetzungspotential, Platzverhältnisse, etc.), weshalb ein Verzicht auf die Gewässerraumdefinition hier nicht möglich ist. Der minimale Gewässerraum von 11 m wird für diese Abschnitte definiert.
- **Uferschutzzonen:** Das Thema Uferschutzzone im Vergleich zum Gewässerraum wird im Planungsbericht aufgenommen.
- **Anpassung Gewässerraum auf die Uferschutzzonen:** Es erfolgen keine Anpassungen im Plan Mutation «Gewässerraum». Die Uferschutzzonen haben weiterhin Bestand und erfüllen die im Zonenreglement definierten Ziele.

Nr. 3) Herr Caspar Baader, Herr Michael Baader**Eingabe vom 26. März 2021 aus erstem Mitwirkungsverfahren****A1 Anträge**

1. Es seien für die Ergolz insbesondere für den Bereich des Ortskerns und der Zentrumszone (je getrennt für die Abschnitte ober- und unterhalb der Einmündung des Eibachs) die zu erwartenden Abflussspitzen für die Hochwasser HQ 30, HQ 100 und HQ 300, die Querschnittsflächen des Bachbetts, der Eindolungen sowie der Brückenbauwerke sowie die alternativen und kumulativen Eintretenswahrscheinlichkeiten für Hochwasser in den separaten Einzugsgebieten des Eibachs und der Ergolz bekannt zu geben und die massgebenden Berechnungen und Unterlagen wie Pläne öffentlich, zumindest aber für die Anstösser zugänglich zu machen.
2. Es seien die vor der Erstellung der Ergolzstrasse durch den Kanton in Auftrag gegebenen und angestellten Berechnungen und weiteren massgebenden Unterlagen wie Pläne zu den seinerzeit getroffenen Hochwasserschutzmassnahmen offen zu legen, zumindest aber den Anstössern zugänglich zu machen.
3. Es sei nach Bekanntgabe der Daten und Unterlagen gemäss den Ziffern 1 und 2 die Möglichkeit zur ergänzenden Mitwirkung zu geben.
4. Es sei der Gewässerraum entlang des Eibachs im Abschnitt zwischen dem Schulweglisteg und der Einmündung in die Ergolz in Anwendung von Art. 41a Abs. 4 GSchV auf die durch Blocksteinwurf resp. Bachmauern begrenzte Gerinnesohle zu reduzieren.
5. Insoweit im Abschnitt zwischen Schulweglisteg und Sirachesteg (linksseitiger Beginn der Zentrumszone) dem Antrag 4 nicht gefolgt werden kann, sei als Gewässerraum der Bereich zwischen Siracheweglein und Bachgasse (diese beiden je inklusive) festzulegen.
6. Es sei der südliche Verlauf des Gewässerraums der Ergolz im Abschnitt zwischen der Einmündung des Eibachs und dem Kreisel bei der Poststrassenbrücke zumindest aber bei Parzelle 1382 südseitig auf die heutige durch Bachmauern begrenzte Gerinnesohle festzulegen.
7. Eventualiter sei der Gewässerraum im Bereich des Grundstücks Nr. 1382 GB Gelterkinden auf die kommunal ausgeschiedene Uferschutzzone zu begrenzen. Das Gebäude Poststrasse 6 samt Parkplatz und Zufahrt zum Parkplatz nordöstlich des Gebäudes Nr. 6 sei jedenfalls aus dem Gewässerraum zu entlassen.

Begründungen Antragstellers**Allgemeines**

Damit die Aussage im Planungsbericht nachvollzogen werden kann, müssen die entsprechenden Unterlagen einsehbar sein. Dies gilt insbesondere für die Ergolz und hier speziell für den Bereich des Ortskerns und der Zentrumszone.

Für ein korrektes Kontextverständnis bedarf es zudem aller Pläne und Berechnungen der Arbeiten für die neue Ergolzstrasse von 1970.

Weil die Aussagen der nicht grundeigentümergebundenen Gefahrenkarten im Einzelfall unzutreffend waren, muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die voraussichtlich betroffenen Eigentümer die Verhältnisse bei Bedarf konkret überprüfen können.

Das Büro K. Bitterli + Partner Ingenieure AG hat die Spitzenabflussmengen für die Ergolz und den Eibach erhoben. Daraus ergab sich, dass die beiden Einzugsgebiete nicht gleichzeitig Hochwasser mit Spitzenabflussmengen haben, weshalb keine Hochwassergefährdung vorliegt, auch dann nicht, wenn die gemessenen Höchstspitzen miteinander addiert würden.

Eibach

Gemäss GeoView BL zeigt sich auf der Gefahrenkarte für den Eibach, dass sich der rote Bereich im Abschnitt Rünenbergerbrücke-Einmündung Ergolz durchwegs auf das Gebiet der Gerinnesohle beschränkt. Die im Rahmen des realisierten Hochwasserschutzprojekts Eibach erstellten Ufer- und Blocksteinmauern werden durch Hochwasser nicht überschritten. Zum gleichen Resultat kommt man, wenn man die Überschwemmungsbereiche durch ein Hochwasser HQ 30, HQ 100 und HQ 300 studiert. Die Balkenwegbrücke mag das 300-Hochwasser schlucken. Dies gilt aufgrund der grösseren Querschnitte des Bachbetts erst recht auch für die Bereiche der Liegenschaften Balkenweg 2 sowie Ochsenegasse 19/21.

Die Voraussetzungen gem. Art. 41a Abs. 4 GSchV sind im vorliegenden Fall zweifelsfrei gegeben. Der Gewässerraum ist im Abschnitt Balkenwegbrücke bis Einmündung in die Ergolz auf die durch Blocksteinwurf resp. Bachmauern begrenzte Gerinnesohle zu begrenzen. Damit ist gewährleistet, dass in diesem Bereich unbeeinflusst von der Gewässerbaulinie auch die Bachbaulinie bei Bedarf überprüft und neu festgelegt werden kann.

Der Eibach wurde zwischen Rünenbergerbrücke und Grundstück Nr. 2501 GB Gelterkinden hochwasserschutzkonform ausgebaut und im Rahmen dieser Arbeiten wurde bis und mit Grundstück Nr. 949 auch die Bachsohle bereits revitalisiert.

Der Gewässerraum kann nicht mit der Bachbaulinie gleichgesetzt werden, da der Eibach, im Bereich der Balkenwegbrücke und des ehemaligen Wehrs, beim Bau der Hochwasserschutzmassnahmen (2010-2012) in östlicher Richtung verlegt wurde und der Bach dort heute neben der Bachbaulinie verläuft. Die geltende Bachbaulinie ist zu überprüfen und neu festzulegen. Eventualiter ist der Gewässerraum als Bereich zwischen Sirachewegli im Westen und Bachgasse im Osten zu definieren.

Ergolz

Wie von K. Bitterli + Partner AG bestätigt, sind im Bereich der linksseitig gelegenen Grundstücke keine weiteren Hochwasserschutzmassnahmen erforderlich. Aufgrund dessen und auch gemäss der Gefahrenkarte, ergibt sich, dass das Gebäude Postrasse Nr. 6 nicht vom Hochwasser bedroht ist.

Mit der Genehmigung des Zonenplans Siedlung wurde die «Gefahrenzone, erhebliche Gefährdung Wasser/Gefahrenzone mit Bauverbot» ausgeschieden. Gemäss Zonenplan Siedlung wird das Gebäude Poststrasse 6 zweifelsfrei nicht betroffen. Der Gefahrenbereich deckt sich mit der kommunalen Uferschutzzone. Die Bauten Poststrasse 4 und 6 auf Grundstück Nr. 1382 sind nicht durch ein Hochwasser gefährdet.

Dass der Gewässerraum quer über den Parkplatz der Liegenschaft 1382, dessen Zufahrt und quer durch das Haus Postrasse 6 hindurchlaufend eingezeichnet ist, ist deshalb auch rein topografisch nicht nachvollziehbar und zu korrigieren.

Aus den gemäss Anträgen 1 und 2 beizuziehenden und zugänglich zu machenden Berechnungen und der weiteren massgebenden Unterlagen, wird sich nach einer Überprüfung zeigen, dass der linksseitige Gewässerraum der Ergolz in Anwendung von Art. 41a Abs. 4 GSchV im Bereich der dichten Überbauung, jedenfalls bei der Parzelle Nr. 1382, auf die heutige durch Bachmauern begrenzte Gerinnesohle zu beschränken ist, weil keine Hochwassergefahr besteht und keine konkrete Revitalisierungsmassnahmen geplant sind.

Sollte aus den Unterlagen nicht das eben beschriebene Resultat gezogen werden können, so ist der Gewässerraum, entsprechend dem GIS-Siedlungsplan, bis zur südlichen Grenze der kommunalen Uferschutzzone auszudehnen. Jedenfalls ist somit das Gebäude Poststrasse 6 samt dem Parkplatz und der Parkplatzzufahrt aus dem Gewässerraum auszuklammern.

Eingabe vom 10. September 2021 aus zweitem Mitwirkungsverfahren

A2 Antrag

Die Einwendenden wiederholen ihre Anträge vom 26. März 2021 vollumfänglich. Es wird für die Ausführung der Anträge auf die Eingabe aus dem ersten Mitwirkungsverfahren verwiesen (Eingabe vom 26. März 2021).

Begründungen Antragstellers

Die Mitwirkenden wiederholen ihre Anträge innerhalb der Eingabe des zweiten Mitwirkungsverfahrens.

Ergänzend wird angefügt, dass es befremdet sei, dass die beantragten, sachdienlichen Unterlagen und Berechnungsgrundlagen bis dato nicht zur Verfügung gestellt wurden. Darin erblicken die Mitwirkenden eine Rechtsverweigerung.

Eingabe vom 24. September 2021 im Rahmen der Fristverlängerung:

Gewässerraum

Durch die Einholung eines weiteren Gutachtens der K. Bitterli + Partner Ingenieure AG wurden die in der Tabelle aufgeführten Abflussmengen ermittelt.

Die Abflusswerte werden mit den effektiven Messwerten und den Spitzenabflussschätzungen verglichen, wobei für letztere einerseits die linear skalierten Werte und andererseits die von Scherrer extrapolierten und von Aegerter & Bosshardt telquel übernommenen Werte beigezogen wurden.

Grundstück	Mögliche Abflussmenge	HQ 300
Balkenweg 2 (Parz. 1098)	58,1 m ³ /s	47 m ³ /s
Ochsengasse 19/21 (Parzellen 949/2086)	55,1 m ³ /s	47 m ³ /s
Poststrasse 4/6 (Parzelle 1382)	103,1 m ³ /s	80 m ³ /s

Selbst wenn man beim Eibach noch die Menge für HQ 300 des Chöpfli- und Frenndletenbächlis mit total 3.1 m³/s des Eibachs dazu addieren würde, werden die möglichen Abflussmengen bei den Liegenschaften Balkenweg 2 und Ochsengasse 19/21 nicht erreicht bzw. immer noch deutlich unterschritten.

Mit der Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen wurden früher bestehende Schwachstellen behoben.

Fazit des Antragstellers

Bei den drei obengenannten Standorten kann das bei einem HQ 300 zu erwartende Hochwasser abfliessen, ohne über die Ufer zu treten.

Ausgehend vom vorstehenden Fazit und der Tatsache, dass der Ortskern und die Zentrumszone als dicht bebautes Gebiet gelten, werden folgende Anträge gestellt:

- **Balkenweg (Bereich zwischen Balkenwegbrücke und Sirachersteg) – Antrag**

Es sei im Bereich des Eibachs zwischen Balkenwegbrücke und Sirachersteg der Gewässerraum asymmetrisch festzulegen und zwar derart, dass der 22 m breite Gewässerraum ausgehend vom östlichen Parzellenrand des Strassengrundstücks (Bachgasse) Nr. 959 gemessen wird. Im Ergebnis führt dies dazu, dass praktisch der Bereich zwischen Bachgasse und Siracherwägli (diese beiden je inklusive) als Gewässerraum ausgeschieden und die Parzelle Nr. 1098 daraus entlassen wird. Eventualiter muss der Gewässerraum entsprechend dem beiliegenden Plan korrigiert werden.

Der Gewässerraum soll westseitig (Zone WG), gemessen ab der Gewässerachse, 11 m breit sein. Gemäss dem Auszug aus dem GIS muss der Verlauf der westlichen Gewässerbaulinie selbst dann, wenn die Gemeinde entgegen obigem Hauptantrag auf einen 11 m breiten Streifen ab Gewässerachse besteht, nach Osten hin korrigiert werden.

- **Ochsengasse 19/21 – Antrag**

Der Eibach vermag auch in diesem Bereich, ohne über die Ufer zu treten, das Wasser eines HQ 300 problemlos zu schlucken.

Im dicht überbauten Gebiet, wozu die Grundstücke Nr. 949 und Nr. 2086 zweifelsfrei gehören, kann von der Ausscheidung eines Gewässerraums abgesehen bzw. dieser den baulichen Gegebenheiten, also den an der Bachlinie stehenden Gebäuden und den alten Bachmauern angepasst werden, wenn die Hochwassersituation nichts anderes erfordert.

Da nachgewiesenermassen selbst von einem HQ 300 keine Gefahr ausgeht, ist die Parzelle Nr. 949 vollständig aus dem Gewässerraum zu entlassen bzw. der Gewässerraum identisch mit dem Eibachgrundstück Nr. 942 zu definieren.

- Poststrasse 4/6 – Antrag

Die Liegenschaft Poststrasse 4/6 liegt rechtskräftig in der Zentrumszone und damit auch im dicht überbauten Gebiet.

Der Parkplatz ist nördlich und östlich der Liegenschaft Poststrasse 6 gegen die Ergolz hin mit einer massiven Mauer gesichert. Zudem ist klar erkennbar, dass dieser sich südlich der Ergolz befindliche Parkplatz höher als die nördlich der Ergolz entlang führende Ergolzstrasse liegt.

Im dicht überbauten Gebiet kann gem. Art. 41 Abs. 4 lit. a der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Der Hochwasserschutz bildet im Bereich der Parzelle Nr. 1382 kein Problem. Bei einem HQ 300 ist mit 80 m³/s zu rechnen, wogegen die mögliche Abflussmenge gar über 110 m³/s beträgt. Selbst wenn es zu einem derartigen Extremereignis kommen würde, würde aufgrund der topographischen und baulichen Gegebenheiten das Wasser auf die Ergolzstrasse austreten.

Entsprechend wird beantragt, dass die Parzelle Nr. 1382 integral aus dem Gewässerraum entlassen wird. Eventualiter wird beantragt, dass der Gewässerraum nördlich der Parkplatzstützmauer entlang verläuft.

B. Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde**Erläuterungen Gemeinderat**

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Mitwirkungseingabe. Die geforderten ergänzenden Unterlagen, welche der Gemeinde zur Verfügung stehen, wurden den Mitwirkenden am 22. September 2021 zugestellt. Die am 24. September 2021 beantragte Fristverlängerung zum Studium der umfangreichen Unterlagen wurde vom Gemeinderat gewährt. Die neu angesetzte Frist zur Einreichung einer Stellungnahme wurde damit auf den 31. Oktober 2021 gelegt (Beschluss Gemeinderatssitzung vom 27. September 2021). Dies wurde mit Schreiben vom 29. September 2021 kommuniziert.

Auf Einladung der Gemeinde wurde am 17. Januar 2022 ein persönliches Gespräch mit den Mitwirkenden geführt. In diesem Gespräch kristallisierte sich der Vorschlag heraus, zusammen mit dem ARP einen gemeinsamen Augenschein vor Ort durchzuführen. Eine entsprechende mündliche Voranfrage des Planungsbüros bei der zuständigen Fachstelle des ARPs wurde abschlägig beantwortet. Den Vorschlag eines Augenscheins unterstützte auch der Gemeinderat, da die Sicht der kantonalen Fachstelle bei einem Augenschein ungefiltert vermittelt werden kann. Demzufolge richtete der Gemeinderat ein Schreiben mit Datum vom 1. Februar 2022 an den Leiter der Kantonsplanung Basel-Landschaft. Auch hier erhielt der Gemeinderat eine Absage, begründet mit formalen und juristischen Befangenheiten (siehe Anhang 4).

Auf die Anfrage des Gemeinderates wird u.a. angegeben, dass das Amt für Raumplanung Kontakte mit Privaten und auch Verbänden, die ihre eigenen Interessen verfolgen, zu vermeiden hat. Nur so könne im Falle eines Rechtsmittelverfahrens eine unabhängige Beurteilung gewährleistet werden (dies auch im Sinne der Gewaltentrennung). Die kantonalen Fachstellen beteiligen sich dementsprechend insbesondere auch nicht bei der Mitwirkung (§ 7 RBG, § 2 RBV) und auch nicht bei der Verständigungsverhandlung gemäss § 31 Absatz 3 RBG, die bei Einsprachen zwingend vorgeschrieben ist.

Der Gemeinderat ist bemüht, die zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen, um sach- und fachgerecht auf die einzelnen Eingaben eingehen zu können. Zu den während dem Mitwirkungsverfahren (März 2021, September 2021 inkl. Verlängerung bis Ende Oktober 2021) schriftlich eingereichten Eingaben äussert sich der Gemeinderat entsprechend wie folgt:

Den Gewässerraum des Eibachs und der Ergolz auf den in den **Anträgen 4. - 6.** (siehe Anträge, des 1. Mitwirkungsverfahrens) genannten Abschnitten oder entlang von einzelnen Grundstücken oder Gebäuden auf die durch den Blocksteinwurf resp. Bachmauern begrenzte Gerinnesohle oder auf die vorhandene Uferschutzzone (**Antrag 7.;** Ergolz) zu reduzieren, kann nicht gefolgt werden. Der Gewässerraum kann in dicht bebautem Gebiet im Sinne einer Ausnahme auf die bereits bestehenden Gewässerbaulinien definiert werden. Eine Abweichung davon ist nicht möglich. Zum einen vertritt die Gemeinde die Haltung, dass eine einheitliche und konsequente Definition der Gewässerräume über das gesamte Gemeindegebiet festzulegen ist. Damit möchte der Gemeinderat der Bevölkerung eine sachlich begründbare Gewässerraumplanung vorlegen, die nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit erarbeitet wurde (Gleichbehandlungsgebot) und entsprechend genehmigungsfähig ist. Aus diesem Grund kann der Gemeinderat nicht für einzelne bestimmte Gewässerabschnitte oder entlang von einzelnen Grundstücken unterschiedliche Vorgehensweisen zur Berechnung oder zur Definition der Gewässerraumbreiten anwenden. Die Herleitungen der definierten Gewässerraumbreiten sind zu plausibilisieren und nachvollziehbar darzulegen. Dies ist nur zu erreichen, wenn die angewendeten Methoden unabhängig von einzelnen Partikularinteressen für das gesamte Gemeindegebiet gleichwohl umgesetzt werden. Wie erwähnt ist die Durchführung eines Augenscheins mit dem Kanton (vorliegend ARP) aus formal-juristischen Gründen nicht möglich. Bei der zuständigen kantonalen Fachstelle wurden bereits mehrere Abklärungen vorgenommen. Die Haltung des Kantons wurde den Mitwirkenden offen kommuniziert und wird auch in diesem Bericht nochmals dargelegt (siehe auch Anhang 2 bis 5). Es wird insbesondere auf die Erläuterungen unter Kapitel 2.4 zum Thema Bachmauern und Uferschutz zonen hingewiesen sowie auf das Resultat der kant. Teilprüfung vom 21. September 2022 (siehe Anhang 5).

Mit einer fachlich begründeten Planungsmassnahme legt der Gemeinderat auch den Grundstein, um der Bevölkerung eine genehmigungsfähige Planung zur Beschlussfassung vorzulegen. Neben der Plausibilität, einer fachlichen Begründung und der konsequenten Anwendung (Berücksichtigung der Rechtsgleichheit) sind zudem die übergeordneten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Einerseits wird der rechtliche Rahmen durch die nationalen Gesetze und Verordnungen (Gewässerschutzgesetz GSchG, Gewässerschutzverordnung GSchV) gegeben. Andererseits hat auch der Kanton spezifische Arbeitshilfen zum Thema Gewässerraum ausgearbeitet.

So ist dem Merkblatt B2 zu entnehmen, dass eine Abweichung von den Mindestbreiten gemäss Vorgaben der GSchV nur in Ausnahmefällen möglich ist

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/gewaesserraum/arbeitshilfe-gewaesserraum>).

Die Reduktion der minimalen Gewässerraumbreiten ist stets eine Ausnahme und kann nur dort geltend gemacht werden, wo entlang des Gewässers bereits eine dichte Bebauungsstruktur vorliegt (bspw. in einer Kern- oder Zentrumszone) und unter der Voraussetzung, dass der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Eine Abweichung von den Mindestbreiten ist also nur dort möglich, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auf lange Sicht aufgrund eines entsprechenden Vorbestandes von Bauten im Gewässerraum nicht erfüllen kann. Eine Abweichung von den Mindestbreiten ist jedoch nicht unbegrenzt möglich. Bei einer Abweichung resp. Reduktion der minimalen Breiten sind gewisse Grundsätze zu berücksichtigen. So wird beispielsweise von Seiten der kantonalen Fachstelle klar kommuniziert, dass eine Reduktion auf die Bachmauern in vorliegendem Fall nicht zulässig ist (siehe Anhang 2 und Anhang 5). Aus dem Kantonalen Vorprüfungsbericht geht ebenfalls hervor, dass eine Reduktion des Gewässerraumbereichs auf die Bachmauern nicht den Gewässergesetzgebung und der kantonalen Praxis entspricht und dies auch aus der vorhandenen Rechtsprechung abgeleitet werden kann. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisgewinne hat der Gemeinderat die minimalen Gewässerraumbreiten entsprechend festgelegt. Die bereits mehrheitlich vorhandenen Gewässerbaulinien definieren somit die Gewässerraumbegrenzung. Wo die Gewässerbaulinie nicht vorhanden ist, wird auf den geltenden Gewässerabstand von 6 m reduziert (§95 Abs. 1 lit. d RBG).

Die Reduktion des Gewässerraumes betrifft demzufolge den Abschnitt der Ergolz zwischen dem Kreisel bei der Poststrasse und der Einmündung des Eibachs sowie der Abschnitt des Eibach entlang des Ortskerns einseitig resp. beidseitig, wenn auf der gegenüberliegenden Uferseite eine Zentrumszone definiert ist. Auf diesen Abschnitten kann die Definition im Sinne einer Ausnahme auf die bereits (mehrheitlich) vorbestehenden Gewässerbaulinien reduziert werden. Eine Reduktion der Minimal-Vorgaben ist nur auf den oben genannten Abschnitten möglich (Kern- und Zentrumszone) und auch nur so weit, wie die bisherigen Gewässerbaulinien dies zulassen. Eine Reduktion darüber hinaus, also z.B. auf die Bachmauern oder auf das Gerinne wird vom Kanton explizit für den Eibach nicht gutgeheissen (schriftliche Rückmeldung ARP, Anhang 2 und Kantonale Vorprüfung, Anhang 5) und auch durch weitere Kommentare zum GschG (z.B. Fritsche) unter Kapitel 2.4 erläutert. Zudem würde, wie bereits erwähnt, mit einer weitergehenden Reduktion des Gewässerraums ("hinter" die bestehenden Gewässerbaulinien) das Gleichbehandlungsprinzip verletzt, wenn dies für einzelne isolierte Abschnitte oder entlang von bestimmten Grundstücken zur Anwendung kommen würde.

Weiter stützen sich die Ausführungen und Begründungen der Eingeber im Wesentlichen auf die Naturgefahrensituation und die Hochwassergefährdung. Dies ist zweifelsohne eine zwingende Vorgabe, welche es bei der Beurteilung im Rahmen von Abweichungen von den minimalen Gewässerraumbreiten im Bereich von dicht überbauten Gebieten zu berücksichtigen gilt. Dennoch ist dies nicht das alleinige Kriterium und Argumentarium, welches entscheidet, ob eine Reduktion des minimalen Gewässerraums möglich ist oder nicht.

Neben dem Kriterium eines ausreichenden Raumes zum Schutz vor Hochwasser, brauchen Gewässer auch einen genügend Raum zur Erfüllung vieler weiterer Funktionen. Dazu gehören natürliche Funktionen wie die Bildung von Strukturvielfalt, Entwicklung von standorttypischen Lebensgemeinschaften, die Vernetzung von Landschaftsteilen und Lebensräumen etc. (dies kann auch oberhalb der Bachmauer sinnvoll sein). Weitere Gründe für einen genügend grossen Gewässerraum ist die Gewässernutzung, wobei das Gewässer als Erholungsraum, die Trinkwasserversorgung als auch der gesicherte Zugang für den Gewässerunterhalt zentrale Aspekte darstellen.

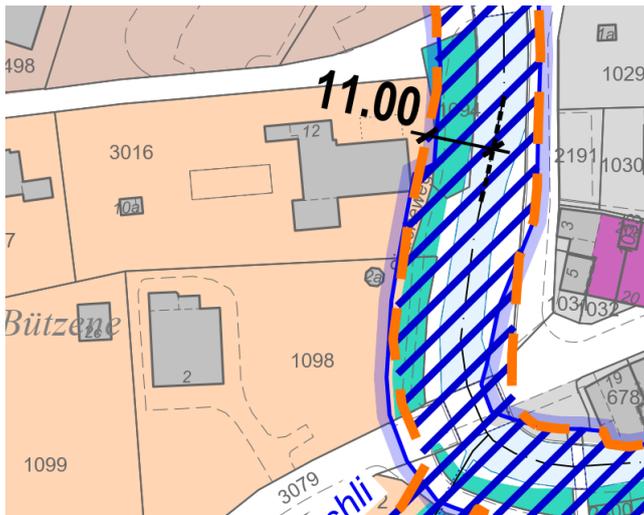
Würden die genannten Grundsätze oder Vorgaben durch den Gemeinderat missachtet, muss mit einer Nicht-Genehmigung gerechnet werden. Dies würde bedeuten, dass wieder die Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmungen (provisorischer Gewässerraum) gelten, wobei der provisorische Gewässerraum meist ein Vielfaches breiter sind als die minimalen Gewässerräume, die mit vorliegender kommunalen Nutzungsplanung definiert werden können.

Für die in den Eingaben genannten Grundstücke bedeuten die obigen Ausführungen folgendes:

Die **Parzelle Nr. 1382** grenzt an die Ergolz und befindet sich in der Zentrumszone zwischen der Einmündung des Eibachs und dem Kreisel bei der Poststrasse. Demzufolge kann der Gewässerraum hier reduziert werden (dichte Bebauung; siehe Begründung im Planungsbericht). Auf diesem Abschnitt sind keine rechtskräftigen Gewässerbaulinien definiert. Demzufolge ist eine Abstimmung auf bestehenden Baulinien nicht möglich. Daher wurde hier ein minimale Gewässerraum definiert, der sich am gesetzlichen Gewässerabstand von 6.00 m ab Gewässerparzelle orientiert (gem. § 95 RBG). Eine Reduktion auf die bestehenden Uferschutzzonen widerspricht der Empfehlung und der Praxis des Kantons und würde eine Nicht-Genehmigung der Mutation nach sich ziehen (siehe Anhang 2).

Entlang des Eibachs wurden grundsätzlich bereits durchgehende Gewässerbaulinien entlang des Gewässers definiert. Die Gewässerbaulinien entlang des Eibachs wurden vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1211 vom 26. Mai 1981 genehmigt. Im Bereich der **Parzelle Nr. 949** orientiert sich der Gewässerraum nunmehr an den rechtskräftigen Gewässerbaulinien.

Die **Parzelle Nr. 1098** befindet sich in einer Wohn- und Geschäftszone. Eine dichte Bebauungsstruktur ist vorliegend nicht gegeben, entsprechend ist es auch nicht zulässig, von der vorgeschriebenen Gewässerraumbreite gemäss GSchV abzuweichen. Daher muss hier die minimale Breite von 22 m eingehalten werden. Dies bedeutet 11 m Gewässerraum ab Gewässermittelpunkt resp. ab kantonaler Gewässernetzlinie gegenüber der Wohn- und Geschäftszone. Weiter wurde im Bereich des Siracheweglis / Parz. Nr. 1098 in der Zwischenzeit die Daten des kantonalen Gewässernetzes angepasst. Da sich die Gewässerraum-Definition auf diese Daten abstützt, wurde folglich die neue Datengrundlage bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine Verschiebung des minimalen Gewässerraums in östliche Richtung um ca. 2.5 m – 3 m (grösste Abweichung). Dies bedeutet, dass der Gewässerraum nun im Bereich der Parz. 1098 vor die Gewässerbaulinie zu liegen kommt. Es ist hier anzumerken, dass die Gewässerbaulinie nach wie vor einzuhalten ist und nicht vor diese Linie gebaut werden darf.



Ausschnitt Gewässerraum Eibach, symmetrisch auf angepasstes kantonales Gewässernetz (Gewässerraum = blau schraffiert mit oranger gestrichelter Begrenzung, schwarz strichpunktierte Linie = aktualisierte Gewässernetzlinie (Achse) gemäss kantonalen Daten (Anpassung im Plan: Dez. 2021), blau bandiert = Gewässerbaulinie).

Entscheid Gemeinderat

Aus den oben genannten Gründen kann auf dem gesamten Abschnitt im Bereich der Zentrumszone entlang der Ergolz (zwischen Einmündung Eibach und Kreisel Poststrasse) der Gewässerraum reduziert werden. Es gilt als Begrenzung der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerabstand gemäss § 95 Abs. 1 lit. d RBG. Dies trifft folglich auch für **Parz. Nr. 1382** zu. Sofern Gewässerbaulinien definiert wurden, gelten diese als Begrenzung des Gewässerraumes.

Im Bereich der **Parz. Nr. 1098** (entlang Siracherwegli) kann nicht vom minimalen Gewässerraum (11 m ab Gewässermittle / kant. Gewässernetzlinie) abgewichen werden (keine dichte Bebauungsstruktur, Lage im Bereich der Wohn- und Geschäftszone). Hingegen wurde die neuen Datengrundlagen des Kantons bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt (Abweichungen aufgrund der Anpassungen des kantonalen Gewässernetzes, Gewässerachse).

Nr. 4) Frau Margrit Bossert-Frei, Remo Bossert-Bitterli, Heinz Max Bossert, Ines Wietschorke-Bossert, Remo Bossert, Susanne Bossert vertreten durch C. Baader Rechtsanwalt

Eingabe vom 26. März 2021 aus erstem Mitwirkungsverfahren

A1 Anträge

1. Es seien für den Eibach, insbesondere für den Bereich zwischen der Rünenbergerbrücke und der Balkenwegbrücke die zu erwartenden Wassermengen und Fliessgeschwindigkeiten für die Hochwasser HQ 30, HQ 100 und HQ 300 sowie die Querschnitte des Bachbetts und des Brückenbauwerkes «Rünenbergerbrücke» bekannt zu geben und es seien die massgebenden Berechnungen und Unterlagen (Pläne, etc.) öffentlich, zumindest aber für die Anstösser zugänglich zu machen.
2. Es seien die im Zusammenhang mit der Erstellung der neuen Rünenbergerbrücke durch den Kanton in Auftrag gegebenen und angestellten Berechnungen sowie die weiteren massgebenden Unterlagen (Pläne, etc.) zu den seinerzeit getroffenen Hochwasserschutzmassnahmen offen zu legen.
3. Es sei auf den nordseitigen Gewässerraum des Eibachs im Abschnitt zwischen der Rünenbergerbrücke und der Balkenwegbrücke, insbesondere im Bereich der Parzellen der Einwender Nrn. 690, 693 und 695 vollumfänglich zu verzichten bzw. auf die Bachgerinnesohle zu beschränken, welche auf der Nordseite durch die neue Bachmauer begrenzt ist. Die Flächen nördlich der neuen Bachmauer seien vollumfänglich aus dem Gewässerraum zu entlassen.
4. Eventualiter seien zumindest die Parzellen der Einwender Nrn. 690, 693, und 695 vollumfänglich aus dem Gewässerraum zu entlassen.
5. Es sei den Einwendern nach der Offenlegung der Unterlagen und Berechnungen gemäss den Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2 hiervor Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu geben.
6. Alles unter o/e-Kostenfolge zulasten der Einwohnergemeinde Gelterkinden als Planungsbehörde.

Begründungen Antragsteller

Entlang der südlichen Grenze von Parzelle Nr. 690 sowie im Abstand von ca. 1.75 m entlang der südlichen Grenze von Parzelle Nr. 693 und im Abstand von ca. 3.50 m entlang der südlichen Grenze von Parzelle Nr. 695 verläuft eine neu erstellte durchgehende Beton-Bachmauer von ca. 2.80 m – 3.20 m Höhe. Diese wurde im Rahmen eines vom Kanton ausgeführten Hochwasserschutzprojektes realisiert. Der Querschnitt des Eibachs im Bereich der Grundstücke der Einwender beträgt zwischen 20 m² und 27 m². Der Eibach wird im Gegensatz zu seiner Nordseite auf der Südseite nur bei der Parzelle Nr. 655 durch eine Mauer begrenzt, während bachabwärts keine solche mehr vorhanden ist.

Gem. Zonenplan Siedlung vom 5. Februar 2014 besteht im Bereich der Parzellen der Einwender lediglich auf der Südseite des Eibachs eine Uferschutzzone. Das Gebiet nördlich des Eibachs befindet sich gem. dem Teilzonenplan Siedlung, Ortskern vom 5. Februar 2014 in der Kernzone, wobei die Parzellen Nrn. 693 und 695 innerhalb der Kernzone einer Freihaltezone zugewiesen sind.

Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten

Die Voraussetzungen zur Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten sind im Bereich der Parzellen Nrn. 690, 693 und 695 gegeben.

Dicht überbautes Gebiet

Die Gemeinde hat die Parzellen Nrn. 690, 693 und 695 gemäss ihrem Planungsbericht dem 1. Perimeter zugewiesen. In diesem Perimeter befinden sich gemäss den Ausführungen der Gemeinde mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite, womit es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Deshalb ist im 1. Perimeter eine Anpassung des Gewässerraums zulässig, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Hochwasserschutz

Im Planungsbericht vom 21. Januar 2021 wird nicht begründet, wieso im Bereich der Parzellen der Einwender überhaupt ein Hochwasserdefizit bestehen soll und worauf dieses zurückzuführen ist. Im Bericht fehlen jegliche Angaben und Berechnungen, welche für eine Beurteilung und Überprüfung der Hochwassersituation notwendig sind. Damit die im Planungsbericht gemachten Ausführungen zum Hochwasserschutz verifiziert werden können, müssen die zu dieser Thematik bereits bestehenden konkreten Planungen und Berechnungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Grundstücke der Einwender weisen gemäss Gefahrenkarte nach der bereits erfolgten Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts in den Jahren 2010 – 2012 nur noch eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung aus, die allerdings nicht auf ein seitliches Überlaufen des Eibachs im Bereich der Parzellen der Einwender, sondern höchstens auf ein Überlaufen des Eibachs oberhalb der Rünenbergerbrücke zurückgeführt werden kann. Zur Verhinderung eines derartigen Ereignisses nützt der geplante Gewässerraum im Bereich der Grundstücke der Einwender nichts. Dazu braucht es eine Querschnittsvergrößerung des Bachs bei der Rünenbergerbrücke. Dieser müsste lokal bei der Brücke selbst stattfinden oder durch Ausbaggern der Bachsohle von der Brücke her bachabwärts erfolgen.

Aus dem Zonenplan Siedlung vom 5. Februar 2014 ergibt sich klar, dass sich im Abschnitt des Eibachs unterhalb der Rünenbergerbrücke der Gefahrenbereich für eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser (gemäss der Gefahrenkarte) einzig auf den eigentlichen Bachlauf beschränkt und insbesondere die Parzellen der Einwender nicht davon betroffen sind. Zudem ist eine Revitalisierung des Baches nicht umsetzbar und der freie Platz auf Parzelle Nr. 690, zwischen den Häusern Tecknauerstrasse 8 und 12 entlang dem Eibach, wird unbedingt als Arbeits- und Lagerfläche zur gewerblichen Nutzung benötigt.

Aus den Berechnungen der Firma K. Bitterli + Partner Ingenieure AG ist der Hochwasserschutz im Bereich des Eibachs unterhalb der Rünenbergerbrücke auf der dicht bebauten Nordseite gewährleistet. Eine Hochwassergefährdung besteht in diesem Bereich nicht. Dasselbe gilt auch für die Parzellen Nrn. 690, 693 und 695, welche sich etwas oberhalb vom eben beschriebenen Standort befinden (Eibach auf der Höhe Balkenwegbrücke).

Der nordseitige Gewässerraum des Eibachs im Abschnitt zwischen der Rünenbergerbrücke und der Balkenweg-Brücke, insbesondere im Bereich der Parzellen Nrn. 690, 693 und 695, auf die heutige durch die Bachmauern begrenzte Gerinnesohle zu reduzieren. Die Einwender sind darauf angewiesen, dass die Flächen weiterhin gewerblich als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden können.

Eingabe vom 21. September 2021 aus zweitem Mitwirkungsverfahren

A2 Anträge

Die Einwendenden wiederholen die Anträge 1-6 ihrer Eingabe aus dem ersten Mitwirkungsverfahren.

Begründungen Antragsteller

Die in den Anträgen 1 und 2 verlangten Planungsgrundlagen sind weder mit dem zweiten Planungsbericht vom 9. September 2021 publiziert noch den betroffenen Grundeigentümern bzw. deren Vertreter separat zugestellt worden. Aus diesem Grund wird weiterhin die Herausgabe dieser für die Planung und die Beurteilung derselben unverzichtbaren Grundlagen verlangt.

Wie in der Stellungnahme vom 26. März 2021 der Firma K. Bitterli + Partner Ingenieure AG dargelegt wurde, konnte entgegen der Auffassung der Gemeinde nicht festgestellt werden, dass der Hochwasserschutz nur dann gewährleistet sei, wenn die aufgrund des vorliegenden dicht überbauten Gebietes zulässige Reduktion des Gewässerraums auf die vorbestehende Gewässerbaulinie beschränkt werde. Wieso der Gewässerraum trotz dieser Feststellung nicht entsprechend dem 3. Antrag auf die heutige durch die Bachmauer begrenzte Gerinnesohle reduziert wurde, ist nicht nachvollziehbar und im revidierten Planungsbericht nicht hinreichend begründet. Jedenfalls wurde diesem Begehren nicht entsprochen, weshalb sie weiterhin aufrechterhalten werden.

Eingabe vom 1. November 2021 im Rahmen der Fristverlängerung

A3 Anträge

Die im 2. Mitwirkungsverfahren (21. September 2021) gestellten Rechtsbegehren werden im Rahmen der Fristverlängerung vollumfänglich wiederholt.

Begründungen Antragsteller

Die ergänzende Stellungnahme wurde fristgerecht eingereicht.

Folgende Dokumente wurden dem Unterzeichneten zugestellt:

- Hydrogeologische Grundlage für die Erstellung von Gefahrenkarten im Kanton Basel-Landschaft Los 4: Täler der Ergolz, des Eibachs, Homburgerbachs, Diegterbachs und Hemmikerbachs, Bericht 08/100 vom November 2008 (nachstehend "Bericht Scherrer" genannt)
- Naturgefahrenkarte Los 4, Technischer Bericht Gemeinde Gelterkinden, erstellt vom Ingenieurbüro Aegerter und Bosshardt, Basel, im September 2011 (nachstehend "Technischer Bericht Aegerter & Bosshardt" genannt)
- Naturgefahrenkarte Los 4, Szenarienbericht Hochwasser Gemeinde Gelterkinden, erstellt vom Ingenieurbüro Aegerter und Bosshardt, Basel, im Juli 2009 (nachstehend "Szenarienbericht Aegerter & Bosshardt" genannt)
- Naturgefahrenkarte Los 4, Nachführung Eibach, Gemeinde Gelterkinden, erstellt und nachgeführt vom Ingenieurbüro Aegerter & Bosshardt, Basel, am 2. April 2012 (nachstehend "Bericht Nachführung Eibach Aegerter & Bosshardt" genannt)
- Schreiben mit Fragen von Gemeinderat Roland Laube, Allmendstrasse 4, 4460 Gelterkinden an den Stab Projektleitung Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft, c/o Böhringer AG, Mühlegasse 10, 4404 Oberwil samt Beantwortung der gestellten Fragen durch die Firma Böhringer AG.

Voraussetzungen für die Anpassungen des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten gegeben

Die Grundstücke der Einwender, d.h. die Parzellen Nr. 690, Nr. 693 und Nr. 695, befinden sich in der Kernzone und an zentraler Lage im Siedlungsgebiet. Zudem liegen gem. Planungsbericht im rechtsufrigen Bereich des Eibachs im 1. Perimeter mehr als die Hälfte der Bauten im minimalen Gewässerraum. Daher handelt es sich gemäss der kantonalen Arbeitshilfe um ein dicht überbautes Gebiet, in welchem gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchG der Gewässerraum an die örtlichen baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Hochwasserschutz gewährleistet

In der Eingabe vom 26. März 2021 (Ziff. II. 6.2 – 6.37) und durch ein in Auftrag gegebenes Gutachten (K. Bitterli + Partner Ingenieure AG) wurde unter Beweis gestellt, dass im Bereich der Grundstücke der Einwender der Hochwasserschutz entlang des Eibachs gewährleistet ist und deshalb wie von den Einwendern in ihren Begehren Nr. 3 und Nr. 4 verlangt, vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden kann.

Der "Bericht Scherrer" bestätigt dies und führt zu den Abflussmengen des Eibachs beim Punkt 24.11_2 folgendes aus:

Eibach Punkt	Einzugsgebiet km ²	HQ 30 m ³ /s	HQ 100 m ³ /s	HQ 300 m ³ /s
24.11_2	27,42	28,0	35,0	47,0

Von denselben Abflussspitzenmengen geht auch der Bericht "Nachführung Eibach" aus:

Eibach Punkt	Abflussspitzenmengen			
	Einzugsgebiet km ²	HQ 30 m ³ / s	HQ 100 m ³ / s	HQ 300 m ³ / s
240.011.011 Schulweglisteg	28,0	35,0	47,0	61,0
240.11040 oberhalb Rünenber- gerbrücke	28,0	35,0	47,0	61,0

Allerdings befindet sich keiner der in diesem Bericht umschriebenen Punkte auf der Höhe der Parzellen Einwender Nr. 600, Nr. 693 und Nr. 695, sondern oberhalb und unterhalb derselben und zwar lediglich bei den kritischen Stellen, nämlich bei:

- Punkt 240011040 oberhalb der Rünenbergerbrücke und
- Punkt 240011011 beim Schulweglisteg

Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die in Ziffer 2.5 dieses Berichts für diese Punkte gemachten Angaben über die Abflussspitzenmengen, d.h. über den Wasseranfall je nach Jährlichkeit des Hochwassers, gleich hoch sind wie für den massgeblichen Bachabschnitt zwischen der Rünenbergerbrücke und dem Schulweglisteg.

Hingegen treffen die Angaben über die Verklausung in Ziff. 2.5 des Berichts und diejenigen in Ziffer 3.3 des Berichts über die Bachquerschnittsflächen und den Aufstau bei den diversen Hochwassern nur gerade für die Situation bei den kritischen Stellen Rünenbergerbrücke und Schulweglisteg zu, nicht jedoch diejenigen im ebenfalls sanierten Bachabschnitt zwischen diesen beiden Brücken, da in diesem Bachabschnitt der Querschnitt wesentlich grösser ist.

Der Bericht «Berechnungen der Spitzenabflussmengen Ergolz und Eibach in Gelterkinden» vom 22. März 2021 wurde überarbeitet. In dieser Fassung wurden die genannten Abflussspitzenmengen des Berichts «Scherrer» und des «Szenarienberichts Aegerter & Bosshardt» ergänzt. Bei einem Bachquerschnitt von 16 m² wurde anhand der Fliessgeschwindigkeit V_m von 3.6 m/s für den Standort 1 eine maximal mögliche Abflussmenge von 58,1 m³/s und für den Standort 2 bei einem Bachquerschnitt von 13.8 m² eine solche von 55.1 m³/s errechnet.

Die Querschnitte des in den Jahren 2010 – 2012 sanierten Eibachs bei der Parzelle Nr. 695: 27 m² und bei der Parzelle Nr. 690: 20 m² sind deutlich grösser als bei den Standorten 1 und 2 des «Berichts Bitterli» und auch deutlich grösser als die Eibachquerschnitte bei der Rünenbergerbrücke oder beim Schulweglisteg.

Selbst wenn man nur mit einer Fliessgeschwindigkeit von 3.6 m/s rechnet, beträgt die maximal mögliche Abflussmenge

- bei der Parzelle Nr. 695 mit einem Eibachquerschnitt von 27 m²: 97.2 m³ (= 27 m² x 3.6 m/s)
- bei der Parzelle Nr. 690 mit einem Eibachquerschnitt von 20 m²: 72 m³ (= 20 m² x 3.6 m/s)

Dies zeigt, dass in diesem Bachabschnitt sogar ein Extremhochwasser von 61 m³/s problemlos abfliessen kann, ohne über die Ufer zu treten. Dies gilt auch für das Wasser, das möglicherweise bei einer Verklauung der Rünenbergerbrücke oberhalb derselben über die Ufer tritt und unterhalb derselben in den Eibach zurückläuft.

Daher ist der Hochwasserschutz für den Bereich des Eibachs zwischen Rünenbergerbrücke und Schulweglisteg auf jeden Fall gewährleistet. Somit sind die Voraussetzungen gegeben (dicht überbautes Gebiet und Gewährleistung des Hochwasserschutzes), um den nordseitigen Gewässerraum des Eibachs im Bereich der Grundstücke der Einwender entsprechend dem Hauptbegehren Nr. 3 bis zur heutigen durchgehenden neuen Betonmauer Richtung Bach zurückzusetzen, zumal in den Jahren 2010 – 2012 zwecks Hochwasserschutzes diese mit einer Höhe von 2.80 m bis 3.20 m erstellt worden ist.

Eventualiter seien entsprechend dem Eventualbegehren Nr. 4 zumindest die Parzellen Nr. 690, Nr. 693 und Nr. 695 vollumfänglich aus dem Gewässerraum zu entlassen.

Aus der im Planungsbericht für das zweite Mitwirkungsverfahren angehängten Mail, ist zu entnehmen, dass der Gewässerraum nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern auch der Erfüllung der anderen natürlichen Funktionen der Gewässer wie den entwicklungsstandorttypischen Lebensgemeinschaften, der dynamischen Entwicklung eines Gewässers, der Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen, der Entwicklung einer artenreichen Strukturvielfalt und der Lebensraumvernetzung diene.

All diese vorgenannten Funktionen sind im Bereich der Grundstücke der Einwender auf der rechtsufrigen Eibachseite (in Fleissrichtung gesehen) durch die erst in den Jahren 2012 – 2012 im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes erstellte 2.80 m – 3.20 m hohen Betonbachmauer vollständig verunmöglicht worden, weil der Kanton Basel-Landschaft in diesem Bereich für die Nordseite des Eibachs dem Hochwasserschutz eine klare Priorität gegenüber den oben genannten anderen Funktionen eingeräumt hat.

Daher ist es widerrechtlich und willkürlich, heute beim Eibach im Bereich der Grundstücke der Einwender trotz dieser hohen Betonmauer einen darüber hinausgehenden Gewässerraum auszuscheiden und so die heutigen anderweitigen Nutzung dieser Grundstücke zu verunmöglichen.

Schlussfolgerung Antragsteller

Aus den genannten Gründen erachten die Einwender die Ausscheidung eines Gewässerraums im südlichen Bereich der Parzellen Nr. 690, Nr. 693 und Nr. 695 als widerrechtlich und willkürlich. Überdies stellt dieser Gewässerraum für die betroffenen Grundeigentümer eine materielle Enteignung dar, dies umso mehr, als sich diese Grundstücke in einem dicht besiedelten Gebiet befinden, der Hochwasserschutz gewährleistet ist und somit von Gesetzes wegen (Art. 41a Abs. 4 lit. a GschV) der Gewässerraum entsprechend den eingangs gestellten Begehren den örtlichen und baulichen Gegebenheiten, also insbesondere der neuen 2.80 m bis 3.20 m hohen Bachmauer und den Gebäuden auf Parzelle Nr. 690 angepasst werden kann, indem der Gewässerraum auf den südlich der neuen Betonmauer gelegenen Bachbereich beschränkt wird.

Der Hinweis auf die Besitzstandsgarantie nützt den Einwendern wenig, weil damit nur der Ist-Zustand beibehalten werden kann, jedoch keinerlei bauliche Erneuerung und Veränderungen im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer Grundstücke und an den gemäss Auflageplan im Gewässerraum stehenden Teile der Gebäude auf Parzelle Nr. 690 mehr vorgenommen werden können. Dies ist für die Einwender inakzeptabel.

Daher ersuchen die Einwender höflich darum, den eingangs gestellten Begehren, insbesondere dem Begehren Nr. 3 und eventualiter zumindest dem Begehren Nr. 4 zu entsprechen.

B. Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde

Erläuterungen Gemeinde

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Mitwirkungseingabe. Die geforderten ergänzenden Unterlagen, welche der Gemeinde zur Verfügung stehen, wurden den Mitwirkenden resp. deren Vertreter (Rechtsanwalt) am 22. September 2021 zugestellt. Die am 24. September 2021 beantragte Fristverlängerung zum Studium der umfangreichen Unterlagen wurde vom Gemeinderat gewährt. Die neu angesetzte Frist zur Einreichung einer Stellungnahme wurde damit auf den 31. Oktober 2021 gelegt (Beschluss Gemeinderatssitzung vom 27. September 2021). Dies wurde mit Schreiben vom 29. September 2021 kommuniziert.

Auf Einladung der Gemeinde wurde am 17. Januar 2022 ein persönliches Gespräch mit dem Vertreter (Rechtsanwalt) geführt. In diesem Gespräch kristallisierte sich der Vorschlag heraus, zusammen mit dem ARP einen gemeinsamen Augenschein vor Ort durchzuführen. Eine entsprechende mündliche Anfrage des Planungsbüros beim ARP wurde abgelehnt. Den Vorschlag eines Augenscheins unterstützt auch der Gemeinderat ausdrücklich, da die Sicht der kantonalen Fachstelle bei einem Augenschein ungefiltert vermittelt werden kann. Demzufolge richtete der Gemeinderat ein Schreiben mit Datum vom 1. Februar 2022 an den Leiter der Kantonsplanung Basel-Landschaft. Auch hier erhielt der Gemeinderat eine Absage, begründet mit formalen und juristischen Befangenheiten (siehe Anhang 4).

Zu den während dem Mitwirkungsverfahren (März 2021, September 2021 inkl. Verlängerung bis Ende Oktober 2021) schriftlich eingereichten Eingaben äussert sich der Gemeinderat wie folgt:

Den Anträgen 3 und 4, den Gewässerraum generell auf den genannten Abschnitten oder entlang von einzelnen Grundstücken oder Gebäuden auf die durch den Blocksteinwurf resp. Bachmauern begrenzte Gerinnesohle zu reduzieren, kann vorliegend nicht gefolgt werden. Die ausführlichen Begründungen sind den "Erläuterungen des Gemeinderates" unter der Eingabe Nr. 3) zu entnehmen und können auf die vorliegende Situation sinngemäss übertragen werden. Weiter wird auf die Erläuterungen in Kapitel 2.4 dieses Berichtes verwiesen (Gewässerraum im Bereich Bachmauer und Uferschutzzone).

Für die in den Eingaben genannten Grundstücke (**Parzellen Nrn. 690, 693 und 695**) bedeuten die Ausführungen unter der Eingabe Nr. 3) Folgendes:

Entlang des Eibachs wurden grundsätzlich bereits durchgehende Gewässerbaulinien entlang des Gewässers definiert. Die Gewässerbaulinien entlang des Eibachs im Bereich des Ortskerns wurden vor rund 40 Jahren vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1211 vom 26. Mai 1981 genehmigt. Bei den erwähnten Grundstücken entspricht der Gewässerraum diesen rechtskräftigen Gewässerbaulinien. Diese Baulinien bestanden bereits vor der Gewässerraumplanung, womit die bereits rechtskräftigen Abstandsvorschriften mit vorliegender Mutation berücksichtigt wurden.

Im Bereich der Parz. Nr. 695 und Teile der Parz. Nr. 693 ist eine Bebauung bereits heute eingeschränkt, da diese Grundstücke einer Freihaltezone zugewiesen sind (keine Bauten zulässig). Zusätzlich ist entlang der Parzellengrenze Nr. 696 eine geschützte Baumgruppe / Baumreihe eingetragen. Bestimmungen dazu sind dem Teilzonenreglement Siedlung Ortskern zu entnehmen (Art. 11 resp. Art. 16 TZRS Ortskern).



Ausschnitt aktueller Teilzonenplan Siedlung Ortskern der Gemeinde Gelterkinden (RRB Nr. 1313 vom 25. August 2015)

Die Vorschriften zur Nutzung des Gewässerraums sind in der Gewässerschutzverordnung des Bundes vorgegeben. Für die bereits bestehenden Nutzungen (wie Parkplätze, Lagerplätze und Arbeitsflächen) oder für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie nach § 109, 109a RBG BL, wenn diese rechtmässig erstellt wurden und / oder bestimmungsgemäss genutzt werden. Bauliche Veränderungen sind im Umfang der bestehenden Bauten, des zonenrechtlich zulässigen Nutzungsmasses und der Zoneneinteilung nach wie vor möglich. Es wird auch auf die Erläuterungen unter Kapitel 2.4 verwiesen, wo auf den Tatbestand der Bachmauer und übergeordnete Vorgaben und Prüfergebnisse des Kantons eingegangen wird (siehe Anhang 5).

Entscheid Gemeinderat

Die Gewässerräume werden keine Anpassungen vorgenommen, welche die aufgeführten Anträge betreffen. Es gelten folgende Grundsätze, die mit der Gewässerraumfestlegung umgesetzt wurden: In dicht überbauten Gebieten (namentlich Kern- und Zentrumszonen) wird der Gewässerraum auf die bestehenden Gewässerbaulinien gelegt und sofern keine definiert wurden, gilt der Gewässerabstand gem. § 95 Abs. 1 lit.d RBG.

Im Planungsbericht zur Gewässerraumplanung werden die Kapitel zum Thema "dichte Überbauung" gemäss obigen Erläuterungen angepasst und gemäss neuem Kenntnisstand bereinigt. Siehe auch Kapitel 2.4 dieses Berichtes.

**Nr. 5) Walter Weber Immo AG, Herr Markus Weber vertreten durch C. Baader
Rechtsanwalt**

Eingabe vom 26. März 2021 aus erstem Mitwirkungsverfahren

A1 Anträge

1. Es seien für die Ergolz, insbesondere für den Bereich zwischen der Einmündung des Eibachs bis zum Kreisel Poststrasse-Rickenbacherstrasse-Sissacherstrasse-Ergolzstrasse, die zu erwartenden Wassermengen und Fliessgeschwindigkeiten für die Hochwasser HQ 30, HQ 100 und HQ 300 sowie die Querschnitte des Bachbetts und der Brückenbauwerke bekannt zu geben und die massgebenden Berechnungen und Unterlagen (Pläne, etc.) öffentlich, zumindest aber für die Anstösser zugänglich zu machen.
2. Es seien die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ergolzstrasse durch den Kanton in den 1970er Jahren in Auftrag gegebenen und angestellten Berechnungen sowie die weiteren massgebenden Unterlagen (Pläne, etc.) zu den seinerzeit getroffenen Hochwasserschutzmassnahmen offen zu legen.
3. Es sei der südseitige Gewässerraum der Ergolz im Abschnitt zwischen der Einmündung des Eibachs und dem Kreisel Poststrasse-Rickenbacherstrasse-Sissacherstrasse-Ergolzstrasse, insbesondere im Bereich der Parzellen Nrn. 1379 und 2174, Grundbuch Gelterkinden, auf die heutige durch die bestehende, durchgehende Bachmauer begrenzte Gerinnesohle zu reduzieren.
4. Eventualiter sei der Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nrn. 1379 und 2174, Grundbuch Gelterkinden, auf die kommunal im Zonenplan Siedlung vom 5. Februar 2014 (Beschlussdatum Gemeindeversammlung) ausgeschiedene Uferschutzzone zu reduzieren. Gleichzeitig seien die Gebäude Nrn. 8 und 8a auf der Parzelle Nr. 1379 bzw. die Gebäude Nrn. 10 und 12 auf der Parzelle Nr. 2174, alle Grundbuch Gelterkinden, vollständig aus dem Gewässerraum zu entlassen.
5. Es sei den Einwendern nach der Offenlegung der Unterlagen und Berechnungen gemäss den Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2 hiervor die Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme zu geben.
6. Alles unter o/e-Kostenfolge zulasten der Einwohnergemeinde Gelterkinden als Planungsbehörde.

Begründungen Antragsteller

Vorbemerkungen

Die beiden Parzellen Nrn. 1379 und 2174 grenzen direkt an die Gewässerparzelle der Ergolz Nr. 1370 an. Im südlichen Uferbereich der Ergolz befindet sich entlang der Parzellen der Einwender eine Betonstützmauer, welche das Fliessgewässer räumlich beschränkt. Aufgrund der dichten Bebauung ist es nicht möglich, der Ergolz im Bereich dieser beiden Parzellen mehr Raum zu geben. Dieses Resultat ergibt sich aus den Querschnittsprofilen und den Messungen mit dem Laser-Messgerät vor Ort.

Gemäss dem Zonenplan Siedlung vom 5. Februar 2014 besteht im Bereich der betroffenen Parzellen entlang der Ergolz eine Uferschutzzone, wobei die Gebäude Nrn. 8 und 8a sowie die Gebäude Nrn. 10 und 12 von dieser Uferschutzzone ausgenommen sind.

Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten

Die Voraussetzungen gem. Art. 41a Abs. 4 lit. a der GSchV sind im Bereich der Parzellen Nrn. 1379 und 2174 gegeben.

Dicht überbautes Gebiet

In einem Betrachtungsperimeter müssen mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite liegen, damit es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der GSchV handelt. Zudem müssen die Gebiete innerhalb dieses Perimeters der Kern- oder Zentrumzone zugewiesen sein oder es muss sich um eine zentrale Lage im Siedlungsgebiet handeln. Die Parzellen Nrn. 1379 und 2174 sind gemäss Planungsbericht dem 2. Perimeter zugewiesen. In diesem Perimeter befinden sich mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum mit minimaler Breite, womit es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Eine Anpassung des Gewässerraums ist im 2. Perimeter deshalb möglich.

Hochwasserschutz

Zwischen dem Kreisell Poststrasse-Rickenbacherstrasse-Sissacherstrasse-Ergolzstrasse und dem Eisenbahn Viadukt bestehe ein Hochwasserschutzdefizit. Im Bericht fehlen sämtliche Angaben und Berechnungen, welche für eine Beurteilung und Überprüfung dieser Behauptung notwendig sind. Damit die im Planungsbericht angeblich mit Hinweis auf den Hochwasserschutz gemachten Ausführungen verifiziert werden können, müssen die zu dieser Thematik bereits bestehenden und konkreten Planungen und Berechnungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Gefahrenkarte Wasser wurde aufgrund digitaler Modelle erstellt und basiert nicht auf konkreten Berechnungen anhand der Situation vor Ort. Sie ist auch nicht grundeigentümerverbindlich, weshalb aus ihr keine Verpflichtungen zulasten der Einwender abgeleitet werden können.

Die Liegenschaften entlang der Ergolz westlich des Kreisells Poststrasse-Rickenbacherstrasse - Sissacherstrasse - Ergolzstrasse sind vom Gewässerraum ausgenommen worden, obwohl sie sich laut Gefahrenkarte Wasser teilweise innerhalb der Zone für eine erhebliche Gefährdung Wasser befinden. Konsequenterweise müssen daher auch die Gebäude auf den Parzellen Nrn. 1379 und 2174 vom Gewässerraum ausgenommen werden, zumal diese Parzellen überwiegend eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung ausweisen.

Da ein Hochwasserschutzdefizit zwischen dem Kreisell Poststrasse-Rickenbacherstrasse-Sissacherstrasse-Ergolzstrasse und dem Eisenbahn Viadukt auf die Brücken bzw. Bachübergänge zurückgeführt wird, müsste, um die Abflussmenge zu erhöhen der Bachquerschnitt bei den Brücken vergrössert werden und nicht ein breiterer Gewässerraum als die bestehenden Bachmauern im Bereich der Parzellen Nrn. 1379 und 2174 festgelegt werden. Die Gemeinde stuft zudem die Hochwasserschutzmassnahmen in diesem Bereich als niedrig ein. Daher ist der Gewässerraum im Bereich dieser Parzellen entsprechend zu reduzieren.

Gemäss den Berechnungen der Firma K. Bitterli + Partner Ingenieure AG besteht für den Bereich zwischen dem Kreisel Poststrasse-Rickenbacherstrasse-Sissacherstrasse-Ergolzstrasse kein Hochwasserschutzdefizit, selbst dann nicht, wenn gleichzeitig in beiden Einzugsgebieten von Ergolz und Eibach massive Niederschlagsmengen anfallen. Aus den Berechnungen geht weiter hervor, dass die Spitze der Wassermenge in der Ergolz im Bereich der Parzelle Nr. 1382 maximal 60 m³ pro Sekunde beträgt und damit deutlich unter der maximal möglichen Abflussmenge von 100 m³ pro Sekunde liegt. Dasselbe gilt auch für die Parzellen Nrn. 1379 und 2174 der Einwender, welche sich unmittelbar westlich vom Standort 3 (Ergolz, Höhe Liegenschaft Poststrasse 4/6) befinden. Durch Anlegung einer ca. 1m hohen Brüstungsmauer nördlich des Parkplatzes auf der Parzelle Nr. 1379 könnte der Querschnitt der Ergolz relativ einfach vergrössert werden, ohne dass es dazu einen breiten Gewässerraum braucht. Die Einwender sind darauf angewiesen, dass sie ihre Parkplätze nördlich des Gebäudes Nr. 8 auf der Parzelle Nr. 1379 weiter nutzen und weiter zu ihren Garagen nördlich des Gebäude Nr. 8 auf der Parzelle Nr. 1379 und nördlich des Gebäudes Nr. 12 auf der Parzelle Nr. 2174 zufahren können.

Sollte sich zeigen, dass ein auf die Bachmauern beschränkter Gewässerraum wider Erwarten zum Hochwasserschutz nicht ausreicht, so ist dieser im Bereich der Parzellen Nrn. 1379 und 2174 auf die kommunal im Zonenplan Siedlung vom 5. Februar 2014 ausgeschiedene Uferschutzzone zu reduzieren, wobei die Gebäude Nrn. 8 und 8a auf der Parzelle Nr. 1379 bzw. die Gebäude Nrn. 10 und 12 auf der Parzelle Nr. 2174 auf jeden Fall aus dem Gewässerraum zu entlassen sind.

Eingabe vom 21. September 2021 aus zweitem Mitwirkungsverfahren

A2 Anträge

Die Einwendenden wiederholen ihre Eingaben vom 26. März 2021 vollumfänglich im Rahmen des zweiten Mitwirkungsverfahrens.

Begründungen Antragsteller

1. Die in den Anträgen 1 und 2 verlangten Planungsgrundlagen sind weder mit dem zweiten Planungsbericht vom 9. September 2021 publiziert noch den betroffenen Grundeigentümern bzw. deren Vertreter separat zugestellt worden. Aus diesem Grund wird weiterhin die Herausgabe dieser für die Planung und die Beurteilung derselben unverzichtbaren Grundlagen verlangt.
2. Den gestellten Planänderungsbegehren wurde teilweise insoweit nachgekommen, als dass unter dem Titel «Anpassung des Gewässerraums an die vorbestehenden baulichen Gegebenheiten in dicht bebautem Gebiet» die auf den Grundstücken Nrn. 2174 und 1379 liegenden Liegenschaften 8, 8a, 10 und 12 aus dem Gewässerraum ausgenommen worden sind. Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass im betroffenen Bereich von der Einmündung des Eibachs bis zum Roseneck-Kreisel die Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz eingehalten sind und der Hochwasserschutz damit einer Reduktion des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten nicht entgegensteht. Weshalb der Gewässerraum entsprechend dem Antrag Nr. 3 auf die heutige durch die bestehende, durchgehende Bachmauer begrenzte Gerinnesohle bzw. entsprechend dem Eventualantrag Nr. 4 auf die rechtskräftig ausgeschiedene Uferschutzzone reduziert wurde, ist nicht nachvollziehbar und wird im Planungsbericht auch

nicht begründet. Jedenfalls wurde diesen Begehren nicht entsprochen, weshalb sie weiterhin aufrechterhalten werden.

3. Ergänzend zur Stellungnahme vom 26. März 2021 ist festzuhalten, dass gemäss dem kantonalen Merkblatt B2 «Dicht überbaute Gebiete» Ziffer 5.1 in der Regel die bestehenden Gebäudedekanten und Baufluchten übernommen werden sollen und es nicht nötig ist, die einzelnen Gebäude genau zu umfahren. Genau dies wurde im aktualisierten Plan jedoch gemacht und dies führt faktisch dazu, dass genau nur diese Grundrisse bestehen bleiben können. Insbesondere beim Gebäude Poststrasse 8 zeigt sich, dass es keinen Sinn macht, den Gewässerschutzraum exakt um den kleinen bachseitig nach links auskragenden Anbau herumzuführen und so hinter dem Gebäude einen Gewässerraum zu definieren. Eine solche Festlegung des Gewässerraums widerspricht der Idee, dass in diesem Gebiet eine weitere Verdichtung möglich sein soll.

Eingabe vom 1. November 2021 im Rahmen der Fristverlängerung

A3 Anträge

Die im 2. Mitwirkungsverfahren (21. September 2021) gestellten Rechtsbegehren werden im Rahmen der Fristverlängerung vollumfänglich wiederholt.

Begründungen Antragsteller

Die ergänzende Stellungnahme wurde fristgerecht eingereicht. Folgende Dokumente wurden dem Unterzeichneten zugestellt:

- Hydrogeologische Grundlage für die Erstellung von Gefahrenkarten im Kanton Basel-Landschaft Los 4: Täler der Ergolz, des Eibachs, Homburgerbachs, Diegterbachs und Hemmikerbachs, Bericht 08/100 vom November 2008 (nachstehend "Bericht Scherrer" genannt)
- Naturgefahrenkarte Los 4, Technischer Bericht Gemeinde Gelterkinden, erstellt vom Ingenieurbüro Aegerter und Bosshardt, Basel, im September 2011 (nachstehend "Technischer Bericht Aegerter & Bosshardt" genannt)
- Naturgefahrenkarte Los 4, Szenarienbericht Hochwasser Gemeinde Gelterkinden, erstellt vom Ingenieurbüro Aegerter und Bosshardt, Basel, im Juli 2009 (nachstehend "Szenarienbericht Aegerter & Bosshardt" genannt)
- Naturgefahrenkarte Los 4, Nachführung Eibach, Gemeinde Gelterkinden, erstellt und nachgeführt vom Ingenieurbüro Aegerter & Bosshardt, Basel, am 2. April 2012 (nachstehend "Bericht Nachführung Eibach Aegerter & Bosshardt" genannt)
- Schreiben mit Fragen von Gemeinderat Roland Laube, Allmendstrasse 4, 4460 Gelterkinden an den Stab Projektleitung Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft, c/o Böhringer AG, Mühlegasse 10, 4404 Oberwil samt Beantwortung der gestellten Fragen durch die Firma Böhringer AG.

Die mit dem Mitwirkungsbegehren Nr. 2 verlangten Unterlagen und Berechnungen des Kantons Basel-Landschaft zum Hochwasserschutz beim Neubau der Ergolzstrasse in den 1970er Jahren sind den Einwendern bis heute nicht zugestellt worden. Daher wird an diesem Begehren weiterhin festgehalten, ebenso am eingangs wiederholten Mitwirkungsbegehren Nr. 5.

Auch an den materiellen Begehren Nr. 3 und Nr. 4 und an den Begründungen dazu in den Eingaben vom 26. März 2021 und 21. September 2021 wird vollumfänglich festgehalten.

Voraussetzungen für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten ist gegeben

Die beiden Grundstücke der Einwender, Parzellen Nr. 1379 und Nr. 2174, befinden sich in der Zentrumszone an zentraler Lage im Siedlungsgebiet. Zudem liegen gemäss Planungsbericht der Gemeinde Gelterkinden im linksufrigen Bereich der Ergolz zwischen der Einmündung des Eibachs und dem Kreisel Poststrasse-Rickenbacherstrasse-Sissacherstrasse-Ergolzstrasse mehr als die Hälfte der Bauten im minimalen Gewässerraum. Daher handelt es sich gemäss der kantonalen Arbeitshilfe um ein dicht überbautes Gebiet, in welchem gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV der Gewässerraum an die örtlichen baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Hochwasserschutz gewährleistet

Im Gutachten «Berechnung der Spitzenabflussmengen von Ergolz und Eibach» wurde unter Beweis gestellt, dass im Bereich der Grundstücke der Einwender der Hochwasserschutz entlang der Ergolz gewährleistet ist und deshalb wie von den Einwendern mit ihren Begehren Nr. 3 und Nr. 4 verlangt vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden kann.

Dies bestätigt auch der von der Gemeinde Gelterkinden am 24. September 20212 erhaltene «Bericht Scherrer»:

Gemäss Tabelle 6.3 betragen die Abflussspitzenmengen der Ergolz beim Punkt 24.04_2 Gelterkinden, welcher für den Bachabschnitt bei den Parzellen Nr. 1379 und Nr. 2174 massgebend ist, je nach Jährlichkeit folgende Kubaturen:

Ergolz	Einzugsgebiet km ²	HQ 30 m ³ /s	HQ 100 m ³ /s	HQ 300 m ³ /s	EHQ m ³ /s
Punkt 24.04_2 (631'279/257'358)	58,92	45	61	80	97,6 (=80 m ³ /s x 1,22)

Dieselben Abflussspitzenmengen sind auch aus Tabelle 6.12 des «Berichts Scherrer» ersichtlich, wonach für die Ergolz beim selben Punkt 24.04_2 nochmals folgende Kubaturen wiederholt werden:

Ergolz	Einzugsgebiet	HQ 30 m ³ /s	HQ 100 m ³ /s	HQ 300 m ³ /s
Punkt 24.04.2 (631'279/257'358)	58,92	44,8	60,8	80,0

Auch das Ingenieurbüro Aegerter & Bosshardt geht in seinem «Szenarienbericht» vom Juli 2009 für denselben Abschnitt der Ergolz von den gleichen Abflussspitzenmengen aus wie der «Bericht Scherrer».

Ergolz Punkt / Foto	HQ 30 m ³ /s	HQ 100 m ³ /s	HQ 300 m ³ /s	EHQ m ³ /s
24004230	45,0	61,0	80,0	98,0
24004230	45,0	61,0	80,0	98,0

Aus den Werten ist ersichtlich, dass bis und mit HQ 300 kein Wasseraustritt auf die Parzellen der Einwender anzunehmen ist. Höchstens bei einem noch selteneren und noch extremeren Hochwasser EHQ könnte nach dem «Szenarienbericht» Wasser austreten, wobei dieses allerdings zuerst Richtung Kantonsstrasse (Ergolzstrasse) austreten würde, weil diese tiefer liegt als das Niveau der Grundstücke der Einsprecher.

Fazit Antragsteller

Der Bericht «Berechnungen der Spitzenabflussmengen Ergolz und Eibach in Gelterkinden» vom 22. März 2021 wurde überarbeitet. In dieser Fassung hat der Gutachter die Abflussspitzenwerte des «Berichts Scherrer» und des «Szenarienberichts Aegerter und Bosshardt» ergänzt und eine maximal mögliche Abflussmenge Q_{max} von 103,1 m³/s errechnet.

Diese liegt 23 m³/s über der vom Ingenieurbüro Aegerter & Bosshardt für das HQ 300 errechneten maximalen Abflussspitzenmenge von 80 m³/s und sogar noch über der für das EHQ errechneten Abflussspitzenmenge von 98 m³/s. Daher ist der Hochwasserschutz für diesen Bereich der Ergolz gewährleistet. Somit sind die Voraussetzungen gegeben, um den südseitigen Gewässerraum der Ergolz im Bereich der Grundstücke der Einwender entsprechend dem Hauptbegehren Nr. 3 bis zur bereits bestehenden durchgehenden Betonbachmauer Richtung Bach zurück zu versetzen, eventualiter zumindest entsprechend dem Eventualbegehren Nr. 4 bis zur südlichen Grenze der rechtskräftig ausgeschiedenen Uferschutzzone.

Mit der 2. Mitwirkungsaufgabe hat die Gemeinde Gelterkinden im Bereich der Grundstücke der Einsprecher zwar gewisse Anpassungen des Gewässerraums entlang des linksseitigen Ergolzufers vorgeschlagen, doch gehen diese wesentlich weniger weit als mit den Begehren Nr. 3 und Nr. 4 beantragt wurde. Es wurden darin lediglich die Gebäude vom Gewässerraum ausgeklammert, ohne die übrigen baulichen Massnahmen und die heutige Nutzung der dazwischen liegenden Freiflächen und ohne die bestehenden Zu – und Wegfahrten zu den bachseitigen Gebäuden und Gebäudeteilen zu berücksichtigen.

Gemäss der als Anhang Nr. 2 dem Planungsbericht für das zweite Mitwirkungsverfahren angehängten Mail ist zu entnehmen, dass der Kanton damit einverstanden ist, den Gewässerraum bei den Parzellen Nrn. 2174, 1379, 1382 und 1384 zu reduzieren und den baulichen Gegebenheiten anzupassen.

Auch gem. Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV kann der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet bei Gewährleistung des Hochwasserschutzes den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dies wurde jedoch mit dem Planvorschlag der Gemeinde Gelterkinden für das 2. Mitwirkungsverfahren nur ungenügend umgesetzt. Zu den baulichen Gegebenheiten gehören nicht nur die Gebäude, sondern auch die diesen dienenden Parkplätze mit ihren in casu bachseitigen Stützmauern.

Vorweg ist festzuhalten, dass im Bereich der Grundstücke der Einwender entlang des ganzen südseitigen Bachufers eine durchgehende Betonmauer besteht, durch welche die nachgenannten Parkplätze abgestützt werden.

Im nordöstlichen Bereich der Parzelle Nr. 1379 unmittelbar entlang der Ergolz befindet sich nämlich ein Parkplatz mit 9 bis 10 Autoabstellplätzen für die im Gebäude Nr. 8 eingemieteten Gewerbebetriebe. Diese mussten seinerzeit beim Um- und Ausbau des Gebäudes Poststrasse Nr. 8 Richtung Osten erstellt werden, um den für die seinerzeitige Baubewilligung notwendigen Parkplatznachweis erbringen zu können. Daher darf dieser Parkplatz heute nicht einfach durch Festlegung eines Gewässerraums «weggenommen» und einem anderen Zweck gewidmet werden, weil sonst der Parkplatznachweis nicht mehr gewährleistet werden kann, dies umso mehr, als die Gemeinde auf der Nordseite der Parzelle Nr. 1379 entlang der Poststrasse alle Parkplätze der blauen Zone zugeordnet und somit ein längeres Parkieren für die Bewohner und Mitarbeitenden der Läden des Gebäudes Nr. 8 verunmöglicht hat.

Dasselbe gilt auch für den nordwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 1379, wo sich nordöstlich des Gebäudes Nr. 8a ebenfalls 4 solche Parkplätze und erst noch die Zufahrt für LKWs zur LKW-Rampe des Gebäudes Nr. 8 befinden.

Völlig willkürlich ist die Beibehaltung des «Wurmfortsatzes» des Gewässerraums auf der Südseite der LKW-Rampe und des daran anschliessenden Teils des Gebäudes Nr. 8.

Bei der Parzelle Nr. 2174 wurde gänzlich übersehen, dass sich die Mehrzahl der Parkplätze zu diesem Wohn- und Geschäftsgebäude westlich des Gebäudes Nr. 12 befinden. Auch diese wurden dem Gewässerraum zugeordnet, was deren längerfristigen Bestand verunmöglicht. Zudem führt die Zufahrt der Garage auf der Nordseite des Gebäudes Nr. 12 und zum einzigen Hauseingang zu den Wohnungen in den Obergeschossen dieses Gebäudes über diesen dem Gewässerraum zugeordneten Bereich.

Schlussfolgerung Antragsteller

Aus den erwähnten Gründen erachten die Einwender die Ausscheidung eines Gewässerraums im nördlichen Bereich der Parzellen Nr. 1379 und Nr. 2174 gemäss den Plänen zur 1. und zur 2. Mitwirkungsaufgabe als widerrechtlich und willkürlich. Überdies stellt dieser Gewässerraum für die betroffenen Grundeigentümer eine materielle Enteignung dar, zumal sich diese Grundstücke in einem dicht bewohnten Gebiet befinden, der Hochwasserschutz gewährleistet ist und somit von Gesetzes wegen Art. 41 Abs. 4 lit. a GSchV der Gewässerraum entsprechend den eingangs gestellten Begehren Nr. 3 und Nr. 4 den örtlichen und baulichen Gegebenheiten – also der bestehenden Betonbachmauer, den Gebäuden samt ihren Zugängen, den Zu- und Wegfahrten und den bestehenden Parkplätzen angepasst werden kann.

Der Hinweis auf die Besitzstandsgarantie nützt den Einwendern wenig, weil damit nur der Ist-Zustand beibehalten werden kann, jedoch keinerlei baulichen Erneuerungen und Veränderungen im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer Grundstücke an den Gebäuden und Parkplätzen mehr vorgenommen werden können. Dies ist für die Einwender inakzeptabel.

Daher ersuchen die Einwender Sie höflich, den eingangs gestellten Rechtsbegehren und insbesondere dem Begehren Nr. 3, eventualiter dem Begehren Nr. 4 zu entsprechen.

B. Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde

Erläuterungen Gemeinde

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Mitwirkungseingabe. Die geforderten ergänzenden Unterlagen zum Hochwasserschutzprojekt Eibach, welche der Gemeinde zur Verfügung stehen, wurden den Mitwirkenden resp. deren Vertreter (Rechtsanwalt) am 22. September 2021 zugestellt. Die am 24. September 2021 beantragte Fristverlängerung zum Studium der umfangreichen Unterlagen wurde vom Gemeinderat gewährt. Die neu angesetzte Frist zur Einreichung einer Stellungnahme wurde damit auf den 31. Oktober 2021 gelegt (Beschluss Gemeinderatssitzung vom 27. September 2021). Dies wurde mit Schreiben vom 29. September 2021 kommuniziert.

Auf Einladung der Gemeinde wurde am 17. Januar 2022 ein persönliches Gespräch mit dem Vertreter (Rechtsanwalt) geführt. In diesem Gespräch kristallisierte sich der Vorschlag heraus, zusammen mit dem ARP einen gemeinsamen Augenschein vor Ort durchzuführen. Eine entsprechende mündliche Anfrage des Planungsbüros beim ARP wurde abgelehnt. Den Vorschlag eines Augenscheins unterstützt auch der Gemeinderat ausdrücklich, da die Sicht der kantonalen Fachstelle bei einem Augenschein ungefiltert vermittelt werden kann. Demzufolge richtete der Gemeinderat ein Schreiben mit Datum vom 1. Februar 2022 an den Leiter der Kantonsplanung Basel-Landschaft. Auch hier erhielt der Gemeinderat eine Absage, begründet mit formalen und juristischen Befangenheiten (siehe Anhang 4).

Zu den während dem Mitwirkungsverfahren (März 2021, September 2021 inkl. Verlängerung bis Ende Oktober 2021) schriftlich eingereichten Eingaben äussert sich der Gemeinderat wie folgt:

Den Anträgen 3 und 4, den Gewässerraum generell auf den genannten Abschnitten oder entlang von einzelnen Grundstücken oder Gebäuden auf die durch den Blocksteinwurf resp. Bachmauern begrenzte Gerinnesohle oder auf die bestehende Uferschutzzone zu reduzieren, kann vorliegend nicht gefolgt werden. Die ausführlichen Begründungen sind den "Erläuterungen des Gemeinderates" unter der Eingabe Nr. 3) zu entnehmen und können auf die vorliegende Situation sinngemäss übertragen werden.

Für die in den Eingaben genannten Grundstücke (**Parzellen Nrn. 1379 und 2174**) bedeuten die Ausführungen unter der Eingabe Nr. 3) folgendes:

Die Grundstücke grenzen an die Ergolz und befindet sich in der Zentrumszone zwischen der Einmündung des Eibachs und dem Kreisel bei der Poststrasse. Da keine rechtskräftigen Gewässerbaulinien definiert sind, ist eine Abstimmung auf bestehende Baulinien nicht möglich (Merkblatt B2). Aufgrund der heterogene und dichten Bebauungsstruktur kann der Gewässerraum hier auf den bisher geltenden Gewässerabstand von 6 m (gemäss §95 lit. d RBG) reduziert werden (Grundstücke liegen in einer Zentrumszone, die als dicht bebaut gilt).

Eine Reduktion auf die bestehenden Uferschutzzonen wurde bei der kantonalen Fachstelle abgeklärt (Anhang 2) und auch bei der zweiten kantonalen Vorprüfung zur Beurteilung vorgelegt. Die kantonalen Fachstellen erläuterten, dass dies eine Nicht-Genehmigung mit sich ziehen würde.

Denn Uferschutzzonen und Gewässerraum sind unterschiedliche Zonendefinitionen. Die Definition von Gewässerräumen und Uferschutzzonen richten sich nach unterschiedlichen Gesetzgebungen und werden auf unterschiedlicher Ebene geregelt. Während für die Gewässerräume die Bundesgesetzgebung massgebend ist, gelten für die Uferschutzzonen das kantonale Recht, welche mit kommunalen Festlegungen insbesondere zur Pflege und zum Unterhalt ergänzt werden können. Vereinfacht gesagt; der Gewässerraum wird in Gelterkinden grundsätzlich als überlagernder, durchgehender Korridor entlang von Gewässern (Raumsicherung) definiert (Dimensionierung gem. GSchV des Bundes). Die Uferschutzzonen wurden mit der kommunalen Nutzungsplanung situativ vorgenommen und als Grundnutungszone ausgeschieden. Sie entsprechen daher meist den effektiven Gegebenheiten vor Ort, zum Zeitpunkt der Planungsmassnahme.

Wie vorgängig erwähnt, sind die Vorschriften zur Nutzung des Gewässerraums in der Gewässerschutzverordnung des Bundes definiert. Für die bereits bestehenden Nutzungen (wie Parkplätze) oder für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie nach §§ 109, 109a RBG BL, wenn diese rechtmässig erstellt wurden und / oder bestimmungsgemäss genutzt werden. Bauliche Veränderungen sind im Umfang der bestehenden Bauten, des zonenrechtlich zulässigen Nutzungsmasses und der Zoneneinteilung nach wie vor möglich. Es wird auch auf die Erläuterungen unter Kapitel 2.4 verwiesen, wo auf den Tatbestand der Bachmauer und übergeordnete Vorgaben und Prüfergebnisse des Kantons eingegangen wird (siehe Anhang 5).

Entscheid Gemeinderat

Der minimale Gewässerraum wird als durchgehender Korridor definiert (ohne "Umfahrung" einzelner Gebäude). Nach erneuter Überprüfung sind die Kernzone / der Ortskern und die Zentrumszonen Gebiete mit dichter Bebauungsstruktur. Hier kann der Gewässerraum auf die bestehenden rechtskräftigen Gewässerbaulinien reduziert (wenn vorhanden) oder auf den geltenden Gewässerabstand von 6 m (§95 Abs. 1 lit. d RBG) gelegt werden, wie dies bei den Parz. 1379 und 2174 der Fall ist. Siehe auch Kapitel 2.4 dieses Berichtes.

Nr. 6) Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)**Eingabe vom 26. März 2021:****Ergolz****A1 Antrag**

Der minimale Gewässerraum ist an der Ergolz durchgehend auszuscheiden.

Begründungen Antragstellerin

Die Einteilung in Perimeter sollte, da sie sich auf das Gewässer bezieht, der Einfachheit halber mit der Fliessrichtung erfolgen; der 1. Perimeter wäre dann angrenzend an Ormalingen, der 3. Perimeter angrenzend an Böckten. Der Ausdehnung des 2. Perimeters, welcher als dicht überbaut gilt, kann nicht gefolgt werden.

Eibach**A2 Antrag**

Der minimale Gewässerraum im Bereich des Ortskerns ist bei den nicht dicht überbauten Abschnitten der ÖWA- sowie Wohn- und Geschäftszonen (linksufrig) nicht zu reduzieren.

Begründungen Antragstellerin

Hier wäre es einfacher zu lesen, wenn die Perimeter mit der Fliessrichtung aufsteigend nummeriert sind. Im Bereich des Ortskerns wird der Gewässerraum durchgehend und beidseitig auf die Gewässerbaulinie reduziert/angepasst. Zumindest linksufrig ist das Gebiet jedoch nicht dicht überbaut und gehört auch nicht zu der Kernzone. Der Gewässerraum gehört hier zumindest in der Mindestbreite ausgeschieden.

Chöpflibächli, Rorbächli**A3 Antrag**

Es ist auf der ganzen Länge ein Gewässerraum auszuscheiden.

Begründungen Antragstellerin

Das eingedolte Chöpflibächli fliesst entlang einer Strasse. Im obersten Abschnitt ist das kleine Gewässer offen und verläuft neben der Strasse. Wie in diesem ersten Abschnitt, könnte das Chöpflibächli in Zukunft offen bis in das Frändletenbächli und den Eibach fließen und so eine wertvolle Vernetzungsachse durch das Siedlungsgebiet bilden. Wie im Planungsbericht erwähnt, ist der Ersatz von Dolen nur in Ausnahmefällen zulässig. Nur weil ein Gewässer nicht in der erwähnten strategischen Revitalisierung des Kantons aufgeführt ist, heisst das nicht, dass es nicht möglich und sinnvoll ist, das Gewässer auszdolen und aufzuwerten. Die strategische Revitalisierungsplanung berücksichtigt Gewässer, welche sich besonders eignen, der Umkehrschluss, dass alle anderen Gewässer für eine Ausdolung ungeeignet sind, trifft nicht zu.

Gewässerraum allgemein

A4 Antrag

Es ist, wo möglich, ein Gewässerraum auszuscheiden.

Begründungen Antragstellerin

Im eingedolten Abschnitt ist das Ausscheiden eines Gewässerraums zu prüfen. Auch hier besteht zumindest abschnittsweise die Möglichkeit zur Ausdolung.

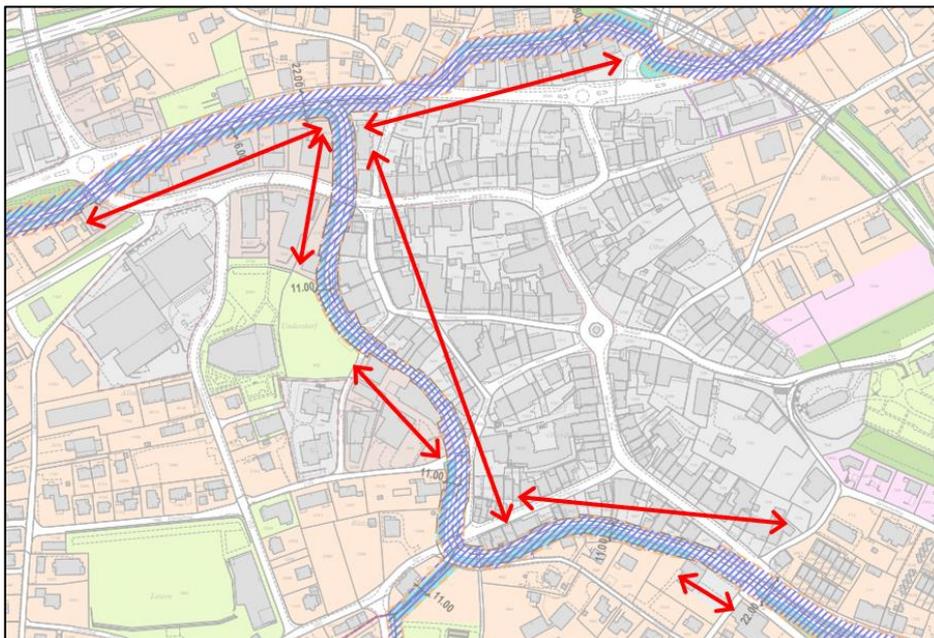
B. Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde

Erläuterungen Gemeinde

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Mitwirkungseingabe.

Zu A1 - Erfolg, dichte Überbauung

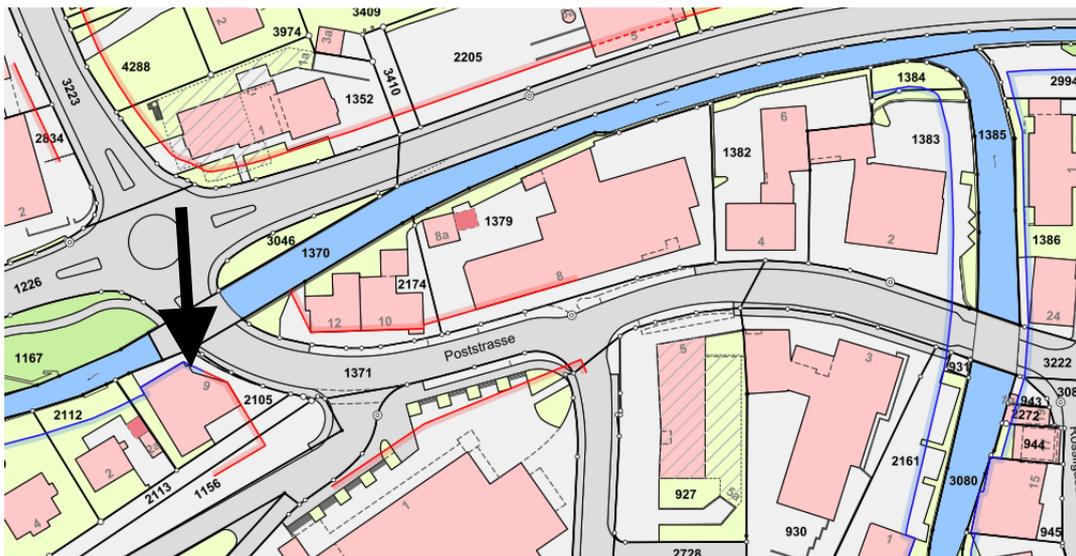
Aufgrund von weiteren Mitwirkungseingaben zur Thematik dichten Überbauung hat der Gemeinderat nochmals eine Überprüfung vorgenommen, welche Abschnitte entlang der Gewässer als dicht überbaut einzustufen sind. Nach erneuter Beurteilung kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Abgrenzung des dicht überbauten Gebietes wie folgt auszulegen ist: Dicht überbaut sind die Abschnitte im Ortskern und der Zentrumszonen, sofern der Hochwasserschutz eingehalten ist (erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung muss zumindest im Gewässerraum liegen). Diese Abschnitte erfüllen die Kriterien eines dicht überbauten Gebietes gemäss kantonaler Arbeitshilfe, Merkblatt B2. Abschnitte entlang der Gewässer, die einer Wohnzone zugewiesen sind, erfüllen in Gelterkinden die Kriterien eines dicht überbauten Gebietes hingegen nicht, eine Reduktion des Gewässerraums ist daher für diese Abschnitte nicht möglich.



Abschnitte "dicht überbaut" – Reduktion Gewässerraum möglich

Gemäss vorgängigen Erläuterungen werden nach Überarbeitung der Planungsunterlagen im Bereich der WG3-Zone, keine "Umfahrungen" von Bauten vorgenommen. Der minimale Gewässerraum wird auf diesem Abschnitt durchgehend als Korridor definiert ohne Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten.

Hingegen ist der Abschnitt zwischen der Einmündung des Eibachs und dem Kreisel bei der Poststrasse der Zentrumszone zugewiesen und liegt gemäss obiger Ausführungen im dicht überbauten Gebiet sowie in einem Siedlungsentwicklungsgebiet. Daher kann auf diesem Abschnitt der Gewässerraum im Sinne einer Ausnahme den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Im erwähnten kantonalen Merkblatt (B2) wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerraum auf bisher geltende Gewässerabstände oder bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden kann. In der Gemeinde Gelterkinden wurden insbesondere im Bereich dichter Bebauungen, sprich insbesondere im Bereich des Ortskerns (und angrenzenden Gebiete) kantonale Gewässerbaulinien definiert. Für den Abschnitt entlang der Ergolz, welcher der Zentrumszone zugewiesen ist, sind stellenweise keine Gewässerbaulinien vorhanden. Die Ausscheidung des Gewässerraum, wird mit Ausnahme der Baute Poststrasse 6, wo eine Gewässerbaulinie den Gewässerraum begrenzt, der Gewässerabstand gem. § 95 Abs. 1 lit.d für die Begrenzung des Gewässerraums berücksichtigt.



Ausschnitt geoview.bl.ch: Gewässerbaulinien entlang der Ergolz teilweise bestehend; Abschnitt zwischen Einmündung Eibach und Kreisel bei der Poststrasse.

Hingegen wird aufgrund der erheblichen Gefährdung durch Überschwemmung in der Kernzone zwischen der Sägegasse und der Ormalingerstrasse, trotz Attestierung dieses Gebiet als sogenannte "dicht überbaut", nicht von der Minimalforderung abgewichen.

Zu A2 - Eibach, dichte Überbauung

Auch entlang des Eibachs gilt sinngemäss und vereinfacht gesagt die obigen Ausführungen:

- Reduktion des Gewässerraums auf den Abschnitten, die der Kernzone oder der Zentrumszone zugewiesen sind. Die Gewässerraumbegrenzung entspricht hier den bereits bestehenden Gewässerbaulinien, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

- Keine Abweichung von den minimalen Gewässerraum-Breiten auf allen anderen Abschnitten. Entsprechend wird linksufrig im Bereich der Wohn- und Geschäftszone und im Bereich der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen der Gewässerraum nicht reduziert. Dies bedeutet die Gewässerraumbreite beträgt 11 m einseitig ab Gewässerachse (entspricht einem Total von 22 m gemäss GSchV).

Zu A3 - Eingedolte Abschnitte (Chöpflibächli, Rorbächli)

Wenn sich im Rahmen einer Interessenabwägung herausstellt, dass für eingedolte Abschnitte aufgrund überwiegender Interessen nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, dann ist eine Gewässerraumdefinition nach den Vorgaben der Verordnung vorzunehmen. Die Gemeinde hat dies für die eingedolten Abschnitte nochmals nach den Vorgaben gemäss kantonalem Merkblatt B1 geprüft und kommt zu folgendem Schluss: Mehrheitlich handelt es sich bei den eingedolten Abschnitten um typische Situationen, bei welchen dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Situationen, wo die Dolen unter Erschliessungsstrassen verlaufen, die Parzellen beidseitig der Strassen bereits weitgehend überbaut sind und eine Ausdolung auch langfristig praktisch unmöglich und / oder unverhältnismässig ist, zumal die Liegenschaften zu erschliessen sind (Brücken / Übergänge).

Für das **Chöpflibächli** wurde hingegen nach erneuter Überprüfung abschnittsweise ein ökologisches Vernetzungspotential und die nötigen Platzverhältnisse für eine Ausdolung festgestellt. Es handelt sich dabei um die Abschnitte entlang der öW+A-Zone der katholischen Kirche und dem Grünstreifen / Rabatte entlang der Parz. Nr. 597, welcher zur Strassenparzelle der Brühlgass gehört. Die besagten Abschnitte grenzen direkt an offen fliessende Abschnitte. Aufgrund von überwiegenden Interessen kann nach neuem Kenntnisstand vorliegend nicht auf die Gewässerraumdefinition verzichtet werden. Für diese Abschnitte wird nach erneuter Prüfung die Definition eines minimalen Gewässerraums vorgenommen. Die öW+A-Zone liegt zudem gemäss ISOS in einer grosszügig gefassten Umgebungszone entlang des Eibachs mit Erhaltungsziel a (besondere Bedeutung).

Für das **Rorbächli** sind die vorgängigen Erläuterungen zutreffend und der Verzicht wird mittels Interessenabwägung hergeleitet (detaillierte Begründung siehe Planungsbericht). Die obigen Erläuterungen (Erschliessungsstrasse, Wohnquartier mit weitgehender Überbauung links und rechts der Strasse, Siedlungsentwicklung) treffen für das Rorbächli zu. Im Bereich des eingedolten Rorbächlis, das unter bzw. im Bereich der Erschliessungsstrasse liegt, wird weiterhin ein Verzicht definiert.

Entscheid Gemeinderat

- **Ergolz:** Der minimale Gewässerraum wird durchgehend als Korridor definiert, sofern es sich nicht um ein dicht bebautes Gebiet handelt. Nach erneuter Überprüfung gelten die Kernzone / der Ortskern und die Zentrumszonen Gebiete mit dichter Bebauungsstruktur. Hier wird der Gewässerraum auf die bestehenden rechtskräftigen Gewässerbaulinien reduziert (wenn vorhanden) oder auf den geltenden Gewässerabstand von 6 m gemäss §95 Abs. 1 lit. d RBG gelegt, sofern keine erhebliche Gefährdung Überschwemmung vorliegt.

- **Eibach:** Für jene Abschnitte entlang des Ortskerns, die nicht einer Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sind, wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV ohne Reduktion definiert (einseitig = 11 m ab Gewässerachse; dies entspricht der Gesamt-Breite eines Gewässerraums von 22 m).

Entlang des **Ortskerns** (= dichte Überbauung) wird der Gewässerraum einseitig (nur Kernzone) oder stellenweise beidseitig (Kernzone / Zentrumszone) auf die bestehenden Gewässerbaulinien reduziert (keine Änderung gegenüber ersten Mitwirkungsverfahren).

Neu werden die **Gewässerbaulinien** im Mutationsplan orientierend dargestellt, wodurch die Planungsmassnahme besser nachvollzogen werden kann.
- Stellenweise sind für die eingedolten Abschnitte des **Chöpflibächlis** überwiegende Interessen vorhanden (Vernetzungspotential, Platzverhältnisse, etc.), weshalb ein Verzicht auf die Gewässerraumdefinition hier nicht möglich ist. Der minimale Gewässerraum von 11 m wird für diese Abschnitte definiert.
- Für das **Rorbächli** wird keine Anpassungen an den Planungsdokumenten vorgenommen.

Nr. 7) MLaw Tatiana Mangold für Eigentümer Ernst Mangold

Die Mitwirkende hat mit der Gemeinde per Mail vom 9. September 2021 Kontakt aufgenommen und von der Gemeinde eine Antwort am 14. September 2021 erhalten. Eine Frage wurde bei diesem Austausch nicht vollständig beantwortet. Infolgedessen wurde der Verständlichkeit wegen im Rahmen des zweiten Mitwirkungsverfahrens eine schriftliche Eingabe verfasst.

Eingabe vom 20. September 2021 (zweites Mitwirkungsverfahren)

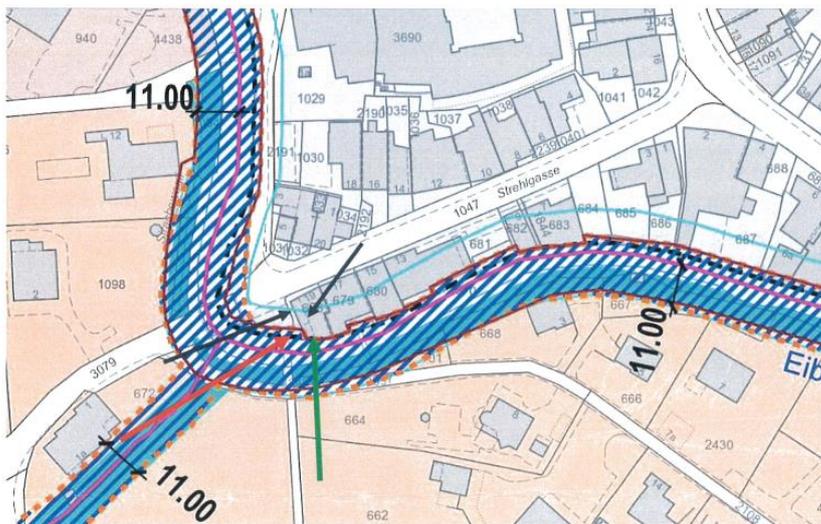
A Anträge

1. Im Planungsbericht nach Abbildung 21 (S. 20) verläuft die Gewässerbaulinie (rote Linie) durch unseren Platz und die abgeschnittene Rabatte bei der Parzelle Nr. 678 (vgl. den Bild gelber Pfeil). Auch auf der anderen Seite auf unserer Parzelle Nr. 2400 (Parkplatz) dasselbe. Da gibt es doch keinen Gewässerraum. Warum wurde dieser über Ufersicherungslinien gelegt?
2. Der Gewässerraum wurde im Bereich des Ortskerns beidseitig reduziert und gemäss den bestehenden Gewässerbaulinien (= rote Linie) angepasst. Bei unserer Parzelle 678 ist der Gewässerraum nicht reduziert, sondern erweitert (vgl. Bild gelber Pfeil). Im Bereich der WG-Zone wird der minimale Gewässerraum definiert (einseitig 11 m ab Gewässerachse). Wie ist dies bei unseren Parzellen Nr. 678 und 2400 zu verstehen und wo sehe ich die Gewässerachse?

Begründungen Antragstellerin

Im Planungsbericht nach Abbildung 21 (S. 20), verläuft die Gewässerbaulinie (rote Linie) durch einen Teil des Platzes vor dem Haus unter der Terrasse und die abgeschnittene Rabatte bei der Parzelle Nr. 678 (gelber Pfeil). Die bestehende Gewässerbaulinie wurde ursprünglich nicht korrekt definiert, weil sie nur einen Teil des Hausplatzes unter der Terrasse erfasst (rote Gewässerbaulinie (vgl. Bild 2 ganz unten, grüner Pfeil; ab diesem Pfeil links befindet sich der Hausplatz unter der Terrasse und rechts ab dem Pfeil beginnt erst das Gebäude). Die Terrasse (siehe den Raum zwischen beiden schwarzen Pfeilen) ist fälschlicherweise auf dem GeoView teilweise als Gebäude eingezeichnet. Somit müsste die Gewässerbaulinie entlang der hellblauen Linie (vgl. roter Pfeil, Bild 1 unten) ähnlich wie der restliche Teil unter der Terrasse (grüner Pfeil Bild 1 unten) verlaufen. Ansonsten wird der Hausplatz der Parzelle Nr. 678 wie zuvor erörtert teilweise abgeschnitten. Dieser Teilhausplatz ist auch faktisch abgeschnitten, da er im Jahre 2011 im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts von der Gemeinde an den Kanton BL irrtümlich abgetreten wurde. Damals sollte unter der Terrasse das ganze Grundstück an Herrn Ernst Mangold verkauft werden. Dies geschah nicht, da der Gegenstand damals im Vertrag nicht bestimmt wurde. Darum wird demnächst diesbezüglich u.a. einen Teil des Vertrags bei Gericht angefochten.

Bild 2 (mit einem grünen, einem roten Pfeil und 2 schwarzen Pfeilen)



B. Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde

Erläuterungen Gemeinde

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Mitwirkungseingabe.

Im Bereich der Parzelle Nr. 678 kann der Gewässerraum wie im übrigen Ortskern auf die bestehenden Gewässerbaulinien reduziert werden, aufgrund dichter Überbauung (Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV). Diese bestehenden Baulinien wurden mit der Ortskernplanung von 1980 festgelegt und sind rechtskräftig (vgl. aktueller Teilzonenplan Siedlung Ortskern mit RRB Nr. 1313 vom 25. August 2015; siehe nachfolgende Abbildung).

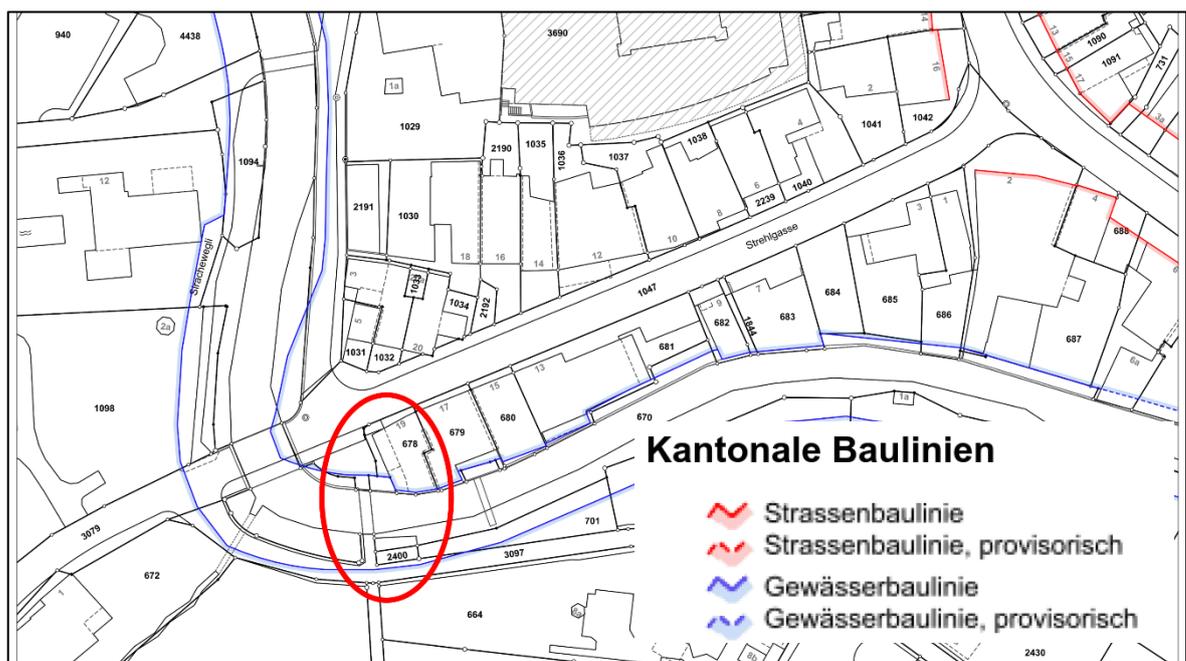
Die Begrenzung des Gewässerraums entspricht auf der Seite der Kernzone exakt den bereits bestehenden Gewässerbaulinien. Würde bei der Gewässerraumdefinition im Bereich von einzelnen Grundstücken davon abgewichen, wäre dies nicht plausibel und das Gleichbehandlungsgebot würde verletzt (Rechtsungleichheit).

Eine Anpassung der Gewässerbaulinie kann nicht Gegenstand der Gewässerraumplanung sein und liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde. Sollte sich die Gewässerbaulinie aufgrund eines separaten Verfahrens und Entscheides ändern, könnte die Gewässerraumfestlegung neu geprüft werden und eine Anpassung vorgenommen werden. Der Gemeinderat kann zum heutigen Zeitpunkt jedoch nur in Rechtskraft erwachsene Gewässerbaulinien bei einer Reduktion des Gewässerraumes berücksichtigen.

Im Bereich der gegenüber liegenden Parzelle Nr. 2400 wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV definiert, da hier kein "dicht überbautes Gebiet" begründet werden kann. Dies bedeutet für den Eibach 11 m ab Gewässerachse, wenn der Abschnitt nicht einer Kern- oder Zentrumszone zugewiesen ist (entspricht einem Total von 22 m gemäss Vorgaben GSchV). Das Vorliegen von Gewässerbaulinien sind ausserhalb des Gewässerraumes bei Bautätigkeiten zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraumes liegende Baulinien verlieren hingegen ihre Wirkung.

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch auf die Gewässerachse definiert. Die Gewässerachse kann auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft angezeigt werden (www.geoview.bl.ch).

Die Vorschriften zur Nutzung des Gewässerraums sind in der Gewässerschutzverordnung des Bundes vorgegeben. Für die bereits bestehenden Nutzungen (wie hier Parkplätze innerhalb der Uferschutzzone) oder für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie nach §§ 109, 109a RBG BL, wenn diese rechtmässig erstellt wurden.



Rechtskräftige Gewässerbaulinien im Bereich der Parz. Nr. 678 (Quelle: Ausschnitt geoview.bl.ch).

Entscheid Gemeinderat

Gegenüber dem zweiten Mitwirkungsverfahren erfolgen keine Änderungen an der Festlegung des Gewässerraums auf der Seite des Ortskerns (dichte Überbauung: Gewässerbaulinie = Begrenzung Gewässerraum) und der minimalen Breite von 22 m resp. 11 m einseitig ab Gewässerachse, in nicht dicht überbautem Gebiet.

Nr. 8) Heinz und Caroline Walker-Gysin

Eingabe vom 21. September 2021 (zweites Mitwirkungsverfahren)

A. Anträge

1. Das Marenbächli war nach dem Gewitter vom 23. Juni 2021 «randvoll». Wurden diese Tatsachen bei der Beurteilung des Gewässerraums mit einer Breite von 11.0 Metern berücksichtigt? Anscheinend nicht. Unter Punkt 4.9.2 minimal Breite Gewässerraum und 4.9.3 Hochwasser und Revitalisierung sind keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vorgesehen.

Wir bitten Sie die Tatsachen zu berücksichtigen und auf Grund dessen diesen Entscheid nochmals neu zu beurteilen.

2. Wir sind der Meinung, dass das Thema Gewässerraum Marenbächli zusammen mit der Gemeinde Ormalingen beurteilt und gelöst werden muss, damit solche Schäden künftig vermieden werden können. Warum wurde diese Offensichtlichkeit nicht festgestellt?

Begründungen Antragsteller

Im Weiteren ist festzuhalten, dass nach dem heftigen Gewitter vom 25. Juni 2016, unser Haus/Keller geflutet wurde. Dies, obwohl wir am Hang wohnen! Das Wasser floss den Marenweg herunter, weil die Kanalisation das Wasser nicht schlucken konnte. Eine Wasserfontäne (der schwere Stahldeckel oberhalb Haus Nr. 13 wurde einfach von der Wassermasse weggedrückt!) schoss aus dem Untergrund. Unsere Kellerschächte wurden massiv geflutet und sogar ein Kellerfenster wurde von den Wassermassen eingedrückt. Die Frage stellt sich, woher das Wasser stammte. Aus den durchnässten Feldern oder eben auch vom eingedolten Marenbächli, welches aber auf Ormalingen Boden liegt, aber gleichzeitig unter dem Marenweg! Unterirdisch kann das Wasser einen anderen Weg nehmen.

B. Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde

Erläuterungen Gemeinde

Der Gemeinderat dankt für die Mitwirkungseingabe und die Hinweise zum Gefahrenpotential durch Wasser und zur Planungskoordination mit der Nachbargemeinde Ormalingen.

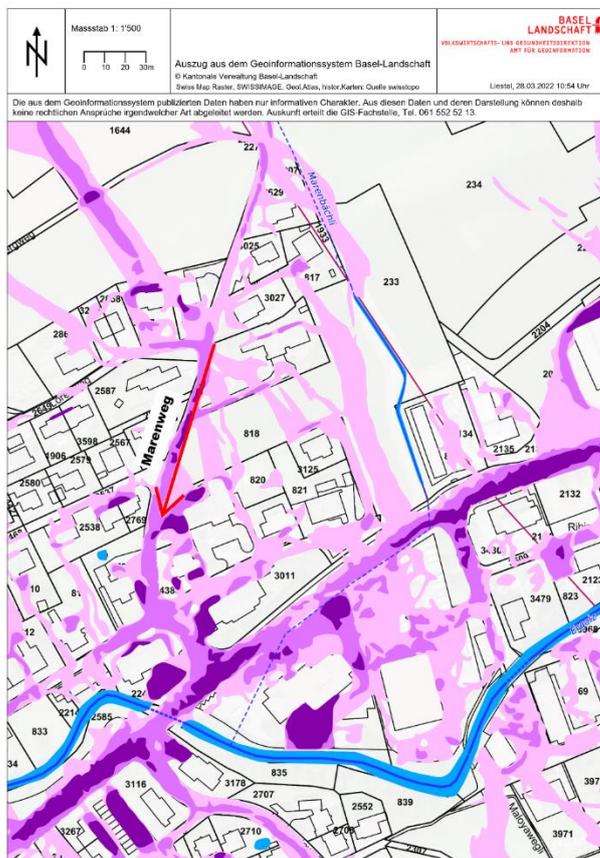
Der Planungsbericht stützt sich bei den Ausführungen zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung auf die Angaben des kantonalen Wasserbaukonzepts. Im Rahmen eines Austauschs mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und auch im Rahmen einer Vorabklärung (kantonale Vorprüfung) wurde der Gemeinde zudem mitgeteilt, dass eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten aus wasserbaulicher Sicht nicht notwendig ist.

Dies bedeutet, dass die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz mit der minimalen Gewässerraumbreite eingehalten werden können und eine Verbreiterung ist daher nicht nötig. Gemäss GSchV muss die Breite des Gewässerraums mindestens 11 m betragen, wenn die natürliche Breite der Gerinnesohle des Gewässers kleiner als 2 m ist. Dies ist für das Marenbächli zutreffend.

Entsprechend kann die Gemeinde der Bevölkerung mit der Festlegung eines durchgehenden 11 m breiten Gewässerraums für das Marenbächli eine genehmigungsfähige Planung vorlegen.

Bezüglich der Planungskoordination ist festzuhalten, dass jener Teil des minimalen Gewässerraums des Marenbächlis, welcher die Gemeinde Ormalingen betrifft (im Plan orientierend dargestellt), mehrheitlich im Landschaftsgebiet liegt. Gemäss § 12a Abs. 1 und Abs. 2 RBG BL ist dafür der Kanton die zuständige Planungsbehörde. Aussagen zur Planungskoordination werden im Planungsbericht behandelt resp. ergänzt.

Das Starkregenereignis im Jahr 2016 könnte auch eine Kombination von zu geringer Fassungskapazität der Dole und von Hangwasser aus weiteren Teilflächen am Hang sein, das nicht in direktem Zusammenhang mit dem Einzugsgebiet des Marenbächlis steht (Oberflächenabfluss gemäss nachfolgender Abbildung / Quelle: geoview.bl.ch). Der bauliche Unterhalt von Gewässern fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kantons. Entsprechend können detaillierte Aussagen zur geschilderten Gefahren-Situation beim Marenbächli bei der zuständigen kantonalen Fachstelle eingeholt werden (Tiefbauamt BL / Geschäftsbereich Wasserbau / Gewässerunterhalt).



Oberflächenabfluss gem. geoview.bl

Entscheid Gemeinderat

Es erfolgen keine Anpassungen an der Festlegung des minimalen Gewässerraums von 11 m Breite (durchgehend, symmetrisch) für das Marenbächli.

Im Planungsbericht wurden in den entsprechenden Kapiteln ergänzende Aussagen zum Koordinationsbedarf gemacht.

Nr. 9) Martina Freivogel

Eingabe vom 24. September 2021 (zweites Mitwirkungsverfahren)

A. Anträge und Begründungen

Selbst wenn es womöglich zu spät ist für die obigen Grundsatzfragen, so bitte ich um Kenntnisnahme meiner Vorbehalte. Vielleicht wäre es sinnvoll, wenn die Bevölkerung bei solchen komplexen und aufwändigen Vorlagen künftig bereits in einem früheren Stadium konsultiert würde. Dann müssten die Grundsatzfragen bzw. die strategische Ausrichtung einer Vorlage nicht erst am Ende des Prozesses diskutiert und geklärt werden. Zudem könnte ein Planungsunternehmen mit der entsprechenden Expertise gesucht werden.

1. Das Ziel des Gewässerschutzes ist nach meinem Verständnis nicht nur der Erhalt, sondern auch die Erhöhung der Biodiversität. Wo immer möglich und sinnvoll sollen Gewässer künftig wieder naturnah werden. Es geht somit darum, einen Fortschritt in Sache Nachhaltigkeit anzustreben und nicht nur um die Weiterführung des Status quo.
2. Nach meinem Dafürhalten lässt die Vorlage leider diesen Zukunft-gerichteten und nachhaltigen Geist vermissen. Durch den gesamten Planungsbericht hindurch zieht sich die Tendenz, den Gewässerschutz so weit wie möglich aufs regulatorische Minimum zu reduzieren. Eine nachhaltige und weitsichtige Raumplanung stelle ich mir anders vor.
3. Ich würde es begrüßen, wenn diese Vorlage dazu genutzt würde, Gelterkinden in Sache Naturschutz und Biodiversität einen Schritt vorwärtszubringen (resp. Zumindest die Grundlage dafür zu schaffen). Dies scheint mir das wesentliche öffentliche Interesse dieser Vorlage (nebst Hochwasserschutz). Das Ornithologische Inventar des Kantons deutet in Gelterkinden auf grossflächige Defizitgebiete hin. Auch das Reptilieninventar weist in unserem Dorf einen durchgehend niedrigen Bestand auf. Es gibt damit durchaus Argumente, die für eine – zumindest punktuelle – Verbreiterung der Gewässerschutzzone zwecks strategischer Revitalisierung sprechen.
4. Es ist für mich nachvollziehbar und zu begrüßen, dass im Dorfzentrum das Interesse an einer verdichteten Bauweise höher gewichtet wird als der Gewässerschutz. Dies ist meines Erachtens aber nicht unbedingt auf dem gesamten besiedelten Gemeindegebiet der Fall. In den peripheren Gebieten (z.B. ab ÖV-Güterklasse D) könnte auch ein «optionaler» (und nicht nur ein «minimaler») Gewässerschutz angestrebt werden. Die raumplanerischen Grundlagen dafür sollten mit der vorliegenden Mutation geschaffen werden, bevor die Stellen, bei welchen eine Optimierung sinnvoll wäre, noch weiter verbaut werden.

5. Die Tatsache, dass der Kanton – trotz mehrfach erkanntem Handlungsbedarf – «noch keine Projekte vorsieht», ist für mich kein Grund, den Handlungsbedarf einfach zu ignorieren. Unsere Gemeinde beruft sich gerne auf die Gemeindeautonomie. Konsequenterweise sollte dann aber aus meiner Sicht bei einem erkanntem Handlungsbedarf auch nicht einfach auf den Kanton gewartet werden. Die Raumplanung sollte entsprechend vorausschauend erfolgen und dafür sorgen, dass durch neue Bauten nicht wichtiger künftiger Handlungsspielraum für einen nachhaltigen Gewässerschutz bzw. eine Revitalisierung verbaut wird.

B. Behandlung Mitwirkungseingabe durch Gemeinde

Erläuterungen Gemeinde

Der Gemeinderat bedankt sich für die Mitwirkungseingabe, die insbesondere die Thematik Nachhaltigkeit und Biodiversität im Siedlungsgebiet aufgreift. Grundsätzlich sind die Überlegungen zum Thema Naturschutz und Revitalisierung von Gewässern wichtige Aspekte, die in Zusammenhang mit Fließgewässern stehen. Sowohl lokalklimatische Betrachtungen als auch regionale und kommunale Naturwerte sind wichtige Anliegen mit hohem Stellenwert, insbesondere im Hinblick auf die verdichtete Bauweise im Siedlungsgebiet. Es sind zusätzlich auch andere Planungsinstrumente und Möglichkeiten vorhanden, mit denen spezifischer und zielgerichteter die genannten Anliegen verfolgt werden können. Dazu gehört im Siedlungsgebiet u.a. die Definition von Naturschutzzonen, Grünkorridore / Baumreihen etc. entlang von Strassenzügen oder die Förderung und Sensibilisierung der Bevölkerung betreffend Biodiversität im Siedlungsraum.

Nach erneuter Beurteilung kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass auf einzelnen Abschnitten effektiv überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zum Tragen kommen. Dies betrifft insbesondere überdeckte oder eingedolte Abschnitte, die direkt an bereits offen fließende Abschnitte grenzen und damit eine wichtige ökologische Vernetzungsfunktion wahrnehmen und weitergeführt werden können. Dazu gehören beispielsweise die überdeckten Abschnitte bei der Ergolz oder einzelne eingedolte Abschnitte des Chöpflibächlis. Ausführliche Angaben und Begründungen dazu sind unter "Erläuterungen Gemeinderat" und "Entscheid Gemeinderat" zu den Eingaben Nr. 2) (Naturverbände) und Nr. 6) (NLK) zu entnehmen.

Abgesehen von den obigen Anpassungen, die im Interesse von Natur und Landschaft liegen, ist mit der vorliegenden Gewässerraumplanung diesbezüglich ein begrenzter Spielraum vorhanden. Die Planungsmassnahme "Mutation Gewässerraum" stützt sich auf übergeordnete Vorgaben von Bund und Kanton. Um eine rechtskonforme Planung zu garantieren und um allen Bewohnern gleichermassen gerecht zu werden (Gleichbehandlungsprinzip), hält sich der Gemeinderat bei der Definition der Gewässerräume an diese übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen (Mindestvorgaben). Dazu gehört auch, dass die Gewässerraumbreiten für die einzelnen Fließgewässer nach der Methode des Bundes (Art. 41a Gewässerschutzverordnung, GSchV) und nach den Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft (minimale Breiten) berechnet wird. Mit der Festlegung der Gewässerräume, grundsätzlich als Korridore wird eine langfristige Sicherstellung des erforderlichen Raumes gemäss eidg. Gewässerschutzgesetzgebung verfolgt.

Die Berücksichtigung der örtlichen Situation kann hingegen mit der Ausscheidung von bedarfsge- rechten Uferschutzzonen Rechnung getragen werden. Im Rahmen einer Revision der Siedlungs- planung sind die vorhandenen Uferschutzzonen zu überprüfen und allenfalls auch anzupassen.

Entscheid Gemeinderat

Im Rahmen des zweiten Mitwirkungsverfahrens werden keine grundsätzlichen Anpassungen an den Planungsdokumenten im Sinne der Forderungen oder Vorschläge aus dieser Mitwirkungsein- gabe vorgenommen.

Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass die Biodiversität auch im Siedlungsraum thematisiert wird und soweit möglich in die entsprechenden Planungsinstrumente einfließt.

5 Zusammenfassung Änderungen / Anpassung nach erstem / zwei- tem Mitwirkungsverfahren

Aus den beiden Mitwirkungsverfahren resultieren nachfolgende Änderungen und Anpassung am Mutationsplan Gewässerraum (tabellarische Zusammenstellung).

Gewässer / Thema	Anpassung / Änderung oder Hinweis
Ergolz	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerraum wird grundsätzlich als Korridor mit einer Breite von 19.50 bis Einmündung Eibach bzw. ab Einmündung Eibach mit 22.00 m ausgeschieden - Reduktion des minimalen Gewässerraumes nur in Kernzone und Zent- rumszone (Poststrasse) möglich. Gewässerraum wird auf rechtskräftige Gewässerbaulinien bzw. den Gewässerabstand von 6.00m gem. § 95 RBG festgelegt, sofern keine erhebliche Gefährdung Überschwem- mung vorliegt. - Kein Umfahren der Bauten in der Zentrumszone, da keine Gewässer- baulinie vorhanden ist (Begrenzung durch Gewässerabstand 6.00m, § 95 RBG). - Eine Festlegung des Gewässerraums auf die Bachmauer / Blockmauer, auf die Uferschutzzone nicht möglich (nicht genehmigungsfähig). - Keine Reduktion bzw. kein Umfahren von Bauten in Wohnzonen / Wohn-/Geschäftszone. - Kein Verzicht bei Strassenüberführungen (eingedolte Abschnitte). - Orientierende Darstellung der rechtskräftigen Gewässerbaulinien für den Nachvollzug der Planungsmassnahme (Darstellung in Präsentation zur EGV-Beschlussfassung).

Eibach	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässerraum wird grundsätzlich als Korridor mit einer Breite von 22.00 m ausgedehnt - Reduktion des minimalen Gewässerraumes nur in Kernzone und Zentrumszone (Poststrasse) möglich. Gewässerraum wird auf rechtskräftige Gewässerbaulinien festgelegt. - Eine Festlegung des Gewässerraums auf die Bachmauer / Blockmauer, auf die Uferschutzzone nicht möglich (nicht genehmigungsfähig). - Keine Reduktion, kein Umfahren von Bauten in Wohnzonen / Wohn-/Geschäftszone bzw. der öW+A-Zone. - Gewässerachse im Bereich Stehlgasse gem. Angaben Tiefbauamt korrigiert und Gewässerraum entsprechend angepasst. - Orientierende Darstellung der rechtskräftigen Gewässerbaulinien für den Nachvollzug der Planungsmassnahme (Darstellung in Präsentation zur EGV-Beschlussfassung).
Chöpflibächli	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Gewässerraumfestlegung im Bereich der öW+A-Zone Parz. 649 (anstelle eines Verzichtes) - Neue Gewässerraumfestlegung im Bereich von Parz. 597 (anstelle eines Verzichtes)
Übrige Kleingewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Keine weiteren Anpassungen gegenüber 1. und 2. Mitwirkungsverfahren erfolgt.
Planungsbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verfahrensschritte für die Mitwirkungsverfahren werden im Planungsbericht ergänzt. - Die Beweggründe für ein weiteres Vorprüfungsverfahren und das Resultat der 2. Kantonalen Vorprüfung (Thema Bachmauern und Uferschutzzone) wird im Planungsbericht ergänzt. - Die Erläuterungen zu den angepassten Gewässerräumen werden bachspezifisch angepasst.

6 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebenden zugesandt. Die Bekanntmachung wird zudem im Gemeindeanzeiger publiziert.

Gelterkinden,

Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Gröflin

Christian Ott



Gemeinde Gelterkinden
Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Landschaft / Teilzonenplan Ortskern

Zweites öffentliches Mitwirkungsverfahren

Änderungen gegenüber dem ersten Mitwirkungsverfahren und Hinweise auf die EGV-Vorlage

Gewässer	Nr. ^a	1. MWV (Inhalte)	2. MWV (Inhalte)	Begründung der Planungsmassnahme für EGV-Vorlage (weitere Informationen sind dem Planungsbericht zu entnehmen)
Ergolz	1	Im Bereich der Wohn- und Geschäftszone (WG-Zone), zwischen dem Quartierplan Rohrbach und dem Roseneckkreisel, wurde der Gewässerraum reduziert: Die bestehenden Gebäude wurden mit dem Gewässerraum umfahren.	Neu wird in der WG-Zone der minimale Gewässerraum von 22.0 m durchgehend festgelegt.	Im sogenannten "dicht überbauten Gebiet" kann im Sinne einer Ausnahme und unter Auflagen (Hochwasserschutz) die Breite des Gewässerraums angepasst werden (gemäss Gewässerschutzverordnung, Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV). Typische Fälle von Gebieten mit dichter Überbauung sind Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen, die im Zonenplan meist einer Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sind. In vorliegendem Fall handelt es sich um eine WG-Zone, die im Vergleich zum Ortskern von Gelterkinden bedeutend weniger dicht bebaut ist. Aus diesem Grund ist hier der minimale Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (Art 41a ff. GSchV) ohne Reduktion zu definieren. Stand EGV-Vorlage: Mitwirkungsstand 2. MWV wird übernommen.
Ergolz	2	In der Zentrumszone zwischen der Eimmündung des Eibachs und dem Roseneckkreisel war der minimale Gewässerraum von 22.0 m definiert.	Im Bereich der Zentrumszone kann der Gewässerraum reduziert werden. Der minimale Gewässerraum wird an die vorbestehenden Bauten angepasst.	Gemäss GSchV kann in dicht bebautem Gebiet der Gewässerraum an die vorbestehenden baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 Bst. a). Nach Abklärung bei der kantonalen Fachstelle ist eine Reduktion des Gewässerraums auf diesem Abschnitt in der Zentrumszone zulässig. Hingegen kann die Uferschutzzone bzw. die Bauten nicht als Begrenzung des Gewässerraumes herangezogen werden. Stand EGV-Vorlage: Neue Vorlage mit Reduktion GWR. 6m ab Parzellengrenze gem. § 95 RBG.
Ergolz	3	Bei den eingedolten Abschnitten unter der Ergolzstrasse und dem Eisenbahnviadukt wurde auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet.	Bei den Unterquerungen / Eindolungen unter der Ergolzstrasse und dem Eisenbahnviadukt wird der minimale Gewässerraum von 19.5 m durchgehend definiert.	Im Sinne einer einheitlichen Planungsmassnahme wird auch auf kürzeren eingedolten Abschnitten, im Bereich des Strassenraums, der minimale Gewässerraum durchgehend definiert. Damit ist auch der nötige Raum für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen gesichert. Die bestehende Bebauung und Nutzung des Ausserraumes hat im Sinne von § 110 RBG Bl. Bestandesgarantie. Stand EGV-Vorlage: Mitwirkungsstand 2. MWV wird übernommen

^asiehe dazu die Übersichtskarte in Anhang 1)

Gemeinde Gelterkinden
Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Landschaft / Teilzonenplan Ortskern

Gewässer	Nr. ^a	1. MWV (Inhalte)	2. MWV (Inhalte)	Begründung der Planungsmassnahme für EGV-Vorlage (weitere Informationen sind dem Planungsbericht zu entnehmen)
Eibach	4	Entlang des Ortskerns wurde der Gewässerraum beidseitig reduziert. Die Begrenzung des Gewässerraums entsprach beidseitig den bestehenden Gewässerbaulinien.	Im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (beim Park der Altersheimstiftung "zum Eibach") wird der minimale Gewässerraum definiert. Die Breite des Gewässerraums beträgt hier einseitig 11.0 m ab der Mitte der Gewässerachse.	<p>Im sogenannten "dicht überbauten Gebiet" kann im Sinne einer Ausnahme und un-ter Auflagen (Hochwasserschutz) die Breite des Gewässerraums angepasst werden (gemäss GSchV). Grundsätzlich ist dies bei den Kern- oder Zentrumszonen der Fall. Vorliegend handelt es sich bei dieser Uferseite um eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen gem. § 24 RBG BL (öW+A- Zone).</p> <p>Der Uferbereich wird auf diesem Abschnitt bereits mit einer gewässerbezogenen Erholungsnutzung beansprucht. Es ist sinnvoll und zweckmässig, dass auf diesem Abschnitt der minimale Gewässerraum ohne Reduktion definiert wird (keine Anpassung der Breite auf die bestehende Gewässerbaulinie). <i>Anmerkung: Eine gewässerbezogene Erholungsnutzung im Gewässerraum ist nur aufgrund eines übergeordneten, öffentlichen Interesses zulässig.</i></p> <p>Stand EGV-Vorlage: Mitwirkungsstand 2. MWV wird übernommen</p>
Eibach	5	Entlang des Ortskerns wurde der Gewässerraum beidseitig reduziert. Die Begrenzung des Gewässerraums entsprach beidseitig den bestehenden Gewässerbaulinien.	Im Bereich der Wohn- und Geschäftszone (WG-Zone) wird der minimale Gewässerraum definiert. Die Breite des Gewässerraums beträgt hier einseitig 11.0 m ab der Mitte der Gewässerachse.	<p>Diese Uferseite des Eibachs ist der WG-Zone zugewiesen. Im Sinne der Erläuterungen zu Nr. 1 ist dieser Abschnitt weniger dicht bebaut als der gegenüberliegende Uferbereich, der dem Teilzonenplan Ortskern zugewiesen ist, wo eindeutig mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum liegen (siehe Vorgaben des Kantons, Merkblatt B2). Gemäss dem kantonalen Merkblatt sind bei der Abgrenzung des sogenannten dicht überbauten Gebietes beide Uferseiten separat zu betrachten.</p> <p>Aus diesem Grund ist auf der Uferseite der WG-Zone einseitig der minimale Gewässerraum ohne Reduktion zu definieren (keine Anpassung der Breite auf die bestehende Gewässerbaulinie).</p> <p>Stand EGV-Vorlage: Mitwirkungsstand 2. MWV wird übernommen und in Beachtung der vom Kanton korrigierten Gewässerachse angepasst.</p>

Gemeinde Gelterkinden
Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Landschaft / Teilzonenplan Ortskern

Gewässer	Nr. ^a	1. MWV (Inhalte)	2. MWV (Inhalte)	Begründung der Planungsmassnahme für EGV-Vorlage (weitere Informationen sind dem Planungsbericht zu entnehmen)
Chöpf- libächli	6	Auf den eingedolten Abschnitten wurde auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.	Im Bereich der Parzelle Nr. 649 und 567 wird der minimale Gewässerraum von 11.0 m definiert.	In der Verlängerung der bereits offen fliessenden Gewässerabschnitten wurde für jene eingedolten Abschnitte ein Gewässerraum definiert, wo die Platzverhältnisse eine Offenlegung des Gewässers zulassen würden. Damit wird das übergeordnete Interesse von Natur und Landschaft, in Zusammenhang mit dem Potential einer verlängerten Vernetzungsfunktion eines offen fliessenden Gewässerabschnittes innerhalb des Siedlungsgebietes, berücksichtigt. Die bestehenden und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen die innerhalb des Gewässerraums liegen, müssen nicht entfernt werden und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, sind auch künftig zulässig (§ 110 RBG BL). Stand EGV-Vorlage: Mitwirkungsstand 2. MWV wird übernommen.

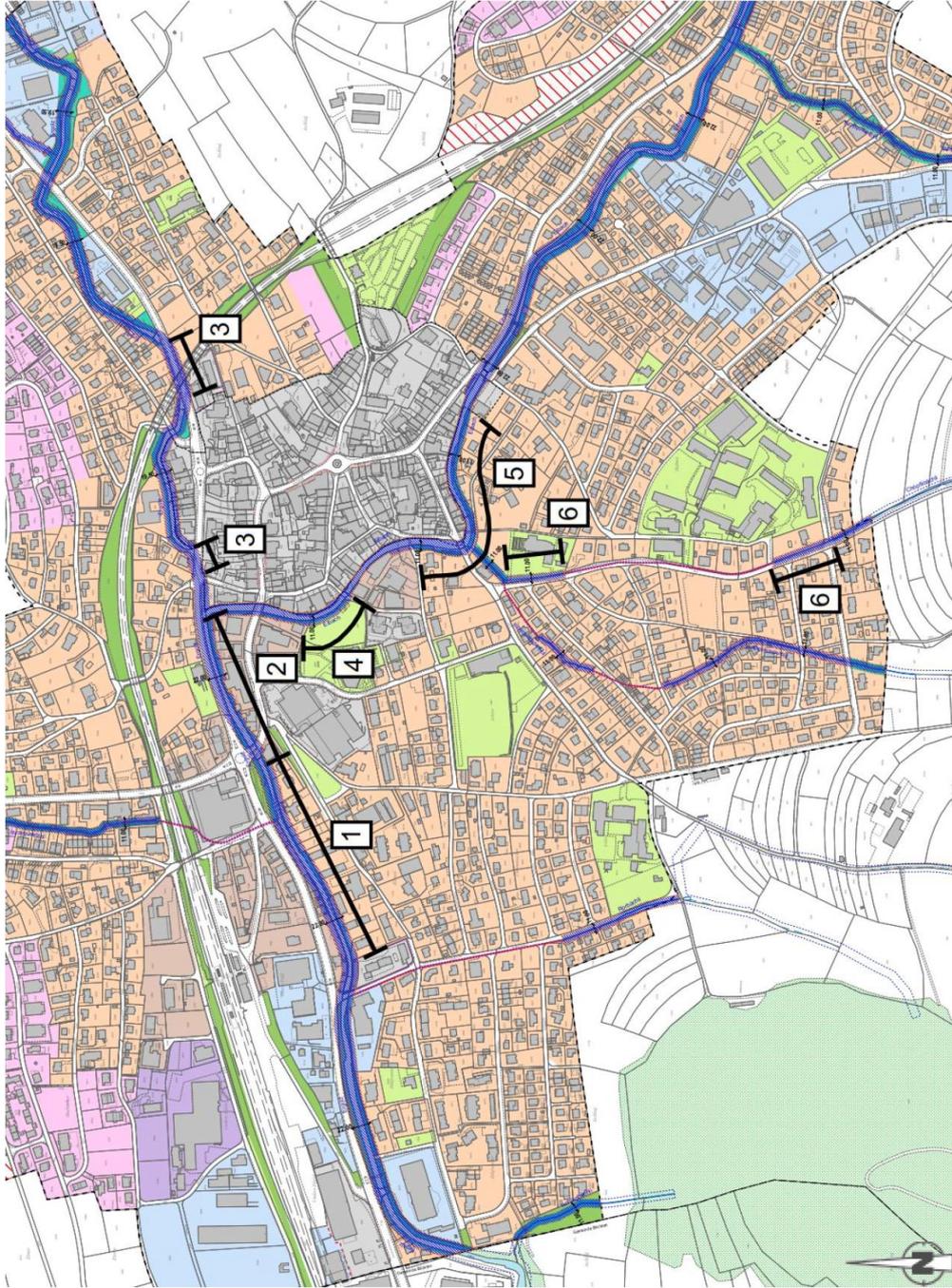
Gelterkinden, im September 2021, bereinigt im Juli 2023 (EGV-Vorlage) Der Gemeinderat Gelterkinden

Auskunft und Kontaktperson:

Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau
Tel.: 061 985 22 50, Mail: pascal.buergin@gelterkinden.ch

Gemeinde Gelterkinden
Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Landschaft / Teilzonenplan Ortskern

Anhang 1) Übersichtskarte zu den Änderungen



Zweites Mitwirkungsverfahren

Anhang 2 Vorgängige schriftliche Abklärung bei der kantonalen Fachstelle (21.05.2021) – zum Nachvollzug der Planungsmassnahme**Denise Binggeli**

Von: Simon Käch
Gesendet: Freitag, 21. Mai 2021 11:47
An: Lotz, Nicole BUD
Cc: Edith Binggeli-Strub; Denise Binggeli
Betreff: AW: Gewässerraum Gelterkinden I

Liebe Nicole

Vielen herzliche Dank für die Rückmeldung und Abklärungen. Von Seiten Gemeinde wird sehr wahrscheinlich der Wunsch noch da sein, die Ergebnisse und v.a. Inhalte der Eingaben mit euch zu besprechen.

Ab jetzt übernehmen Edith und Denise das Projekt, sie werden sich bei euch diesbezüglich noch melden.

Liebe Grüsse
Simon

Simon Käch

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38 | Postfach | 4415 Lausen

T 061 926 84 30
T 061 926 84 47 (direkt)
s.kaech@stierli-ruggli.ch
www.stierli-ruggli.ch

Von: Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>
Gesendet: Freitag, 21. Mai 2021 11:22
An: Simon Käch <s.kaech@stierli-ruggli.ch>
Cc: Chavanne, Laura BUD <Laura.Chavanne@bl.ch>; Altermatt, Martin BUD <martin.altermatt@bl.ch>; Misun, Jaroslav BUD <jaroslav.misun@bl.ch>; Duerig, Yves BGV <yves.duerig@bgv.ch>
Betreff: RE: Gewässerraum Gelterkinden I

Lieber Simon

Wir hatten gestern unsere interne Besprechung und können dir nun betreffend der Mitwirkungseingabe wie folgt Auskunft geben:

- Sind die in der Eingabe geforderten Unterlagen vorhanden? Können diese der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden?

Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft wurde Losweise erarbeitet und in umfangreichen Berichten dokumentiert und erläutert (inkl. Berechnungen). Diese sind frei öffentlich zugänglich: [Technische Berichte – Amt für Wald beider Basel \(baselland.ch\)](#). Gelterkinden betrifft Los 4, ich habe dir die relevanten Unterlagen extrahiert. Für den Eibach besteht ein Nachführungsbericht, welcher nach der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts erstellt wurde. Die Szenarienkarte berücksichtigen das HWS Projekt entlang des Eibachs nicht bzw. wurde vorher erstellt, deshalb die zahlreichen Schwachstellen (roten Punkte). Der in der Mitwirkung erwähnte Bericht der Scherrer AG (hydrologische Grundlagen) kann der Gemeinde ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Weitere Unterlagen oder Berechnungen für die Naturgefahrenkarte liegen auch dem Kanton nicht vor.

- Wie beurteilen die kantonalen Fachstellen die Begehren?

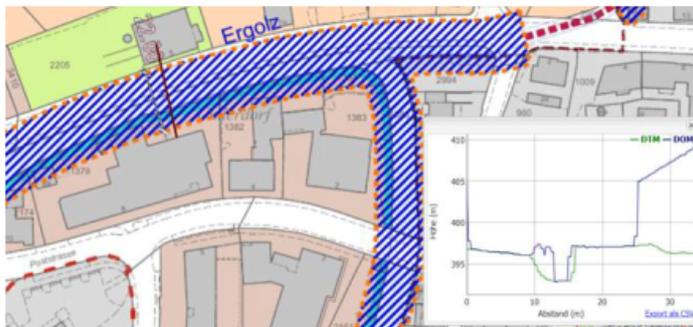
Ergolz:

Wir sind damit einverstanden, dass im Bereich der Kernzone (Parzelle Nr. 2174; 1379, 1382 und 1384) der Gewässerraum reduziert bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst ausgeschieden wird (entsprechend der Ausscheidung westlich des Postkreisels, Umfahrung der Gebäude). Die bestehende Ufervegetation muss dabei zwingend innerhalb des Gewässerraums liegen.

Begründung:

Die Naturgefahrenkarte (NGK) ist eine fachtechnische Grundlage, in der teilweise Brücken bzw. punktuelle Schwachstellen nicht berücksichtigt werden. Der Szenarienkarte kannst du entnehmen, dass für die Ergolz grundsätzlich keine Schwachstellen für Wasseraustritte bestehen (sofern nur Wasser transportiert wird). Nur bei Verklausungen der Engstellen (Durchlässe) kann es zu Überschwemmungen kommen. Insofern kann hier das in der NGK ausgewiesene Defizit (rot) anhand punktueller Schwachstellen begründet werden.

Die Gebiete mit starker Gefährdung entlang der Ergolz und dem Eibach treten nur in unmittelbarer Nähe des Ufers auf, jedoch ohne Auswirkungen auf die Siedlung und Landschaft (techn. Bericht Los 4). Sollte das Wasser mal über die «Ufer» treten, könnte dies vorwiegend im Bereich der Parzelle Nr. 1379 (Parkplatz) geschehen, da hier das linke Ufer tiefer als das rechte ist (dies nur als Hinweis).

**Eibach:**

Entlang des Eibachs wird daran festgehalten, dass der Gewässerraum max. bis auf die Gewässerbaulinie reduziert werden kann und sicherlich nicht bis auf das Gerinne bzw. die Bachmauer.

Begründung:

Der Gewässerraum dient nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern ebenso der Erfüllung der anderen natürlichen Funktionen. Unter anderem dient er der Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, der dynamischen Entwicklung eines Gewässers, der Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen, ermöglicht die Entwicklung einer artenreichen Strukturvielfalt und dient der Lebensraumvernetzung. Der Hochwasserschutz ist nur ein Teil dieser natürlichen Funktionen, welche der Gewässerraum unterstützt. Damit der Gewässerraum reduziert werden kann, muss zwar aufgezeigt werden, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, allerdings kann nicht umgekehrt damit argumentiert werden. Nur weil kein Defizit vorhanden ist, kann nicht gänzlich auf den Gewässerraum verzichtet werden, was bei einer Reduktion bis auf das Gerinne faktisch der Fall wäre. Wie oben aufgeführt, muss der Gewässerraum noch andere Funktionen erfüllen.

Betreffend der angeführten Nutzung im Mitwirkungsverfahren (Parkierung, gewerbliche Nutzung) kann darauf verwiesen werden, dass (sofern rechtmässig erstellt und zonenkonform) Bestandesgarantie für die bestehenden Anlagen besteht.

Weitere Erläuterungen/Bemerkungen zur Mitwirkung:

- Die in der Gemeinde ausgeschiedenen Gefahrenzonen unterscheiden sich nicht von der Naturgefahrenkarte. Allerdings ist die Signatur der kommunalen Gefahrenzonenkarte nur schwer lesbar, vor allen die Umrandung, was wahrscheinlich der Grund für die Aussage in der Mitwirkung ist (Bossert).
- Punkt 5, Mitwirkung M. Baader: verstehe ich nicht, was genau die Forderung ist. Allerdings ist mir aufgefallen, dass Teilweise von der Baulinie abgewichen wird (links) und ein Teil der Ufervegetation/Ufer (rechts) aufgrund der Lage der Baulinie nicht mehr im Gewässerraum liegt. Der

Uferbereich sollte sicherlich innerhalb des Gewässerraums liegen, auch wenn dadurch von der Baulinie abgewichen werden muss.



Ich hoffe, diese Erläuterungen helfen dir. Wir können das auch gerne noch besprechen. Ich bin unter 079 339 00 29 oder 061 599 48 53 telefonisch erreichbar oder per Webex. Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich selbstverständlich auch gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse und ein schönes Wochenende.
Nicole

From: Simon Käch <s.kaech@stierli-ruggli.ch>
Sent: Friday, April 23, 2021 4:13 PM
To: Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>
Cc: Chavanne, Laura BUD <Laura.Chavanne@bl.ch>
Subject: Gewässerraum Gelterkinden I

Liebe Nicole

Wie ich dir bereits mitgeteilt habe, hat die Gemeinde Gelterkinden das öffentliche Mitwirkungsverfahren für die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Landschaft durchgeführt. Während der Mitwirkungsfrist sind 6 Eingaben bei der Gemeinde eingegangen. Den Mitwirkungeingaben im Anhang (ich sende dir drei aufeinanderfolgende Mails) kannst du entnehmen, dass unter anderem genauere Angaben zur Hochwassersituation verlangt werden. Die Gemeinde verfügt jedoch über keine Berechnungen bzw. Gutachten zum Thema Hochwasser. Daher hätte sie hier gerne die fachliche Unterstützung der kantonalen Fachstellen. Grundsätzlich stellen sich folgende Fragen:

Sind die in den Eingaben geforderten Unterlagen vorhanden?
Können diese der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden?
Wie beurteilen die kantonalen Fachstellen die Begehren?

Besten Dank für deine Bemühungen.

Liebe Grüsse
Simon

Simon Käch

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38 | Postfach | 4415 Lausen

Anhang 3 Protokoll zur Vorberechnung mit den kantonalen Fachstellen (18.06.2020) – Nachvollzug Planungsmassnahmen



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

Protokoll zur Besprechung vom 18. Juni 2020

Gewässerraumplanung (GWR) Gelterkinden, Sitzung mit kantonalen Fachstellen

Fokus Siedlungsgebiet mit Schnittstellen Landschaftsgebiet

Zeit	15.30 – ca. 17.00 Uhr	
Ort	Gemeindeverwaltung Gelterkinden Marktgasse 8 4460 Gelterkinden	
Teilnehmende	Pascal Bürgin (<i>PB</i>) Roland Laube (<i>RL</i>) Martin Altermatt (<i>MA</i>) Laura Chavanne (<i>LC</i>) Nicole Lotz (<i>NL</i>) Simon Käch (<i>SK</i>) Denise Binggeli (<i>DB</i>)	Leiter Abteilung Bau, Gelterkinden Vertreter Gemeinderat TBA, Wasserbau (kant. Fachstelle) ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle) ARP, Kantonsplanung (kant. Fachstelle) Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (Planerbüro)
Verteiler	alle vorgängig erwähnten	

Das vorliegende Protokoll hält die wichtigsten Besprechungspunkte zur Gewässerraumplanung (Entwurf mit Stand vom 19. März 2020) vornehmlich im Siedlungsgebiet der Gemeinde Gelterkinden fest. Ausserdem sind die daraus resultierenden Anpassungen des Entwurfs am Ende des Protokolls aufgeführt.

An der Besprechung wurden alle vorkommenden Fliessgewässer der Gemeinde Gelterkinden sowie folgende Diskussionspunkte thematisiert:

- Eibach – insb. Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB)
- Ergolz – insb. Anpassungen in dicht überbautem Gebiet
- Hochwasserschutz- und Revitalisierungsvorhaben des Kantons
- Vorschriften im GWR (insb. Aussenraumgestaltung) und Vollzug
- Seitengewässer / Zuflüsse – insb. Begründung der Verzichte
- Vom GWR betroffene Sondernutzungsplanungen (QP-Verfahren)
- Schnittstellen mit Landschaftsgebiet (insb. Koordination mit Kanton)

Begrüssung und Allgemeines

Begrüssung durch *RL* und Vorstellungsrunde der Teilnehmenden.

SK: Vorstellung des Entwurfs Mutation "Gewässerraum", Situationsplan 1:2'000.

NL / LC: Allg. Hinweis zur Herleitung und Bestimmung der Gewässerraumbreiten: Berücksichtigung der Abflussmengen an bestimmten Messstellen (Anmerkung: Diese Daten sind im geoview.bl jedoch (noch?) nicht öffentlich zugänglich).

Eibach

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)

NL / LC: Mehrere, längere Abschnitte mit natürlichem oder naturnahem Zustand (ausgeprägte Wasserspiegelnvariabilität) befinden sich gemäss Gewässerkataster südöstlich der Gemeinde Gelterkinden. Diese weisen eine mittlere, natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 m auf. Daher ist eine Breite von 5 m in Gelterkinden nicht plausibel. Für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite ist daher eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 m zu verwenden ($2.5 \times 6 \text{ m} + 7 \text{ m} = 22 \text{ m}$).

Diverses (Informationspolitik und symmetrischer / asymmetrischer GWR)

LC: Eine asymmetrische Definition des GWR ist, insbesondere bei bestehenden Uferschutzzonen, allenfalls möglich. Es ist jedoch dringend empfohlen, in diesem Fall den/die nachteilig betroffene/n Grundeigentümer/in explizit darüber zu informieren. *NL* ergänzt dies mit der Aussage, dass die Festlegung transparent und nachvollziehbar aufgezeigt werden soll.

PB hält fest, dass der GWR für den Eibach in der Entwurfsphase auf der ganzen Länge konsequent symmetrisch festgelegt werden soll.

Dicht überbautes Gebiet und Hochwasserschutz

MA: Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Anpassung (nGSB = 6 m) ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten für Hochwasserschutzmassnahmen beim Eibach grundsätzlich nicht notwendig. Ausserdem ist auch die Festlegung des GWR im Bereich der Kernzone auf die bestehenden Gewässerbaulinien nachvollziehbar und möglich.

Ergolz

nGSB und allgemeine Aussage zum Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen

Allgemeine Aussage der kant. Fachstellen (*NL, LC, MA*): Grundsätzlich ist man mit der im Entwurf ermittelten nGSB einverstanden, da diese nachvollziehbar ist (5 m oberhalb Zufluss Eibach, 6 m unterhalb Zufluss Eibach).

MA: Bezüglich Hochwasserschutz sowie Revitalisierungsvorhaben sind die vorgeschlagenen GWR-Breiten von 19.5 m resp. 22 m ausreichend. Entsprechend ist eine Aufweitung nicht notwendig.

Dicht überbautes Gebiet und Hochwasserschutz

MA: Stellenweise ist bei den dicht überbauten Gebieten entlang der Ergolz eine Anpassung des Gewässerraumes an die baulichen Gegebenheiten, so wie im Entwurf vorgeschlagen, aufgrund eines Hochwasserdefizites nicht möglich. Insbesondere auf dem Abschnitt zwischen dem Kreisel Poststrasse-Sissacherstrasse-Rickenbacherstrasse und dem Eisenbahn-Viadukt ist die Reduktion des GWR bzw. Anpassung an die bauliche Situation aufgrund der roten Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte (erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung) nicht möglich. Wo Gewässerbaulinien bereits bestehen (z.B. gegenüber Migros / unterhalb Kreisel), kann die Festlegung des Gewässerraumes daran orientiert werden.

Ergänzung durch *NL*: Demzufolge ist auch ein Verzicht bei eingedolten Abschnitten mit roten Gefahrenbereichen problematisch.

MA: Insbesondere vor den eingedolten Stellen (Einlass) ist die Situation problematisch. Gerade hier (vor, aber auch nach, der Eindolung) ist der Gewässerraum entsprechend im Bereich der eingedolten Abschnitte zu verlängern (v.a. dann, wenn bereits Uferschutzzonen definiert worden sind – oberhalb des Viadukts). Dieser Raum muss gesichert werden, damit bauliche Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes möglich sind (Veränderungen beim Einlass).

Alle: Es wurde der Konflikt zwischen dem Raumbedarf der Gewässer (ökologische Funktion, Vernetzung, Lebensraum, Naherholung und baulicher Hochwasserschutz) und den geschützten sowie erhaltenswerten Bauten diskutiert. **Gemäss *MA* würde jedoch für den baulichen Hochwasserschutz selten ein bestehendes Haus abgebrochen.**

Allg. Vorschriften im GWR und Vollzug

LC: Für bestehende Bauten gilt grundsätzlich, dass keine wertvermehrenden Vorhaben möglich sind (also beispielweise Dachaufbauten sind nicht erlaubt). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können allenfalls auch Ausnahmen gewährt werden (Einzelfallprüfung).

Fragen zum Vollzug (**PB**): Wer müsste reagieren, wenn entgegen den rechtlichen Vorgaben keine extensive Nutzung (also Garten- / Aussenraumgestaltung) im Gewässerraum vorliegt? Wer prüft dies im Rahmen der Baubewilligung?

Antwort (**SK, kant. Fachstellen**): Der Vollzug bezüglich Einhaltung der Gewässerräume liegt im Siedlungsgebiet grundsätzlich bei der Gemeinde (GWR im Siedlungsgebiet ist Teil der kommunalen Nutzungsvorschriften).

LC ergänzt diese allgemeine Aussage mit Erläuterungen zur Praxis (Baugesuchs-Prüfung):

- Auch bei definitiv ausgeschiedenen Gewässerräumen wird weiterhin das Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung, die betroffenen Baugesuche beurteilen.
- Für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen, welche widerrechtlich im Gewässerraum erstellt wurden, ist auch das Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung zuständig.
- Nur bei Kleinbaugesuchen ist die Gemeinde zuständig.

Seitengewässer (Einzugsgebiet Eibach / Ergolz)

Mületenbächli

MA: Die AV-Daten bzw. die erfasste Gewässerlinie sollte nicht bedeutend von der Situation vor Ort abweichen. Die Festlegung des Gewässerraums kann sich daher an dessen Verlauf orientieren.

Marenbächli

LC / NL: Verzicht bei eingedoltem Abschnitt entlang der Gewerbezone dürfte schwer zu begründen sein. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn keine überwiegenden Interessen (ökologisches Potential) entgegenstehen. Grundsätzlich scheint genügend Raum für eine Offenlegung vorhanden zu sein.

Rickenbächli

MA: Ein Gewässerraum bei überdecktem Abschnitt auf den Parzellen Nrn. 2255 und 1402 (Autoabstellplatz in Gewerbezone) würde für den Grundeigentümer keinen zusätzlichen Einschränkungen bringen aufgrund der bereits bestehenden Grenzabstände und der bestehenden Gewässerbaulinie.

Weitere Gewässer (Chöpflibächli, Frändletenbächli, Rorbächli, Ischlagbächli)

NL / LC: Gewässerraumbreiten und Verzicht grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch sind die Begründungen bzw. Interessenabwägungen im Planungsbericht abzuhandeln.

Allgemeiner Diskussionspunkt zu sehr kleinen Gewässern (**SK, LC**): Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden (gem. GSchV), sofern keine überwiegenden Interessen vorliegen. Dies ist gesetzlich möglich, obwohl gerade bei den kleinen Fliessgewässern die Vernetzungsfunktion, als auch das ökologische Potential sehr bedeutend sind.

Sondernutzungsplanungen (QP) entlang der Fliessgewässer

QP Rohrbach

RL: Festlegung des GWR wird mit vorliegender Mutation zur kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen.

QP Maren

RL: Aufgrund von vielen Unsicherheiten und allfälligen Einsprachen im Rahmen des QP-Verfahrens, soll der Gewässerraum im vorliegenden und im QP-Verfahren festgelegt werden. Je nachdem, welches Verfahren zuerst abgeschlossen ist, wird der Gewässerraum in der jeweils anderen Planung wieder gelöscht.

Schnittstellen mit Landschaftsgebiet

LC: Bei den Schnittstellen zwischen Siedlung und Landschaft kann die Festlegung des GWR von der Gemeinde vorgenommen werden. Diese sind im vorliegenden Entwurf nachvollziehbar.

PB: Bei den Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes soll nicht wie im Entwurf vorgeschlagen die Gemeinde den GWR definieren, sondern die Festlegung soll an den Kanton abgegeben werden.



Sterli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061/926 84 30

Zusammenfassung: Anpassungen am Entwurf (Situationsplan)

Fließgewässer / Be- treff	Bemerkung
Eibach	
- nGSB	6 m über gesamte Länge, symmetrische Festlegung beibehalten (ausser Kernzone, GWR-Definition auf bestehenden Baulinien).
Ergolz	
- Verzicht	Der Verzicht ist gut zu begründen. Verlängerung des GWR vor und nach den Eindolungen ist notwendig (Raumsicherung für baulichen Hochwasserschutz)
- dicht überbaut	Anpassung an die bauliche Situation in Gefahrenzone Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung nicht möglich (zwischen Kreisel und Eisenbahn-Viadukt). Teilweise Festlegung auf bestehende Gewässerbaulinie möglich.
Marenbächli	
- Verzicht (Dole in Gewerbezone)	Begründung und Interessen im Planungsbericht detailliert aufzeigen.
Bauzonen ausserhalb Siedlungsgebiet	
- Sommeraubächli und Frändletenbächli	Bei beiden Gewässerabschnitten entlang von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes soll der Kanton den GWR definieren (Bemerkung dazu im Planungsbericht).

Lausen, 25. Juni 2020 / DB

inklusive Rückmeldungen vom 26. Juni 2020 resp. 1. Juli 2020

Anhang 4 Anfrage beim ARP zur Durchführung eines Augenscheins, Rückmeldung des Kantons vom 09.02.2022

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeinderat

Sachbearbeiter: Christian Ott
Telefon direkt: 061 985 22 10
Fax: 061 985 22 33
e-mail: christian.ott@gelterkinden.ch
Datum: 1. Februar 2022
GRB Nr.: 71.2022
Ablage: B1.7.2

Amt für Raumplanung
Herr Martin Huber
Leiter Kantonsplanung
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

martin.huber@bl.ch

Mutation "Gewässerraum" zum ZPS, ZPL, TZPS Ortskern - Augenschein

Sehr geehrter Herr Huber

Gemäss den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben (GSchG, RBG BL) laufen in der Gemeinde Gelterkinden die Arbeiten zur Festlegung des Gewässerraumes im Siedlungsbereich. Die Festlegungen wurden mit den kantonalen Fachstellen besprochen (u.a. runder Tisch vom 18. Juni 2020). Auch im Rahmen der kantonalen Vorprüfung vom 16. November 2020 haben Sie uns die kantonalen Randbedingungen in diesem Zusammenhang mitgeteilt. Die Informationspflicht gemäss § 7 RBG-BL und Art. 4 RPG hat die Gemeinde wahrgenommen und vom 1. März bis zum 26. März 2021 das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Aufgrund der Prüfung der Eingaben und in Rücksprache mit dem ARP (s. auch Mail ARP vom 21. Mai 2021) wurden die Planungsunterlagen teilweise angepasst. Deshalb wurde der Bevölkerung erneut die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben (9. September 2021 bis 24. September 2021).

In den Mitwirkungsverfahren haben sich neun verschiedene Parteien (Privatpersonen, Verbände usw.) zur Planung geäussert. Mit einzelnen Parteien bzw. deren Vertretern wurde auf Einladung der Gemeinde ein persönliches Gespräch geführt. Diese Gespräche fanden am 18. Januar 2022 statt. Dabei erläuterten die Mitwirkenden ihre Eingaben aus ihrer Sicht und betonten u.a., dass gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Demnach sei der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet überall dort zu reduzieren, wo das Gewässer durch Bachmauern oder Gebäude beschränkt wird. Eine Reduktion auf die bestehenden Bachmauern oder entlang bestehender Gebäudekanten erscheint den Mitwirkenden sinnvoll, da für die genannten Situationen der Hochwasserschutz durch die baulichen Gegebenheiten (3 m hohe Bachmauer oder höhere Gebäude) gewährleistet ist und eine Revitalisierung bzw. eine ökologische Aufwertung durch die bauliche Gegebenheit sowieso verunmöglicht sei. Zusammenfassend führten die nachfolgenden konkreten Punkte zu längeren Diskussionen (siehe auch Plan in der Beilage):

- Im dicht überbauten Gebiet sei der Gewässerraum des **Eibachs** auf die durch den Blocksteinwurf bzw. die Bachmauer begrenzte Gerinnesohle zu reduzieren (Art. 41a Abs. 4 lit a).
- Wenn dies nicht durchgehend möglich ist, seien einzelne Parzellen vollumfänglich aus dem Gewässerraum zu entlassen.
- Im dicht überbauten Gebiet entlang der **Ergolz** sei der südseitige Gewässerraum auf die heutige durch die bestehende Bachmauer begrenzte Gerinnesohle oder auf die unterschiedliche Uferschutzzone zu reduzieren.

Postadresse: Gemeindeverwaltung
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
e-mail: gemeinde@gelterkinden.ch
Öffnungszeiten: www.gelterkinden.ch

Laufnummer: 2019-112

Seite 1/3

- Das exakte Umfahren von bestehenden Hauptbauten (gemäss AV-Daten) wird als willkürliche Begrenzung des Gewässerraums betrachtet.

Die Begründungen zu den geforderten Reduktionen stützen sich dabei unter anderem auf den Hochwasserschutz, welcher auch mit den beantragten reduzierten Gewässerräumen gewährleistet sei.

Obwohl seitens Gemeinde und Planungsbüro auch die Sicht des ARP eingebracht wurde, beharrten die Mitwirkenden weitgehend auf ihren Standpunkten. Im Gespräch kristallisierte sich dann jedoch der Vorschlag heraus, zusammen mit dem ARP einen gemeinsamen Augenschein vor Ort durchzuführen. Leider wurde eine entsprechende mündliche Anfrage des Planungsbüros beim ARP (Nicole Lotz) abgelehnt.

Den Vorschlag eines Augenscheins unterstützt auch der Gemeinderat ausdrücklich, da die Sicht der kantonalen Fachstellen bei einem Augenschein ungefiltert vermittelt werden kann. Mit einer Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort verspricht sich der Gemeinderat insbesondere eine Klärung der vorstehenden Punkte und damit eine wesentliche Vereinfachung des ganzen Festlegungsverfahrens.

Wir bitten Sie deshalb dringend, die gegenüber dem Planungsbüro geäußerte ablehnende Haltung bezüglich eines Augenscheins zu überdenken und einer Durchführung zuzustimmen.

Für eine positive Rückmeldung danken wir Ihnen bereits jetzt. Für allfällige Fragen oder Auskünfte stehen Ihnen Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau der Gemeinde Gelterkinden, Telefon 061 985 22 50, Mail pascal.buergin@gelterkinden.ch, oder Roland Laube, Departementchef des Gemeinderates, Telefon Geschäft 061 983 00 97, Mail rlaube@vtxmail.ch, gerne zur Verfügung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT GELTERKINDEN

Der Präsident:


Peter Gröflin

Der Verwalter:


Christian Ott

Beilage:

- Planausschnitt mit Stand "zweites Mitwirkungsverfahren", 9. September 2021

Kopie z.K. an:

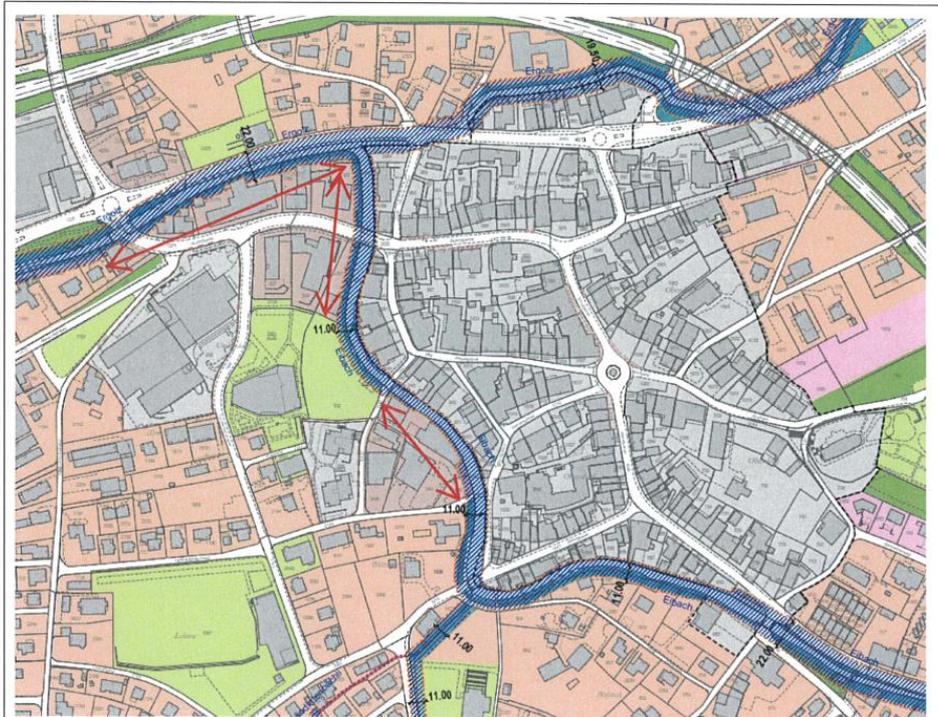
- Nicole Lotz, Amt für Raumplanung, Kantonsplanung Bereich Verkehr/Gewässerraum: nicole.lotz@bl.ch
- Gemeinderat
- Roland Laube, Departementchef
- Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG: info@stierli-ruggli.ch

Postadresse: Gemeindeverwaltung
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
e-mail: gemeinde@gelterkinden.ch
Öffnungszeiten: www.gelterkinden.ch

Laufnummer: 2019-112

Seite 2/3

Beilage

Planausschnitt mit Stand "zweites Mitwirkungsverfahren", 9. September 2021

Feststellung eines "dicht bebauten Gebietes" entlang des Eibachs und der Ergolz im Bereich des Ortskerns (TZP Ortskern = graue Fläche) und im Bereich der Zentrumszone (Abschnitte mit roten Pfeilen markiert = braune Fläche). Planungsmassnahme auf diesen Abschnitten: Reduktion des Gewässerraums auf bestehende Gewässerbaulinien oder "Umfahrung der Gebäude", wenn keine Baulinien vorhanden sind.

Postadresse: Gemeindeverwaltung
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
e-mail: gemeinde@gelterkinden.ch
Öffnungszeiten: www.gelterkinden.ch

Laufnummer: 2019-112

Seite 3/3

Denise Binggeli

Von: Buergin Pascal <Pascal.Buergin@gelterkinden.ch>
Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 11:55
An: Denise Binggeli; Edith Binggeli-Strub; Laube Roland
Betreff: Mutation "Gewässerraum"

Vertraulichkeit: Vertraulich

Von: Huber, Martin BUD <martin.huber@bl.ch>
Gesendet: Mittwoch, 9. Februar 2022 14:32
An: Graf Aaron <Aaron.Graf@gelterkinden.ch>
Cc: Waltert, Thomas BUD <Thomas.Waltert@bl.ch>; Lotz, Nicole BUD <Nicole.Lotz@bl.ch>; Chavanne, Laura BUD <Laura.Chavanne@bl.ch>
Betreff: RE: Mutation "Gewässerraum"
Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrter Herr Graf

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 1. Februar 2022 betreffend Mutation «Gewässerraum» zum ZPS, ZPL, TZPS Ortskern – Augenschein.

Mit Ihrem Schreiben bitten Sie uns in dieser Angelegenheit um einen Augenschein mit Gemeindevertretern und betroffenen Grundeigentümern, mit der Zielsetzung, Letzteren die Praxis des Kantons vor Ort zu erläutern bzw. begreiflich zu machen.

Im Grundsatz unterstützen wir die Gemeinden wo nötig gerne. Im vorliegende Falle müssen wir Ihnen aber eine Absage erteilen. Dies hat primär mit formalen und juristischen Gründen zu tun, d.h. mit der Rolle des Kantons im Zusammenhang mit der kommunalen Nutzungsplanung. Hier hat der Kanton, vertreten durch das Amt für Raumplanung, die Aufgabe, die Ergebnisse kommunaler Nutzungsplanungen zu prüfen und einen Genehmigungsantrag zuhanden des Regierungsrats zu erstellen. Im Falle unerledigter Einsprachen sind auch diese im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Vor diesem Hintergrund einer möglichen Konfliktlage, die vor Gericht enden kann, und im Sinne der Gewaltentrennung, hat das Amt für Raumplanung, Kontakte mit Privaten und auch mit Verbänden, die ihre eigenen Interessen verfolgen, zu vermeiden. Nur so kann die Rechtmässigkeits- und (bei Einsprachen) die Zweckmässigkeitsprüfung unabhängig vorgenommen werden. Die kantonalen Fachstellen beteiligen sich dementsprechend insbesondere auch nicht bei der Mitwirkung (§ 7 RBG, § 2 RBV) und bei der Verständigungsverhandlung gemäss § 31 Absatz 3 RBG, die bei Einsprachen zwingend vorgeschrieben ist. Bei diesen beiden Planungsschritten liegt die Zuständigkeit und die Verantwortung bei kommunalen Nutzungsplanungen klar beim Gemeinderat. Dieser hat unter anderem bei der Mitwirkung Stellung zu nehmen und ein Bericht zu verfassen, bei Einsprachen zuhanden der Genehmigungsbehörden Stellung zu nehmen und die Interessenabwägung im Planungsbericht vorzunehmen und offenzulegen.

Anders sieht die Situation aus, wenn der Kanton selbst Planungsträger ist (kantonale Nutzungsplanung) erteilt. In diesen Fällen besteht sogar die Pflicht, Private anzuhören bzw. die Ergebnisse der Mitwirkung zu beurteilen und Entscheide zu fällen. Nicht selten sind dann auch die Gemeindebehörden mit am Tisch. Auch bei Baugesuchen haben kantonale Behörden häufig direkt mit privaten Gesuchstellern.

Es tut mir leid, Ihnen keinen anderen Bescheid geben zu können. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Martin Huber
Leiter Abteilung Kantonsplanung

Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion

Anhang 5 Resultat der 2. Kantonalen Vorprüfung vom 21. September 2022

Abschnitt Kantonsplanung
Nicole Lotz
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
T 061 552 67 94
nicole.lotz@bl.ch
www.arp.bl.ch

**BASEL
LANDSCHAFT** 
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinderat Gelterkinden
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Liestal, 21. September 2022
BUD/ARP/50570/e

**Gemeinde Gelterkinden, Festlegung Gewässerraum - Teilbereich Eibach und Ergolz im Gebiet Kern- und Zentrumszone
Vorprüfung II**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 29. Juni 2022 hat uns das Planungsbüro Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG in Ihrem Auftrag die angepassten Unterlagen zum oben erwähnten Geschäft zur zweiten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nach Abschluss der üblichen verwaltungsinternen Vernehmlassung und nach einer Rechtmässigkeitskontrolle und Prüfung der raumplanerisch relevanten Inhalte können wir Ihnen nun Folgendes mitteilen:

Abkürzungsverzeichnis:

- Zwingende Vorgabe (ZV)
- Hinweise (H)
- Empfehlung (E)
- Redaktionelle Korrekturen (RK)

1. Planungs- und Begleitbericht

1.1 Allgemein– Reduktion Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten

Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die minimale Gewässerraumbreite den baulichen Gegebenheiten in sogenannten dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Artikel 41a Absatz 4 Gewässerschutzverordnung, GSchV). Der Gewässerraum hat jedoch, nebst der Aufgabe Schutz vor Hochwasser, auch noch andere Funktionen zu erfüllen wie die der Gewässernutzung und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen. Unter natürlichen Funktionen versteht sich der Transport von Wasser und Geschiebe, die Entwicklung einer standorttypischen Lebensgemeinschaft, Strukturvielfalt und Lebensraumvernetzung, die dynamische Entwicklung sowie die Reduktion des Nähr- und Schadstoffeintrags. Der Gewässerraum erfüllt demnach verschiedene Funktionen. Die Vernetzung von Lebensräumen (aquatisch, terrestrisch) gehört aus Sicht Natur und Landschaft zu einer der wichtigsten natürlichen Funktionen, augenfällig insbesondere bei Betrachtung eines grösseren, zusammenhängenden Gewässernetzsystems (hydrologisches Einzugsgebiet). Für die Entwicklung der standorttypischen Lebensgemeinschaften und um weitere natürliche Funktionen erfüllen zu können, ist der dafür nötige Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen (Artikel 36a Gewässerschutzgesetz; GSchG). Wie breit der dafür erforderliche Gewässerraum im Minimum sein muss, wird in der Gewässerschutzverordnung definiert. Eine weitere Unterschreitung des minimalen erforderlichen Raumbedarfs ist unter bestimmten Umständen zulässig (bei dichter Bebauung), bedeutet gleichzeitig aber auch, dass dann der entsprechend reservierte Raum für die Wahrnehmung aller Funktionen eines Gewässers theoretisch zu klein ist und beispielsweise bestimmte natürliche Funktionen unter Umständen nicht ungestört ablaufen können. Mit der vorgesehenen Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern kann der Gewässerraum allenfalls seine Aufgabe des Hochwasserschutzes erfüllen, seine restlichen Aufgabe – die natürlichen Gewässerfunktionen und Gewässernutzung zu gewährleisten – werden damit jedoch nicht erfüllt. Im Grundsatz gilt, dass der Gewässerraum vor dem Hintergrund von Artikel 36a Absatz 1 GSchG so wenig wie möglich reduziert wird, damit er eben diese Funktionen (Hochwasserschutz, natürlichen Funktionen der Gewässer und die Gewässernutzung) gewährleisten kann. Der für den Schutz vor Hochwasser benötigte Raumbedarf ist dabei als absolutes Minimum der Gewässerraumbreite zu verstehen.

Der Auftrag nach Artikel 36a der Gewässerschutzgesetzgebung (Gewährleistung natürlicher Funktionen) ist mit vorliegender Dimensionierung der Gewässerräume für die Ergolz und den Eibach im Teilbereich des Ortskerns / Zentrumszone ungenügend berücksichtigt. Bei der Änderung von Nutzungsplänen dürfen keine Festlegungen getroffen werden, die den Gewässerraumvorschriften widersprechen (BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018).

Weiter ist zu beachten, dass eine Anpassung des Gewässerraums nur soweit erfolgen darf, als dass der Raumbedarf, welcher das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, langfristig durch bestehende Bauten beengt ist. Im Einzelfall kann dann eine Abwägung zwischen den Interessen der inneren Verdichtung und einer langfristigen Raumsicherung für das Gewässer vorgenommen werden. Im Planungsbericht ist korrekt aufgeführt, dass innerhalb der Zentrumszone ein Interesse am langfristigen Erhalt respektive an der Weiterentwicklung und optimalen Nutzung der Parzellen besteht. Allerdings wird dies durch die Gewässerraumausscheidung nicht verhindert. Die Parzellen sind genügend gross, dass auch ausserhalb eines 6 Meter breiten Gewässerraums eine sinnvolle, aus Sicht der Raumplanung erwünschte, städtebauliche innere Verdichtung bzw. Entwicklung stattfinden kann (vgl. Punkt 1.2). Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass für eine qualitätsvolle Innenentwicklung bzw. Siedlungsentwicklung auch qualitative Freiräume erhalten bzw. geschaffen werden müssen. Der Gewässerraum kann diesbezüglich eine qualitätsvolle Innenentwicklung unterstützen.

Es ist korrekt, dass der Begriff «bauliche Gegebenheiten» nicht im Gesetz definiert ist und in der Rechtsprechung noch nicht konkretisiert wurde. Allerdings lassen die Herleitung und Anwendung zu dicht überbaut sowie die Kommentare zum Gewässerschutzgesetz dessen Bedeutung ableiten. Zum einen ist bei der Beurteilung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht, der Vorbestand an Gebäuden ausschlaggebend. Wenn für die Abgrenzung des dicht bebauten Gebietes die Hauptbauten als Kriterium gelten, dann ist es logisch und folgerichtig, dass für die Dimensionierung des reduzierten Gewässerraums dasselbe Kriterium herbeigezogen wird (Baufluchten Hauptbauten). Zum anderen ist in den Erläuterungen zum Begriff «dicht überbaut» von Christoph Fritzsche unter anderem festgehalten, dass auch bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. a und a^{bis} GSchV in der Regel die bestehenden Baufluchten zu übernehmen sind, was impliziert, dass mit den baulichen Gegebenheiten die bestehenden Gebäudefluchten oder Kanten gemeint sind (Fritzsche Ch., 2016: Die Bedeutung des Begriffs dicht überbaut, VUR-Tagung vom 16. Juni 2016). Im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz ist diesbezüglich sogar präzisiert, dass bei einer Ausnahme für ein Bauvorhaben «in jedem Fall die kantonalen und kommunalen Grenzabstände einzuhalten sind. Das betrifft insbesondere auch den Abstand zum Gewässer, soweit dieses als selbständiges Grundstück ausgetrennt ist. Ausnahmen richten sich nach dem kantonalen Dispensrecht» (Christoph Fritzsche in: Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, 2016; Anpassung an die baulichen Gegebenheiten, Absatz 132 bis 134). Darin wird auch erläutert, dass unter der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in erster Linie die Festlegung des Gewässerraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudefluchten, Grundrisse usw.) zu verstehen ist. Diese Praxis wurde vom Kanton für eine einheitliche Umsetzung übernommen. In der kantonalen Arbeitshilfe, Merkblatt B2 – dicht überbaute Gebiete (Schritt 5, Seite 4), wird präzisiert, wie der Gewässerraum innerhalb von dicht überbauten Gebieten auszuweisen ist. Mit absteigender Priorität sind in der Regel zuerst die bestehenden Gebäudekanten und Baufluchten der Hauptbauten zu übernehmen. Nebenbauten wie Gartenhäuser, Schuppen usw. beengen den Gewässerraum nicht in gleicher Masse und nicht in der gleichen Wirkung wie Hauptbauten, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind. Dabei müssen die Gebäude (Hauptbauten) nicht genau umfahren werden, die gewählte Linie kann die Situation generalisiert abbilden. Ist die Bebauungsstruktur sehr heterogen oder liegen viele Baulücken vor, wodurch sich keine klaren Baufluchten ableiten lassen, kann der Gewässerraum auf die bisher geltenden Gewässerabstände von 6 m bzw. auf bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden. Wenn im Extremfall die Bebauung in dicht überbauten Gebieten bis an das Gerinne reicht, so verbleibt mindestens die Fläche des Fließgewässers selber im Gewässerraum. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf bestehende Uferschutzzone im dicht überbauten Gebiet ist explizit nicht vorgesehen. Die kantonale Praxis wurde bereits mehrfach vom Kantons- und Bundesgericht bestätigt (KGE vom 26. Mai 2021 [810 20 186], BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018, KGE vom 7. September 2022 (schriftliches Urteil ausstehend)).

Wie oben erläutert, kann die Breite des Gewässerraums nicht beliebig stark reduziert werden, auch wenn es sich um ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung handeln mag. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern respektive Uferschutzzone ist nicht zulässig und widerspricht sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung als auch der kantonalen Praxis. Die Unterlagen sind, auch im Sinne der nachfolgenden Erläuterungen, entsprechend anzupassen. (ZV)

1.2 Kapitel 2.3, Auslegung «bauliche Gegebenheiten» für den Abschnitt Ergolz / Eibach bis Poststrasse

Anpassung an die «baulichen Gegebenheiten»

Gemäss Planungsbericht soll entlang der Ergolz, im Abschnitt von der Einmündung des Eibachs bis Poststrasse, der Gewässerraum an die Uferschutzzone angepasst werden. Dieser Abschnitt kann, gemäss den Erläuterungen im Kapitel 2.1 bzw. Kapitel 4.1.5, Planungsbericht Stand Vorprüfung, als dicht überbautes Gebiet betrachtet werden, weshalb eine Reduktion der Gewässerraumbreite im Sinne von Artikel 41a Absatz 4 GSchV möglich ist, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im besagten Abschnitt stehen die Gebäude punktuell in einem Abstand von ca. 1.8 Metern bis zu ca. 12 Metern zur Uferlinie. Die Uferschutzzone beträgt in diesem Abschnitt nur eine Breite von rund 3 Metern und wurde über die bestehenden Nutzungen (Parkierung, asphaltierte Vorplätze etc.) ausgeschieden, wobei die bestehenden Gebäude (welche näher als 3 Meter zur Uferlinie liegen) teilweise umfahren wurden. Uferschutzzonen richten sich nach der Schutzwürdigkeit der Uferbestockung und wurden zweckmässig sowie situationsangepasst mit einer Mindestbreite von 3 Metern festgelegt. Vereinzelt kann es deshalb auch vorkommen, dass Uferschutzzonen so festgelegt wurden, dass sie die bestehenden Hauptbauten umfahren und damit teilweise die baulichen Gegebenheiten abbilden, ähnlich wie Gewässerbaulinien. Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung bzw. Funktionen von Uferschutzzone und Gewässerraum respektive der differenzierten Festlegung (insbesondere bezüglich Breite) stellen bestehende Uferschutzzonen jedoch nicht die «baulichen Gegebenheiten» im Sinne der Gewässerschutzverordnung bzw. der kantonalen Praxis dar. Aufgrund der dargelegten Gründe kann einer derartigen Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Uferschutzzone nicht zugestimmt werden kann (vgl. auch Erläuterungen unter Punkt 1.1). Weiter ist zu beachten, dass im Bereich der Parzellen Nrn. 2174, 1379 und 1382 heute gemäss § 95 Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) ein minimaler Bauabstand zur Ergolz von 6 Metern gilt, da keine Gewässerbaulinien bestehen. Ein rechtskräftig ausgeschiedener Gewässerraum geht diesem Abstand vor. Würde der Gewässerraum von der Gemeinde entsprechend der vorliegenden Planung rechtskräftig ausgeschieden, könnte hier ein Neubau mit einem Abstand von nur ca. 3 Metern zur Ergolz erstellt werden. Dies ist nicht im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung, da damit weder die natürlichen Gewässerraumfunktionen noch der Gewässerunterhalt sichergestellt werden können. Weiter würde eine derartige Anpassung eine unverhältnismässige Begünstigung einzelner, privater Parzellen bewirken.

Im besagten Abschnitt der Kernzone (entlang der Ergolz) ist der Gewässerraum entlang den baulichen Gegebenheiten (vorherrschenden Baufluchten Hauptbauten) auszuscheiden. Ist es der Gemeinde im besagten Abschnitt aufgrund der relativ heterogenen Bebauung nicht möglich, die vorherrschende Bauflucht zu eruieren, ist der Gewässerraum entsprechend der im Merkblatt B2 aufgeführten Priorität mit dem ordentlichen Gewässerabstand von 6 Metern auszuscheiden. Für die Grundeigentümer entstehen dadurch keine grösseren Einschränkungen, da die bestehenden Bauten und Anlagen Bestandegarantie geniessen und die Gebäude mit der erweiterten Bestandegarantie auch entsprechend umgenutzt oder -gebaut werden können (§ 109a RBG). (ZV)

Das Eruieren einer klaren Bauflucht scheint im besagten Abschnitt aufgrund der heterogenen Bebauung schwierig. Wir empfehlen der Gemeinde, die Ausscheidung mit dem Kanton abzustimmen oder den Gewässerraum entsprechend dem ordentlichen Gewässerabstand nach § 95 RBG auszuscheiden (E).

Abschnitt zur Ökologie (S. 9, Ergolz; Abschnitt Zentrumszone)

Überragt der Gewässerraum bestehende bauliche Strukturen wie bspw. Bachmauern, bedeutet das nicht, dass diese entfernt werden müssen. Bachbegleitende Strukturen wie Hochstaudenfluren, Ufergehölze oder extensive Grünstreifen (nach Art. 41c GSchV) sind auch oberhalb der Bachmauer aus ökologischer Sicht wertvoll. Sie sind wichtige ökologische Vernetzungselemente, die es im Gewässerraum zu erhalten resp. zu fördern gilt. Denn langfristig können durchaus auch oberhalb der Bachmauern sowie um bestehende Bauten naturnahe Flächen entstehen, die einen wichtigen Beitrag zur Vernetzungsfunktion der Fliessgewässer leisten.

Dieser Abschnitt ist entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für den analogen Abschnitt (Ökologie) in Kapitel 3.3 zum Eibach (S. 20). (ZV)

1.3 Kapitel 3.2, Festlegung Gewässerraum Abschnitt Eibach Poststrasse bis Rünenbergerstrasse

Gemäss Planungsbericht soll der Gewässerraum auf der östlichen Uferseite (Kernzone Ortskerns) an die baulichen Gegebenheiten bzw. auf die Bachmauern sowie auf der gegenüberliegenden Uferseite innerhalb der Zentrumszone auf die Gewässerbaulinien reduziert werden. Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern widerspricht der Gewässerschutzgesetzgebung sowie der kantonalen Praxis (vgl. Punkt 1.1). Im besagten Abschnitt (Eibach) ist der Gewässerraum entsprechend den Vorgaben im kantonalen Merkblatt B2 (Schritt 5) entlang der baulichen Gegebenheiten (Gebäudekanten bzw. vorherrschende Baufluchten) bzw. entlang der Gewässerbaulinien auszuscheiden.

Auf der östlichen Uferseite bilden die Gewässerbaulinien grundsätzlich die baulichen Gegebenheiten ab, weshalb der Gewässerraum auf diese abzustimmen ist. Dies gilt auch für die Gewässerraumausscheidung entlang der Ergolz im Bereich der Parzelle Nr. 2994. Auf der westlichen Uferseite ist der Gewässerraum innerhalb der gesamten Zentrumszone mit der Gewässerbaulinie abzustimmen (insbesondere im Bereich der Parzellen Nrn. 1383 und 1384). Ausserhalb der Kern-/Zentrumszone ist der minimale Gewässerraum von 22 Metern (einseitig ab Achse 11 Meter) auszuscheiden. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen. (ZV)

Weiter wird angemerkt, dass eine Bachmauer grundsätzlich keine fixe und langfristig zu erhaltende Infrastruktur darstellt. Das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG), welches am 1. Januar 2011 in Kraft trat, zielt in seinen Bestimmungen auf einen besseren Schutz und die Entwicklung von Gewässern ab. Eines der übergeordneten Ziele ist, in den kommenden 80 Jahren gesamtschweizerisch ca. 4'000 km Fliessgewässer zu renaturieren. Aus diesem Grund wurden die Kantone dazu verpflichtet, eine langfristige Planung, die sogenannte «strategische Revitalisierungsplanung», zu erarbeiten. Für den Eibach sind teilweise in der kantonalen strategischen Planung Massnahmen zur Revitalisierung vorgesehen. Revitalisierung bedeutet, die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten oder korrigierten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen zur Erreichung einer vielfältigeren Struktur, einer standortgerechten Vegetation und Zulassen einer beschränkten Dynamik. Der für die Renaturierung erforderliche Raum gilt es, mit dem Gewässerraum ausreichend zu sichern. Es ist unklar, in welcher Form oder ob die Bachmauern überhaupt auf der ganzen Länge langfristig bestehen bleiben werden. In demjenigen Abschnitt, in welchem bereits bauliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt wurden, ist es wahrscheinlich, dass die Bachmauer während absehbarer Zeit bestehen bleibt. Dennoch ist dies kein Argument dafür, dass aufgrund dessen der Gewässerraum bis auf diese reduziert werden kann. Die Aussage im Planungsbericht ist anzupassen (zweiter Abschnitt, S. 15). (RK)

Die Ausscheidung der einseitigen, minimalen Gewässerraumbreite von 11 Metern im Bereich der Parzelle Nr. 932 (OeWA, Unterdorf) wird begrüsst. (H)



In denjenigen Bereichen, in welchen bestehende Uferschutzzonen (oder Gewässerbaulinien) grösser sind als der minimale Gewässerraum, empfehlen wir, den Gewässerraum auf die Uferschutzzonen zu erweitern (bspw. Parzelle Nr. 1094). (E)

2. Zonenplan Siedlung

Die abschnittsweise Reduktion der Gewässerraumbreite auf die Bachmauern bzw. auf die Uferschutzzone ist nicht möglich bzw. widerspricht den gesetzlichen Vorgaben (Art. 36a Abs. 1 lit a. GSchG) und der kantonalen Praxis (vgl. Merkblatt B2 – dicht überbautes Gebiet). Die Dimensionierung des Gewässerraums ist im Sinne einer konsistenten Planungsmassnahme und unter Berücksichtigung der kantonalen Merkblätter zu überarbeiten (vgl. Punkt 1.1 bis 1.3, Erläuterungen zum Planungs- und Begleitgericht). (ZV)

3. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Wir verweisen auf die «[Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung](#)»¹. Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse

Nicole Lotz

Kopie per E-Mail:

- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Ortsplanung
- Natur und Landschaft
- Naturgefahren Elementarschadenprävention
- Tiefbauamt

¹ www.arp.bl.ch > Ortsplanung > Vorprüfung > «Allgemeine Bedingungen zur Vorprüfung»